

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

571. Sitzung

Bonn, Freitag, den 28. November 1986

Inhalt:

Zur Tagesordnung	635 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung	644 B
1. Gesetz über das Baugesetzbuch (Drucksache 500/86, zu Drucksache 500/86)	635 B	3. a) Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz) (Drucksache 501/86)	
Winterstein (Hessen)	635 B		
Schmidhuber (Bayern)	637 A		
Leinen (Saarland)	637 D		
Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)	639 B		
Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	640 C	b) Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger (Drucksache 502/86)	
Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	641 A	c) Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) (Drucksache 503/86)	644 C
Dr. Hahn (Saarland)	677* A	Dr. Steger (Hessen)	644 C, 679* C
Gobrecht (Hamburg)	677* A	Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	645 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	642 D	Jürgens (Niedersachsen)	677* B
2. Zweites Rechtsbereinigungsgesetz (Drucksache 506/86)	642 D	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	678* C
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	643 A	Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	647 A

Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	647 A	Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)	647 D
Beschluß zu c): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	647 B	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	685* B
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen (Drucksache 504/86)	647 C	Engelhard, Bundesminister der Justiz	648 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	680* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	649 A
5. Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (Drucksache 505/86)	647 C	10. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 509/86)	649 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	680* B	Dr. Albrecht (Niedersachsen)	649 A
6. Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 507/86)	647 C	Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)	649 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	680* B	Görlach (Hessen)	650 D
7. Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen (Drucksache 529/86)	647 C	Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	652 A
Görlach (Hessen)	682* A	Pawelczyk (Hamburg)	686* D
Engelhard, Bundesminister der Justiz	682* C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung	653 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	680* C	11. Zweites Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes (Drucksache 510/86)	653 C
8. Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (Drucksache 530/86, zu Drucksache 530/86)	647 C	Görlach (Hessen)	687* A
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	683* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	653 D
Engelhard, Bundesminister der Justiz	684* A	12. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (Drucksache 532/86)	647 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG	680* C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	680* B
9. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) (Drucksache 508/86, zu Drucksache 508/86)	647 C	13. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 512/86)	647 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	680* C

J. 3. V. A

- | | |
|---|--|
| <p>14. Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-
sachen (Drucksache 511/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 680* B</p> <p>15. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 536/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 680* C</p> <p>16. Gesetz zu dem Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 537/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 680* C</p> <p>17. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 409/86) 653 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern) 653 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 655 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 656 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Kahrs (Bremen) 658 A, 660 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Prof. Dr. Scholz (Berlin) 659 B</p> <p>Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 660 D</p> <p>18. Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung des Ratifizierungsverfahrens für die „Einheitliche Europäische Akte“ — Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland — (Drucksache 488/86) 661 A</p> | <p>Dr. Hahn (Saarland) 687* C</p> <p>Einert (Nordrhein-Westfalen) 661 A</p> <p>Mitteilung: Der Entschließungsantrag wird für erledigt erklärt 662 A</p> <p>19. Entschließung des Bundesrates zur Vereinheitlichung der Heizkostenabrechnung — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 474/86) 662 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Pawelczyk (Hamburg) 687* D</p> <p>Beschluß: Billigung der Entschließung in der beschlossenen Fassung 662 B</p> <p>20. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Drucksache 526/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 680* D</p> <p>21. Energiebericht der Bundesregierung — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 423/86) 664 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Schmidhuber (Bayern) 664 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen) 665 D, 689* A</p> <p style="padding-left: 20px;">Geil (Rheinland-Pfalz) 668 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Hahn (Saarland) 670 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 671 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 673 C</p> <p>22. Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985 — (Drucksache 487/86) 673 C</p> <p>Beschluß: Kenntnisnahme gemäß § 35 Abs. 2 Reichsschuldenordnung — Annahme einer Entschließung 673 D</p> <p>23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Ver-</p> |
|---|--|

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| ordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke (Drucksache 105/86) | 647 C | gefährlichen chemischen Stoffen auszuhandeln (Drucksache 353/86) | 674 B |
| Beschluß: Stellungnahme | 681* A | Beschluß: Stellungnahme | 674 C |
| 24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1987—1991 (Drucksache 383/86) | 673 D | 28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat gegründeten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (Drucksache 417/86) | 647 C |
| Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) | 689* B | Beschluß: Stellungnahme | 681* A |
| Dr. Hahn (Saarland) | 689* D | 29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden (Drucksache 433/86) | 647 C |
| Beschluß: Stellungnahme | 674 B | Beschluß: Stellungnahme | 681* A |
| 25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine elfte Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Offenlegung von Zweigniederlassungen , die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Drucksache 384/86) | 647 C | 30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten (Drucksache 434/86) | 674 C |
| Beschluß: Stellungnahme | 681* A | Beschluß: Stellungnahme | 681* A |
| 26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Drucksache 324/86) | 647 C | 31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/416/EWG über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten — Marktzugang in der Zivilluftfahrt — (Drucksache 435/86) | 674 C |
| Jürgens (Niedersachsen) | 684* D | Beschluß: Stellungnahme | 674 D |
| Beschluß: Stellungnahme | 681* A | 32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beur- | |
| 27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der bzw. in die Gemeinschaft
Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft Notifizierungs- und Konsultationsverfahren für den Handel mit gewissen | | | |

teilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (Drucksache 429/86)	674 D	38. Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (Drucksache 468/86)	675 C
Beschluß: Kenntnisnahme	675 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	675 D
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verwendung bebrüteter Eier in den Mitgliedstaaten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Drucksache 436/86)	647 C	39. Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung) (Drucksache 469/86)	675 D
Beschluß: Stellungnahme	681* A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	675 D
34. Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung — 6. ViehFlGDV —) (Drucksache 422/86)	675 A	40. Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GüKG — GüKHöZV) (Drucksache 373/86)	675 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	675 A	Pawelczyk (Hamburg)	690* D
35. Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 424/86)	675 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung	676 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	675 B	41. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) (Drucksache 379/86)	647 C
36. Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (2. ÄndV KHBV) (Drucksache 456/86)	675 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	681* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	675 C	42. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 479/86)	647 C
37. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1987 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987) (Drucksache 475/86)	647 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	681* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	681* C	43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 1984 — LStÄR 1987 — (Drucksache 480/86, zu Drucksache 480/86)	647 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	681* C

- | | |
|--|---|
| <p>44. Bestellung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank — gemäß § 7 Abs. 1 Ausgleichsbankgesetz — (Drucksache 374/86) 676 B</p> <p style="padding-left: 40px;">Pawelczyk (Hamburg) 684* D</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Hahn (Saarland) 685* A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 374/1/86 676 C</p> | <p>Beschluß: Minister Dr. Christoph Zöpel (Nordrhein-Westfalen) wird erneut vorgeschlagen 681* D</p> |
| <p>45. Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau — gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau — (Drucksache 462/86) 647 C</p> <p style="padding-left: 40px;">Pawelczyk (Hamburg) 684* D</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Hahn (Saarland) 685* A</p> <p>Beschluß: Minister Heinrich Jürgens (Niedersachsen) und Minister Prof. Dr. Reimut Jochimsen (Nordrhein-Westfalen) werden bestellt bzw. erneut bestellt 681* D</p> | <p>48. Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand — gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Stabilitätsgesetz — Drucksache 449/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksache 449/86 681* D</p> |
| <p>46. Bestimmung eines Mitglieds des Finanzplanungsrates — gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz — (Drucksache 448/86) 647 C</p> <p>Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 448/86 681* D</p> | <p>49. Geheimhaltungsordnung des Bundesrates (Drucksache 534/86) 676 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 534/86 676 C</p> |
| <p>47. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn — gemäß § 10 Abs. 2 Bundesbahngesetz — (Drucksache 473/86) 647 C</p> | <p>50. Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 559/86) 662 B</p> <p style="padding-left: 40px;">Krollmann (Hessen) 662 B</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 663 A</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 688* B</p> <p>Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß 663 D</p> <p>Nächste Sitzung 676 D</p> |

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Frau Dr. Berghofer-Weichner, Staatsministerin der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Dieppen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister, Senator, Behörde für Inneres und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Krollmann, Minister der Finanzen

Görlach, Minister für Landwirtschaft und Forsten

Winterstein, Minister des Innern

Dr. Steger, Minister für Wirtschaft und Technik

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Justizminister

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz

Geil, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Leinen, Minister für Umwelt

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Probst, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

571. Sitzung

Bonn, den 28. November 1986

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 571. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 50 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 50 vorzuziehen und nach Punkt 19 zu behandeln.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung?
— Das ist nicht der Fall.

(B) Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über das **Baugesetzbuch** (Drucksache 500/86, zu Drucksache 500/86).

Wortmeldungen liegen vor: von Herrn Staatsminister Winterstein (Hessen), Herrn Staatsminister Schmidhuber (Bayern), Herrn Minister Leinen (Saarland) und Herrn Bundesminister Dr. Schneider.

Herr Minister Winterstein, Sie haben das Wort.

Winterstein (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Gesetz über das Baugesetzbuch haben die A-Länder einen gemeinsamen Antrag vorgelegt, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Hilfsweise beantragen wir zu beschließen, daß der Bundesrat dem Gesetz erst zustimmen wird, wenn eine angemessene Regelung über den Ausgleich der entfallenen Bundesmittel für den Städtebau getroffen worden ist.

Damit für die notwendigen Verhandlungen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, soll über das Inkrafttreten im Augenblick noch nicht entschieden werden. Der Antrag bezieht sich ausdrücklich auf den Beschluß des Bundesrates zum Finanzplan des Bundes 1986 bis 1990 und auf den Inhalt des Beschlusses der **Ministerpräsidentenkonferenz** vom Oktober 1986. Man sollte daher erwarten, daß auch die B-Länder einem solchen Antrag ihre Zustimmung nicht verweigern werden.

Lassen Sie mich rückblickend ein paar Bemerkungen zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens machen. Im Hinblick auf die **Regierungserklärung**

des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983, in dieser Legislaturperiode „Leitlinien für ein einheitliches Baurecht“ zu schaffen, um daraufhin in der nächsten Legislaturperiode in die gesetzgeberischen Vorbereitungen einzutreten, hatten alle Städtebauminister der Länder dem Bundesminister jede Unterstützung zu einem solchen Projekt zugesagt. Mit der Mitarbeit von Fachleuten aus allen Ländern an den vorbereitenden Arbeiten wurde diese Unterstützung auch eingelöst.

Mit dem Beschluß des Bundeskabinetts im Februar 1984, den Regierungsentwurf eines Baugesetzbuches noch im Jahre 1985 vorzulegen und das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen, wurde ein tiefer Einschnitt in das Projekt vorgenommen, der sich, wie das nunmehr vorliegende Gesetz belegt, äußerst negativ auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Viele der Mängel des vorliegenden Entwurfs sind zweifelsohne auch durch den vorgegebenen engen Zeitplan bewirkt worden. Seitdem bestimmt eigentlich der Termin der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 das weitere Verfahren.

Was Bundesbauminister Dr. Schneider in seiner Rede vom 23. Oktober 1986 vor dem Deutschen Bundestag als „die erste Gesamtkodifikation des deutschen Städtebaurechts“ bezeichnet hat, verdient aus meiner Sicht lediglich die Bezeichnung „Teilnovellierung des geltenden Städtebaurechts“. Für die städtebauliche Entwicklung wesentliche Entscheidungen sind offengeblieben oder wurden ausdrücklich ausgeklammert, so z. B. die Überprüfung des städtebaulich bedeutsamen **Fachplanungsrechts** und des baulichen **Nachbarrechts** sowie die Harmonisierung mit dem **Städtebaurecht**, die Überprüfung der **Baunutzungsverordnung**, Regelungen für die sogenannte **Verwerfungskompetenz** und die Aufnahme der **Umweltverträglichkeitsprüfung** in das Gesetz.

Völlig ausgeklammert wurden — wie nicht anders zu erwarten war — die drängenden Fragen eines zukunftsorientierten **Bodenrechts**.

Einige Ziele, die mit dem Baugesetzbuch verfolgt wurden, können auch von uns mitgetragen werden. Aber sie wurden im wesentlichen nicht erfüllt. Wer für die Ausrichtung des Städtebaurechts auf die Ge-

(D)

Winterstein (Hessen)

- (A) genwärts- und Zukunftsaufgaben keine geeigneten Instrumente bereitstellt, hat dieses Ziel eben nicht erreicht. Wer als elementaren Grundsatz des Städtebaurechts die **Baufreiheit** postuliert, verkennt in nahezu dramatischer Weise die heutigen und künftigen Aufgaben des Städtebaus. Wer die **kommunale Bauleitplanung** durch Erleichterung der Zulassung von Vorhaben nach den §§ 34 und 35 aushebelt, schwächt den Städtebau als eine der kommunalpolitisch bedeutsamen Aufgaben der Gemeinden. Wer sich aus der **finanziellen Verantwortung für den Städtebau** zurückzieht, ohne gleichzeitig einen vollen, dynamischen und dauerhaften finanziellen Ausgleich zu regeln, verhält sich gerade den Gemeinden gegenüber in unverantwortlicher Weise.

Der Hessischen Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die **kommunale Selbstverwaltung** und **gemeindliche Planungshoheit** zu stärken. Zu beanstanden ist, daß dieser Anspruch in keiner Weise eingelöst wurde. Stärkung der Planungshoheit der Gemeinden heißt aber zuallererst, daß Städtebau als eine kommunalpolitisch hochrangige Aufgabe der politisch legitimierten Gemeindevertretung anerkannt wird. Ich sehe mit einiger Sorge, daß durch eine Fülle von Einzeländerungen in den §§ 29 ff. das städtebauliche Geschehen an der Bauleitplanung eigentlich vorbeigeleitet werden soll. Und ist ein Bebauungsplan vorhanden, so soll durch großzügiges Abweichen von seinen Festsetzungen die Entscheidung zugunsten des Bauherrn getroffen werden. Dies wiederum schwächt die kommunalen Selbstverwaltungsgremien.

- (B) Ich kann nicht erkennen, daß der Stellenwert der Bauleitplanung im Konfliktfall mit fachgesetzlichen Vorschriften gestärkt worden ist. Von einer Harmonisierung mit fachgesetzlichen Vorschriften kann überhaupt keine Rede sein.

Die Regierungschefs der Länder haben am 3. Oktober 1986 ihre Auffassung bekräftigt, daß sie die Städtebauförderung in eigener Zuständigkeit nur in dem Ausmaß bedarfsgerecht fortführen können, in dem der Bund hierfür den Ländern ein angemessenes Ausgleichsvolumen bereitstellt. Sie haben sich — mit Ausnahme des Saarlandes — einvernehmlich für den **Abbau der Mischfinanzierung** im Bereich des Städtebaus ausgesprochen und für Verhandlungen über den **finanziellen Ausgleich** folgende Grundlagen beschlossen: Ausgleich für den Wegfall der Bundesbeteiligung der Städtebauförderung in Höhe von 330 Millionen DM, dynamisierter Ausgleich über eine Erhöhung des Bundesanteils am Wohngeld auf 70% mit einem Spitzenausgleich für einzelne Länder. Um die Fortführung einer bedarfsgerechten Städtebauförderung in der Zuständigkeit der Länder mindestens im bisherigen Umfang zu gewährleisten, soll ein darüber hinausgehender Ausgleich in Höhe von 670 Millionen DM über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgen, um das Gesamtvolumen von 1 Milliarde DM zu erreichen. Zu diesem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz hat sich der Bundesfinanzminister noch nicht einmal geäußert.

Verzichten die Länder heute mit ihrer Zustimmung zum Baugesetzbuch auf die Herstellung eines

Junktims zwischen dem Gesetz und der verbindlichen Klärung des Ausgleichs, so gefährden sie, wie ich meine, die Fortführung der bisherigen Politik der Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in den Gemeinden. (C)

Der Bundestag hat die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung eines teilweisen Rückzugs des Bundesgesetzgebers nicht übernommen. Danach hätten die Länder durch Landesrecht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches abweichende Regelungen über die **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**, das **Enteignungsverfahren** und den **Ausgleichsbetrag** treffen können. Diese Streichung macht deutlich, daß wir von einer tatsächlichen Stärkung der Länderkompetenz in diesem Fragenbereich noch sehr weit entfernt sind.

Meine Damen und Herren, es ist bezeichnend, daß von der Mehrheit des Deutschen Bundestages Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der **Kernenergie** zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich neu eingeführt wurden. Demgegenüber hat man die von der EG-Richtlinie verlangte Aufnahme der **Umweltverträglichkeitsprüfung** in das Baugesetzbuch nicht vollzogen. Ebenso wurde auf eine sachgerechte Umsetzung der **Bodenschutzkonzeption** der Bundesregierung verzichtet. Die allgemeine Erwähnung der Umweltbelange und die Aufnahme einer Bodenschutzklausel in die allgemeinen Grundsätze der städtebaulichen Planung können nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieses Gesetz den ökologischen und sozialen Belangen nicht Rechnung trägt und zu keiner verstärkten Berücksichtigung der **Umweltvorsorge** im Rahmen der städtebaulichen Planung führen wird. (D)

Das Argument, eine qualifizierte städtebauliche Entwicklung und ihre planerische Vorbereitung schließe von vornherein die Frage nach der Umweltverträglichkeit als Selbstverständlichkeit ein, ist in keiner Weise stichhaltig. Ich verweise auf die Stellungnahmen der Umweltminister und vieler Verbände, daß hier das Notwendige zu regeln unterlassen worden ist.

Die **Bürgerbeteiligung** an der **Bauleitplanung** ist zwar im Grundsatz beibehalten worden. Die Innenentwicklung soll jedoch weitgehend ohne Bauleitpläne und damit ohne den Bürger stattfinden. Bei den „Ersatz-Bebauungsplänen“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 ist lediglich den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Zurückdrängung der Bürgerbeteiligung wird unter dem, wie ich meine, fragwürdigen Vorrang der Verfahrensbeschleunigung vor allem die „friedienstiftende“ Bedeutung dieses Instruments völlig verkannt.

Der Bund hat mit diesem Gesetz, wie ich die Dinge sehe, eine große Chance vertan, zusammen mit den Ländern ein modernes, den heutigen und künftigen Anforderungen des Städtebaus Rechnung tragendes Gesetz zu schaffen. Die selbstgesteckten Ziele werden nicht erreicht. Die nicht erfüllten Erwartungen

Winterstein (Hessen)

(A) werden den Vollzug des Gesetzes erheblich belasten.

Das Land Hessen wird aus den von mir hier dargelegten Gründen diesem Gesetz nicht zustimmen. — Vielen Dank!

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Staatsminister Winterstein!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Schmidhuber (Bayern).

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung stimmt dem Baugesetzbuch zu, mit dem es zum erstenmal seit Verabschiedung des Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 gelungen ist, eine umfassende Reform des Städtebaurechts durchzuführen.

Bayern hat sich in der Vergangenheit stets gegen die stückweisen Novellierungen des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung gewandt, die in der Zeit der SPD/FDP-Koalition praktiziert wurden. Unsere Forderung, eine Reform des Städtebaurechts aus einem Guß zu erreichen, welche die wichtigsten derzeit aktuellen Probleme aufgreift, ist mit dem Baugesetzbuch erfüllt.

(B) Wir können feststellen, daß einige für Bayern besonders wichtige Probleme im Baugesetzbuch endlich angegangen und einer, wenn auch nicht immer vollständigen, Lösung zugeführt worden sind. Erwähnen darf ich hierbei vor allem die Einfügung einer **Mittelstandsklausel** in die Abwägungskriterien des § 1 Baugesetzbuch und die in § 1 für die Bauleitplanung und in § 35 für Einzelvorhaben verankerte besondere **Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden**, die auf Initiative Bayerns in das Baugesetzbuch eingefügt worden ist.

Als eines der größten Fremdenverkehrsländer Europas hat Bayern darauf gedrängt, daß den Gemeinden zusätzliche Instrumente gegen den teilweise überbordenden Zweitwohnungsbau gegeben werden. Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Begründung von **Wohnungseigentum in Fremdenverkehrsorten** und die Möglichkeit, die Zahl der Wohneinheiten in Bebauungsplänen festzulegen, scheinen uns praktikable Einwirkungsmöglichkeiten zu bieten, die jetzt in der Praxis erprobt werden müssen.

Bayern hat als Flächenstaat mit vielen landschaftlich sehr reizvollen Gegenden, einer traditionellen landwirtschaftlichen Streubebauung und einem starken Baudruck aus den Ballungsräumen in den Außenbereich ein erhebliches Interesse daran, daß der **Schutz des Außenbereichs** aufrechterhalten bleibt. Die im Baugesetzbuch getroffene Regelung, die den Außenbereich für nichtprivilegierte Neubauten nach wie vor im wesentlichen sperrt, dagegen Erleichterungen bei bereits vorhandenen Gebäuden, vor allem den Einbau einer zweiten Wohneinheit bei Erweiterungen, vorsieht, scheint uns insgesamt ausgewogen zu sein.

Die wesentlichen Vorteile, die das Baugesetzbuch in vielen Punkten, vor allem auch für das Selbstverwaltungsrecht und die Planungshoheit der Gemein-

(C) den, mit sich bringt, veranlassen die Staatsregierung, dem Baugesetzbuch als einem der bedeutenden gesetzgeberischen Vorhaben dieser Legislaturperiode zuzustimmen, auch wenn in einigen Punkten die Interessen der Länder noch nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Wenn wir es auch aus unserem föderalistischen Grundverständnis heraus begrüßen, daß mit Inkrafttreten des Baugesetzbuches die Mischfinanzierung auf dem Gebiet der Städtebauförderung endet, so müssen wir doch mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß der Bund hier in Höhe seiner effektiven Entlastung einen vollen Ausgleich leistet. **Abbau der Mischfinanzierung** kann nicht heißen, daß sich der Bund einseitig seiner finanziellen Verpflichtungen entledigt, und zwar auf Kosten der Länder, die die Aufgaben der Städtebauförderung weiterhin in vollem Umfang erfüllen müssen und auch erfüllen wollen. Wir fordern daher, daß der Bund die durch den Abbau der Mischfinanzierung in der Städtebauförderung entfallenden Mittel den Ländern in voller Höhe ausgleicht.

Der zweite Punkt, in dem wir noch nicht zufrieden sein können, betrifft die **Öffnung des Verfahrensrechts für landesrechtliche Regelungen**, wie sie von der Bundesregierung in § 246 Abs. 6 vorgesehen war. Es wird weiter ein Ziel Bayerns bleiben, hier im Interesse der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung die für Bürger und Verwaltung verwirrende Doppelgleisigkeit von Bundes- und Länderverfahrensrecht abzubauen. Was im allgemeinen Verwaltungsverfahren bereits erreicht ist, werden wir auch weiterhin vor allem für das Enteignungsverfahren anstreben. (D)

Schließlich hätten wir uns auch gewünscht, daß das Recht der **Bodenwertermittlung**, vor allem die Organisation der **Gutachterausschüsse** und der **Kaufpreissammlungen**, in stärkerem Maße den Ländern anvertraut worden wäre.

Präsident Börner: Vielen Dank! Das Wort hat nun Herr Minister Leinen (Saarland).

Leinen (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Baugesetzbuch sollte ein Jahrhundertwerk werden. Herausgekommen ist ein Schnellschuß zum Schaden aller Betroffenen, der Gemeinden, der Planer und der Bauherren. Dieses Baugesetzbuch führt nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Bauleitplanung, der Bürgerbeteiligung und des Umweltschutzes.

Das Gesetz genügt in keiner Weise den Anforderungen einer Städtebaupolitik der Zukunft. Das Zusammenschreiben zweier Gesetze und das Weglassen einiger Paragraphen ergeben halt noch keine neue Konzeption.

Wichtige Bereiche des Städtebaurechts sind einfach ausgeblendet worden. Die Integration von Bauleitplanung und Landschaftsplanung, die Einbeziehung des Baunebenrechts, die Fortentwicklung des Bodenrechts, die Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen Städtebau und Umweltschutz, die Verarbeitung der Konflikte von Wohnen, Arbei-

Leinen (Saarland)

- (A) ten, Freizeitgestaltung und Verkehr finden im Baugesetzbuch keine Berücksichtigung.

Dieses Baugesetzbuch wird deshalb von den Fachverbänden auch heftig kritisiert. So hat der **Bund Deutscher Landschaftsarchitekten** vor einigen Tagen an alle Bauminister ein dringendes Schreiben gerichtet, diesen Gesetzesbeschluß so nicht zu verabschieden. Ich zitiere:

Wie vom Bund Deutscher Architekten, dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und der Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner bereits dargestellt, erwarten wir erhebliche Erschwerungen und Verschlechterungen bei der Durchsetzung der Umweltschutzbelange, insbesondere beim Vollzug des Naturschutzrechts.

Und weiter heißt es:

Für die kommunale Praxis werden die Folgen veheerend sein. Dort, wo die Umweltvorsorge ein ungeliebtes Kind ist, wird sie nicht Fuß fassen können. Dort, wo positive Entwicklungen eingesetzt haben, wird das Baugesetzbuch zum Bremsklotz.

Ich meine, dieses verheerende **Urteil von Praktikern** zeigt die mangelnde Qualität und die mangelnde Durchdachtheit dieses Gesetzesbeschlusses und sollte uns allen zu denken geben.

Es ist bereits gesagt worden, das Baugesetzbuch führe zu einer Aufweichung der **Bauleitplanung**.
(B) Diese Planung ist ein wichtiges und ein bewährtes Instrument der Städtebaupolitik. Sie hat die Aufgabe, die baulichen und die sonstigen Nutzungen von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu ordnen. Das Baugesetzbuch konterkariert diesen positiven Ansatz mit mehreren Vorschriften. Das geltende Recht wird tiefgreifend umgestaltet; die bauordnungsfeindliche Tendenz kann gar nicht deutlich genug herausgestellt werden.

In den §§ 31 bis 35 des Gesetzentwurfs wird es geradezu Methode, die **Befreiungen** von den zwingenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes auszuweiten und auszuhöhlen. Die Ausnahme wird künftig zur Regel, mit schwerwiegenden Folgen für den Städtebau und den Umweltschutz.

Um einige Beispiele zu geben: Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ist die Befreiungsmöglichkeit bereits gegeben, wenn eine Abweichung vom Bebauungsplan „städtebaulich vertretbar“ erscheint. Es muß befürchtet werden, daß mit diesem schwammigen Rechtsbegriff der Aufweichung von Bebauungsplänen Tür und Tor geöffnet wird und die Priorität der Bauleitplanung vor Ort verlorengeht.

Die **Bauleitplanung** wird auch in § 34 ausgehöhlt. Obwohl heute bereits das Baugeschehen im Innenbereich unserer Städte und Dörfer zu 50 % ungeplant erfolgt, soll dies in Zukunft noch wesentlich ausgedehnt werden. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen können **Betriebserweiterungen** und **Betriebsänderungen** erfolgen, auch wenn sie sich nicht in die Umgebung einfügen lassen. Eine derartige Vorschrift gibt zu schwersten Bedenken Anlaß. Die Pro-

blematik der Gemengelage und des Nachbarnschutzes wird nicht verbessert; sie wird durch diese Vorschrift noch weiter verschlechtert. Betriebe, die nach heutiger Erkenntnis eigentlich ausgelagert werden müßten, weil sie im Innenbereich zu erheblichen Belastungen führen, können nach dem neuen Baugesetzbuch im Innenbereich sogar noch erweitert werden.

In Absatz 4 und 5 dieses Paragraphen erhält die Gemeinde die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren den **Außenbereich** zum **Innenbereich** zu erklären und zur Bebauung freizugeben. Diese Regelung wird zur Folge haben, daß gerade die unter Umweltschutzgesichtspunkten besonders empfindlichen Ortsränder ohne Bürgerbeteiligung und ohne Offenlegung des Planentwurfs durch eine einfache Gemeindegenehmigung zu Bauland erklärt werden. Durch diese Ausdehnung der Siedlungsflächen in den Außenbereich hinein wird der Grundsatz des **Schutzes von Freiräumen** gröblich mißachtet.

Im Gegensatz zu vielen Beteuerungen — Herr Minister Schmidhuber, Sie haben das sogar gelobt —, den Außenbereich besonders sorgfältig zu planen, wird in § 35 die Zahl der privilegierten Vorhaben im Außenbereich ebenfalls ausgedehnt. Nicht nur Bauernhöfe, sondern auch alle kerntechnischen Anlagen und Betriebserweiterungen können in Zukunft im Außenbereich privilegiert gebaut und vollzogen werden. Mußte früher die Erweiterung eines Betriebs für seine Fortführung „notwendig“ sein, so braucht sie heute für den Betrieb nur noch „angemessen“ zu sein.

Ich meine, das Baugesetzbuch bringt keine Verbesserung für den Umweltschutz. Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten sagt auch hier zutreffend:

Es muß einmal klargestellt werden, daß die proklamierten Verbesserungen der Umweltvorsorge keinerlei Wirkung auf die Praxis haben werden. Denn ein Vergleich des Bundesbaugesetzes mit der Fassung des Baugesetzbuches zeigt allenfalls nomenklatorische Änderungen — jedoch ohne materielle Neuerung.

Es reicht eben nicht aus, nur das Wort „Umweltschutz“ in ein Gesetz zu schreiben, wenn dieses Wort an der falschen Stelle steht. Wenn von diesem Schutzziel viele Ausnahmen gemacht werden, ist eine solche Proklamierung des Umweltschutzes ohne Wert.

Hier ist gesagt worden, daß wir mittlerweile die **EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** haben und sie in der Bundesrepublik rechtsverbindlich umsetzen sollen. Im Baugesetzbuch findet sich nichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben. Der Regierungsentwurf geht hierauf überhaupt nicht ein. Es wäre notwendig gewesen, zumindest vorzuschreiben, daß in den Erläuterungsberichten von Bauleitplänen die Auswirkungen von solchen Projekten auf die Umwelt aufgenommen werden. Das wäre ein Minimum gewesen.

Das Gesetz hat auch nur halbherzige Versuche zur Einschränkung des Landschaftsverbrauchs und zum Schutze des Bodens gemacht. Auch die wichtige

Leinen (Saarland)

- (A) Regelung einer planerischen Darstellung von **Altstätten** und **alten Industriebrachen** ist äußerst unbefriedigend geregelt. Mit diesen „zahnlosen“ Vorschriften wird dem Umweltschutz nicht geholfen. Es muß im Gegenteil befürchtet werden, daß mit den vielen Ausnahmen und Befreiungen in Zukunft Eingriffe in Natur und Landschaft sogar verstärkt stattfinden werden.

Meine Damen und Herren, noch ein Wort von mir als Vertreter des Saarlandes zum **Abbau der Mischfinanzierung** bei der Städtebauförderung. Diese Mischfinanzierung wird ja mit dem Baugesetzbuch zu einem Zeitpunkt vollzogen, in dem sich durch das Sonderprogramm der Jahre 1986 und 1987 viele Städte und Gemeinden erneut an Sanierungsmaßnahmen der Städtebaupolitik herangewagt haben. Ich meine, es kann nicht sein, daß sich in diesem Zeitpunkt der Bund aus der Städtebauförderung verabschiedet und daß die Länder nicht wissen, in welchem Umfang ein voller, ein dynamischer und ein kontinuierlicher Finanzausgleich gegeben wird. Das kann nicht akzeptiert werden. Dieses Vorgehen, zuerst das Gesetz zu ändern und die Finanzierungsregelung offenzulassen, ist nicht länderfreundlich, und sie schafft viele Unsicherheiten in den Gemeinden.

Meine Damen und Herren, das Baugesetzbuch — ich kann es nur wiederholen — war als Jahrhundertwerk angekündigt. Dieses Gesetzesvorhaben hätte die Aufgabe gehabt, den Anforderungen eines Städtebaus der Zukunft zu entsprechen. Leider werden durch das Gesetz eher eine Ausuferung des ungeplanten Bauens und eine Zersiedelung der Landschaft im Außenbereich bewirkt.

- (B)

Ich finde, diese kurzfristige, diese lückenhafte und zum Teil rückwärts gewandte Teilnovellierung von zwei Gesetzen bringt uns nicht weiter und hat eine große Chance für längere Zeit verbaut. Um dieses zu verhindern, bitte auch ich, dieses Gesetz in den Vermittlungsausschuß zu geben. Ansonsten müssen auch wir dieses Baugesetzbuch ablehnen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Späth.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich zu der städtebaulichen Seite nicht Stellung nehmen. Aber, Herr Kollege Leinen, lassen Sie mich dazu nur zwei Anmerkungen machen.

Man muß, glaube ich, eine prinzipielle Überlegung darüber anstellen, ob man mehr Zuständigkeiten der kommunalen Verantwortlichen haben will oder nicht. Und wenn dieses Baugesetzbuch in allen Beispielen, die Sie genannt haben, dem Gemeinderat mehr Möglichkeiten zur Entscheidung gibt, klingt es für mich immer etwas eigenartig, wenn Sie anschließend hier bedauern, daß der Bürger ausgeschaltet sei. Nach meinem Selbstverständnis ist die wichtigste **Bürgerbeteiligung** im kommunalen Bereich die Wahl von Gemeinderäten, die verantwortlich für die kommunale Bürgerschaft kommunale Entscheidungen treffen. Mit meinem Verständnis läßt es sich schlecht vereinbaren zu sagen: Die Tatsache, daß

die Gemeinderäte Entscheidungsmöglichkeiten bekommen, empfinden wir als besonders störend, weil damit die Bürgerbeteiligung nicht gesichert ist. (C)

Und eine zweite Anmerkung, die den **Außenbereich** anbetrifft. Ich habe viel Verständnis für alle Kritiken, auch die der Landschaftsarchitekten. Aber daß Sie als Beispiel hier anmerken, daß es zulässig sein soll, Kernkraftanlagen weiterhin im Außenbereich zu bauen, verstehe ich nicht richtig. Ich kann mir schlecht vorstellen, daß es irgendein Kernkraftprojekt im Innenbereich von Städten und Gemeinden gibt. Insoweit gibt es eine gewisse Logik im Zusammenhang zwischen Anlagen und der Möglichkeit, diese im Gelände unterzubringen.

Das waren eigentlich eher ein paar praktische Erfahrungsanmerkungen mit dem Schlußsatz: Ich bin der Bundesregierung dafür dankbar, daß sie diese Aufgabe in Angriff genommen hat. Diese mußte undankbar sein, weil nach allen Erfahrungen alle Leute so lange nach mehr Zuständigkeit auf der unteren Ebene rufen, bis sie kommt, und sich dann überlegen, daß es doch sehr schwierig sei, die Verantwortung unten stärker wahrzunehmen.

Wir haben uns dafür eingesetzt, daß wieder Spielraum entsteht, daß beispielsweise die Städte und Gemeinden selbst entscheiden können, was sie zur Bewahrung ihrer Identität bauen wollen. Und es wird doch immer deutlicher, daß die Innenstadtsanierung, die städtebauliche Sanierung und alle diese Aufgaben eben nicht mehr nach reinen Gesetzesformalien gestaltet werden können, sondern daß sie eben nach der Situation gestaltet werden müssen. Und je mehr sie traditionelle Bauformen wiederherstellen wollen, desto mehr können sie das zum Teil gar nicht mehr tun. Es gibt die schönsten Schwarzwaldrestaurants in alten Schwarzwaldhäusern. Diese dürfen nie umgebaut werden. Denn an dem Tag, wo sie umgebaut werden, müssen sie so demoliert werden, daß sie anschließend zwar den Bauvorschriften entsprechen; aber kein Mensch findet beispielsweise mehr die Identität einer kleinen Schwarzwaldgaststätte. (D)

Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten den Kommunen eigentlich mehr Spielraum lassen, ihren eigenen Bereich zu gestalten und dann auch in einer größeren Rahmenezuständigkeit zu entscheiden, was sie verantworten wollen. Ich weiß nicht, ob wir so geringes Zutrauen zu den kommunalen Gremien haben. Sonst sollten wir eigentlich nicht immer erklären, daß unsere Stärke in der Basisarbeit im kommunalen Raum auch bei den Entscheidungen für die Bürger liegt. Wenn Sie einerseits die Bürgerbeteiligung für so wichtig halten und andererseits durch Gesetz sicherstellen wollen, daß unten überhaupt nichts entschieden werden kann, auch nicht vom gewählten Gemeinderat, dann ist das für mich ein etwas eigenartiger Widerspruch.

Aber ich räume ein, daß dies nicht der Grund war, warum ich hier ans Rednerpult getreten bin, sondern ich möchte an die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanzseite dieses Vorhabens doch noch einmal eine dringende Mahnung richten.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Wir haben in den Verhandlungen — ich war für die Kommission der Ministerpräsidenten zuständig, die mit dem Bund über den Finanzausgleich verhandeln soll — sehr komplizierte Gespräche geführt, und zwar deshalb, weil der Bund lobenswerterweise für die Jahre 1986 und 1987 die Mittel für die Städtebausanierung, d. h. im Rahmen der Mischfinanzierung, seinen Anteil von 330 Millionen auf 1 Milliarde DM angehoben hat. Wer die Äußerungen des Herrn Bundeswohnungsbauministers zum Thema Antragstellung für diese Projekte sieht, nämlich daß sie sechs- oder siebenmal überzeichnet sind, der weiß, was die Länder übernehmen, wenn sie jetzt die finanzielle Alleinzuständigkeit zusammen mit ihren Gemeinden für den Städtebau akzeptieren. Wir wollten das — damit es dabei keine Zweifel gibt —, weil wir der Meinung waren — und wir werden darüber auch beim Wohnungsbau reden müssen —, daß es Aufgaben gibt, die eigentlich mit einer Mischfinanzierung nicht mehr besonders günstig ausgestattet sind, sondern daß es der Klarheit dient, wenn wir zu einer Entflechtung dieser Mischfinanzierung kommen.

Aber die Grundlage für alle derartigen Entflechtungen war bisher eine klare Lösung der finanziellen Regelung. Das heißt, wir haben damals nach harten Diskussionen darauf verzichtet, die erhöhten Mittel als Ausgleichsgrundlage real sofort zu beanspruchen, nämlich die 1 Milliarde DM, und haben uns geeinigt, einen Vorschlag zu machen, daß die 330 Millionen DM dynamisch ausgeglichen werden sollen und wir uns die 670 Millionen DM als Verhandlungsgrundlage beim nächsten Steuerpaket vorbehalten. Hier gibt es ja auf beiden Seiten noch eine ganze Reihe von Positionen, über die wir noch diskutieren müssen.

- (B)

Was ich unbefriedigend finde — und hier deshalb sagen muß, weil es im Vorfeld offensichtlich nicht zu klären war —, ist die Tatsache, daß sich der Bund bis heute noch nicht klar bereit erklärt hat, wenigstens der Forderung zu entsprechen, die die Länder im Hinblick auf den Ausgleich der 330 Millionen DM erhoben haben, nämlich einen Ausgleich im Zusammenhang mit dem Wohngeld, die Anhebung des Bundesanteils auf 70% unter Einbeziehung noch offener Ausgleichspositionen aus der Krankenhausfinanzierungsentflechtung. Es wäre gut gewesen, wenn uns der Bund heute gesagt hätte: Wir fanden das Angebot der Länder befriedigend, nämlich eine klare Lösung für die 330 Millionen DM dynamisch über das Wohngeld, und die 670 Millionen DM bewerten wir dann im Rahmen der nächsten Ausgleichsverhandlungen über die Steueranteile. Der Bund hat sich bis heute nicht bereit erklären können, dieses zu akzeptieren. Seine früheren Vorschläge, nämlich das im Rahmen der Rückzahlung von ausgeliehenen Wohnungsbaudarlehen beim Bundesanteil auszugleichen und dann im Laufe der Jahre etwas zu verändern, sind für uns nicht befriedigend.

Wir haben deshalb hier eine Entschließung vorgelegt. Ich füge hinzu: Die Tatsache, daß wir wünschen, daß das Bundesbaugesetz in Kraft tritt und nicht durch den Vermittlungsausschuß verzögert wird,

hält uns davon ab, wegen der Finanzfrage den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich nehme an, daß die Bundesregierung diese Erklärung so auffaßt, daß sie uns nicht zwingt, bei ähnlichen Verfahren, bei denen es auf die Kooperation von Bund und Ländern ankommt, zu sagen: Das Vertrauen in die Bundesregierung, ihr das Inkraftsetzen eines Gesetzes trotz der Bedenken zu ermöglichen und dafür anzunehmen, daß sie weiß, daß sie sich dann auch in der Pflicht sieht, jetzt die von den Ländern vorgeschlagenen vernünftigen Mischregelungen anzunehmen, wird ein Prüfstein für ähnliche Kooperationsfragen sein. — Vielen Dank, Herr Präsident!

Präsident Bömer: Vielen Dank, Herr Kollege Späth!

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf für den Bundesfinanzminister eine kurze Erklärung abgeben. Er bedauert sehr, daß er nicht hier sein kann. Zum gleichen Zeitpunkt findet die dritte Beratung des Bundeshaushalts statt. Sie haben sicherlich Verständnis dafür, daß er im Bundestag sein muß. Sonst hätte er das gerne selber getan.

Wie Sie wissen, stehen Bund und Länder seit längerem miteinander in Verbindung, um die Verhandlungen über den finanziellen Ausgleich bei der **Entmischung im Städtebaubereich** vorzubereiten. Der Bundesfinanzminister hat seine Vorschläge im April dieses Jahres vorgelegt. Herr Ministerpräsident Späth als Anwalt der Interessen der Länder hat inzwischen die Vorstellungen der Länder unterbreitet, wie sie sich aus dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom Oktober dieses Jahres ergeben. Ich brauche hier nicht die Einzelheiten der von beiden Seiten gemachten Vorschläge zu wiederholen; sie sind dem Hohen Hause bekannt.

Wir sind uns, so glaube ich, auch darin einig, daß die schwierige **Ausgleichsfrage** lösbar ist und daß wir möglichst bald mit den Gesprächen über die Einzelheiten beginnen sollten. Dementsprechend hat der Bundesfinanzminister Anfang dieser Woche seine Bereitschaft bekräftigt, die Gespräche mit den Ländern auf der Grundlage eines Ausgleichsbetrages in Höhe von 330 Millionen DM zu führen. Dabei sieht er es als selbstverständlich an, daß auch über verschiedene Lösungsmöglichkeiten gesprochen werden kann, allerdings begrenzt auf diesen finanziellen Umfang.

Wir wissen alle, daß im nächsten Jahr eine Reihe von wichtigen finanzpolitischen Entscheidungen getroffen oder vorbereitet werden müssen, wobei ich insbesondere an die **Neuverteilung der Umsatzsteuer** denke. Bund und Länder werden — wie auch schon früher — ihre Forderungen und Wünsche in die Verhandlungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuer einbringen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

In der heutigen Sitzung des Bundesrates kann ich daher für die Bundesregierung und den Bundesfinanzminister erklären, daß der Bund bereit ist, mög-

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

- (A) lichst bald die Gespräche mit den Ländern aufzunehmen und zu einem Abschluß zu bringen.

Präsident Börner: Herr Bundeswohnungsbauminister Dr. Schneider hat das Wort.

Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bemühungen um eine reichs- bzw. bundeseinheitliche Kodifikation des gesamten Bauplanungsrechts finden mit dem Baugesetzbuch ihren Abschluß. Damit wird ein Werk vollendet, das vor 60 Jahren begann. Vom ersten Referentenentwurf für ein Städtebaugesetz des preußischen Staatsministeriums von 1926, über das Baulandbeschaffungsgesetz von 1953, das Bundesbaugesetz von 1960, das Städtebauförderungsgesetz von 1971 und die Novellierung beider Gesetze 1976 und 1979 war dies ein langer Weg. Er findet im Baugesetzbuch seinen Abschluß. Dieses Gesetzeswerk ist die **erste Gesamtkodifikation des Städtebaurechts** in Deutschland. Dies darf als Meilenstein in der Geschichte des deutschen Städtebaurechts gewertet werden.

- Zugleich löst die Bundesregierung mit dem Baugesetzbuch ihre zum Städtebaurecht gegebenen **Versprechen** ein: keine weiteren Teilnovellierungen mehr, sondern eine Gesamtüberprüfung und eine Gesamtkodifikation, flexiblere und gezieltere Instrumente für die Innenentwicklung unserer Städte und Dörfer, mehr Umweltschutz und Umweltvorsorge im Städtebaurecht, Stärkung der kommunalen Planungshoheit — die meisten Bebauungspläne sind künftig nur noch anzeigepflichtig; bei den sogenannten kleinen städtebaulichen Satzungen ist nicht einmal mehr eine Anzeige notwendig —, Berücksichtigung des Beitrags, den die mittelständische Wirtschaft für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung leistet, Vereinfachung von Recht und Verwaltung im Städtebau überall dort, wo dies von den Aufgaben und der Ausgleichsfunktion des Städtebaurechts her möglich ist, Erleichterung des Bauens in Fällen, in denen dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, mehr Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit durch wirkungsvollere Regeln über die Bestandskraft der Bauleitpläne, bessere Verknüpfung von landesrechtlichem Denkmalschutz und bundesrechtlichem Städtebaurecht, wirkungsvoller Schutz des Außenbereichs bei vertretbaren baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für die dort wohnende Bevölkerung und dort ansässige Betriebe, neue Instrumente für Fremdenverkehrsgemeinden, damit sie auch weiterhin ihrer Aufgabenstellung gerecht werden und ein Überhandnehmen von Zweitwohnungen verhindern können.

Das Baugesetzbuch greift damit alle Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben des Städtebaus auf. Es stellt den Gemeinden ausgewogene, zukunftsgerichtete und effiziente Instrumente zur Verfügung. Es macht vor allem mit dem im Grundgesetz verbrieften **kommunalen Selbstverwaltungsrecht** und der **gemeindlichen Planungshoheit** ernst. Dies ist nicht jedem leichtgefallen. Es ist aber Ausdruck unseres Vertrauens in die Leistungsfähigkeit unserer Städte

und Gemeinden. Sie erhalten nun allerdings nicht nur mehr Rechte, sondern auch die ungeteilte Verantwortung. Ich bin sicher, daß unsere Gemeinden dieser gerecht werden. (C)

Die von den SPD-geführten Ländern in ihrem Ablehnungsantrag geübte Kritik im Baugesetzbuch halte ich für unbegründet. Ein akuter Gesetzgebungsbedarf ist unbestritten und in vielfältiger Hinsicht gegeben. Mit allen Beteiligten besteht aber Einvernehmen darüber, daß nur eine **Gesamtnovellierung** in Betracht kommt.

Für Vorbereitung und Beratung des Baugesetzbuchs stand ausreichend Zeit zur Verfügung. Das Ergebnis ist ein Gesetz aus einem Guß, das durch ein Verschieben auf die nächste Legislaturperiode sicherlich nicht besser geworden wäre. Vorbereitende Arbeitsgruppen, Expertengespräche, Forschungsaufträge, Rechtsgutachten, Modellvorhaben, Planspiele und Anhörungen: Es gibt kaum ein Instrument der Gesetzgebungslehre, das beim Baugesetzbuch nicht angewandt worden wäre.

Das Baugesetzbuch behandelt die gesamte Spannweite des Städtebaurechts. Die **Koordinierung mit dem Fachplanungsrecht** ist überall dort erfolgt, wo dies sinnvoll war, z. B. zwischen Landschaftsplanung und Bauleitplanung.

Die **Baunutzungsverordnung** allerdings soll erst dann umfassend novelliert werden, wenn das Gesetzbuch verabschiedet ist. Erst das Gesetz, dann die Verordnung — dies ist eine gute und, wie ich glaube, bewährte Rechtspraxis.

Auch der **Umweltschutz** ist im Gesetz voll berücksichtigt. Dies ist mit dem Ziel geschehen, das Bauen mit dem Umweltschutz in Einklang zu bringen und es nicht mit Hilfe des Umweltschutzes zu verhindern. Die Bundesregierung hat die Forderung nach Aufnahme von baunebenrechtlichen Bestimmungen in das Baugesetzbuch abgelehnt. Diese baunebenrechtlichen Bestimmungen gehören nicht in das Städtebaurecht. Dies wird am Beispiel des Arbeitsstättenrechts sichtbar. (D)

Das Baugesetzbuch baut die Planung nicht ab, wie wiederholt zu hören war; das Gegenteil ist der Fall. Das Baugesetzbuch macht ein zentrales städtebauliches Planen und eine zielgerichtete Koordinierung mit den Fachplanungen erst möglich. Flexiblere Instrumente, die situationsgerechter eingesetzt werden können, werden im Ergebnis zu mehr Planung führen. Dies wird künftig allerdings nicht immer ein qualifizierter Bebauungsplan sein. Andere Instrumente stehen zur Verfügung, wie der einfache Bebauungsplan, die sonstigen städtebaulichen Satzungen oder auch der Rahmenplan. Dies entspricht den sehr unterschiedlichen neuen Aufgaben der **Innenentwicklung**.

Die in den §§ 31, 32 und 34 vorgesehenen Änderungen gewährleisten weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Sie stehen auch im Einklang mit dem ökologischen Anliegen des Gesetzgebungsorgans. Wer den Außenbereich schützen und die Innenentwicklung stärken will, der darf die Hürde für das Bauen im Innenbereich nicht zu hoch stecken; er muß vor allem dafür sorgen, daß Fälle von Gemein-

Bundesminister Dr. Schneider

- (A) gelagen auch ohne eine Verlagerung der Betriebe in neu auszuweisende Gewerbebetriebe in städtebaulich vertretbarer Weise gelöst werden können. Dem dient der neue § 34 Abs. 3.

Der Schutz des **Außenbereichs** bleibt gewahrt. Die Änderungen des § 35 ergänzen vor allem aus sozial- und familienpolitischen Gründen die Baumöglichkeiten im Bestand zugunsten der dort wohnenden Menschen. Das Wohnen mehrerer Generationen unter einem Dach wird wieder möglich. Eltern können in das Haus der Kinder aufgenommen werden. Kinder können sich wohnungsmäßig selbständig machen, ohne das Elternhaus verlassen zu müssen. Vor allem für den ländlichen Raum, in dem das Dreigenerationenhaus eine jahrhundertealte Tradition ist, werden mit dem Baugesetzbuch rechtliche Einengungen beseitigt, die bei der dort lebenden Bevölkerung auf Unverständnis gestoßen sind.

Schließlich enthält das Gesetz wichtige Beiträge zur **Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**. Wer allerdings diese Vereinfachungen und Erleichterungen rundweg ablehnt, erschwert Investitionen und die Verwirklichung der Bauwünsche der Bürger, ohne daß dies städtebaulich geboten ist.

Das Baugesetzbuch enthält keine förder- und finanzierungsrechtlichen Bestimmungen des Städtebaus mehr. Die Regelungskompetenz der entsprechenden Bestimmungen des Städtebauförderungsgesetzes, die zunächst befristet fortgelten müssen, wird den Ländern mit Ablauf des nächsten Jahres freigegeben. Das Baugesetzbuch macht damit den

- (B) Weg zu der von allen Regierungschefs der Länder im Oktober 1984 in Bremerhaven erhobenen Forderung frei, die Mischfinanzierung im Städtebau abzubauen.

Die **Finanzverhandlungen zwischen Bund und Ländern** stehen bevor. Die Notwendigkeit einer staatlichen Förderung in der bisherigen Höhe halte ich für unbestreitbar. Die wichtige indirekte Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Steuererlaß, Steuerbefreiung und Steuerermäßigung bleibt auch weiterhin bundesrechtlich erhalten. Die Steuervergünstigung einzelner Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten entsprechend § 82 g und h der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung bleibt ebenfalls bestehen.

Das Baugesetzbuch leistet mit dem Verzicht auf die förder- und finanzierungsrechtlichen Bestimmungen des Städtebaus einen wichtigen Beitrag zur **Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Länder**.

Während der ersten Lesung des Baugesetzbuchs im Bundesrat am 31. Januar 1986 haben Sie, meine Damen und Herren, uns Ihre Änderungswünsche mit auf den Gesetzgebungsweg gegeben. Die Bundesregierung hat die Änderungswünsche der Länder als hilfreich und konstruktiv zur Kenntnis genommen und zahlreiche dieser Vorstellungen in ihrer Gegenäußerung aufgegriffen. Während der Beratung im federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages haben Vertreter der Länder stets mitgewirkt. Die Sichtweise des Bundesrates war somit

immer präsent. Sie hat dazu beigetragen, daß der Deutsche Bundestag viele Anregungen des Bundesrates übernommen hat. Das Gesetz ist dadurch besser geworden. (C)

Mir ging es von Anbeginn der Vorberatungen an darum, ein Gesetz aus den Bedürfnissen der Praxis für die Praxis zu schaffen. Vertreter der Länder, Gemeinden und Kreise zählten daher zu unseren wichtigsten Gesprächspartnern. Auch wenn wir in nicht allen Punkten zu einem Konsens gefunden haben, so war dies eine fruchtbare Zusammenarbeit im Geiste des **Föderalismus**. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Es haben je eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben: Herr **Minister Dr. Hahn** (Saarland) und Herr **Senator Gobrecht** für Herrn Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg).

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 500/1/86 sowie zehn Landesanträge in den Drucksachen 500/2 bis 11/86 vor.

Meine Damen und Herren, da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. (D)

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Anrufungsgründe im einzelnen.

Die Landesanträge in den Drucksachen 500/2/86 und 500/4 bis 11/86 sowie die Ausschlußempfehlungen unter den Ziffern 1 bis 12 sind damit erledigt.

Wir kommen dann zur Frage der Zustimmung zum Gesetz. Bei der Abstimmung hierüber wird über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 500/3/86, dem Gesetz nicht zuzustimmen, mitentschieden.

Wer dafür ist, dem Gesetz — wie unter Ziffer 13 der Drucksache 500/1/86 empfohlen — gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die Entschließung unter Ziffer 14 der Empfehlungsdruksache abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung:

*) Anlagen 1 und 2

Präsident Börner

- (A)
- Zweites Rechtsbereinigungsgesetz**
- (Drucksache 506/86).

Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt vom Bundesministerium des Innern. Bitte schön!

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz bei seiner parlamentarischen Beratung eine große Zustimmung gefunden hat.

Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung weitere Vorhaben zur **Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung** auf den Weg gebracht. Durch das inzwischen in Kraft getretene Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom April 1986 und das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz werden insgesamt 35 Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Über 250 Einzelvorschriften in 60 weiteren Gesetzen und Verordnungen werden gestrichen. Außerdem werden zahlreiche gesetzliche Regelungen vereinfacht.

Daneben wurden auf dem Verordnungswege weitere Rechtsvorschriften bereinigt und vereinfacht. In Kraft getreten sind inzwischen auch die Erste Rechtsbereinigungsverordnung vom Juni 1986 sowie die mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Zweite Rechtsbereinigungsverordnung von Oktober 1986. Beide Verordnungen bringen zusätzliche Verbesserungen in den Geschäftsbereichen der Bundesminister für Verkehr, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, in den Bereichen der Bundesminister für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung.

(B)

Ich will hier deutlich sagen: Auch das soeben hier beratene und verabschiedete neue Baugesetzbuch ist ein bedeutsamer und entscheidender Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Rechtsbereinigungsgesetze und Rechtsbereinigungsverordnungen einen wesentlichen Beitrag zur **Entlastung des Bürgers, der Wirtschaft und der Verwaltung** von überflüssigen, unzweckmäßigen Reglementierungen bringen werden. Der mit diesen Vorschriften erstrebte Zweck, nämlich überflüssigen Vorschriften ein Ende zu machen und investitions-, beschäftigungs- und ausbildungshemmende Vorschriften abzubauen, wird seine Wirkung nicht verfehlen.

Hierzu zwei Beispiele: Die Bauherren werden es einfacher haben. Das **Bauen an Bundesfernstraßen** im Bereich von Ortsdurchfahrten wird erleichtert. Eine Zustimmung der obersten Landesbaubehörden braucht künftig nicht mehr eingeholt zu werden. Das spart Zeit und Verwaltungsarbeit.

Eine Sache aus dem Bereich unserer **Schifffahrt**: Die bisher unterschiedlichen Zuständigkeiten für die sicherheitstechnische Schiffsüberwachung werden auf die See-Berufsgenossenschaft konzentriert. Dadurch werden die Liegezeiten der Schiffe für Kontrollen erheblich verkürzt sowie die Kosten der

Werften und Reedereien wesentlich vermindert, und zwar ohne Sicherheitseinbußen. Aus den betroffenen Bereichen ist allen, die hieran beteiligt sind — auch den Mitgliedern des Bundesrates —, schon kräftige Zustimmung zu dieser Rechtsbereinigung mitgeteilt worden.

(C)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurf weitgehend übernommen. Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich die zwischen Bund und Ländern noch offengebliebenen Fragen nicht im Rahmen einer Rechtsbereinigungsgesetzgebung lösen. Es ist daher zu begrüßen, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einvernehmlich Wege gefunden worden sind, um die noch offenen Fragen außerhalb der Rechtsbereinigungsgesetzgebung einer Lösung zuzuführen.

Ich nenne nur zwei Komplexe. So soll die vom Bundesrat vorgeschlagene **Anhebung der Kassenkreditplafonds der Länder** auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen in der ersten Hälfte des nächsten Jahres in Gesprächen zwischen den Finanzministern des Bundes und der Länder sowie dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank mit dem Ziel einer befriedigenden Lösung erörtert werden.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene **Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues** im Kohlebergbau muß nicht durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz erfolgen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat einen Weg aufgezeigt, nach dem mit dem betroffenen Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsweg eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

(D)

Die Bundesregierung begrüßt es, daß wegen der offengebliebenen Fragen der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll und daß sowohl der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß des Bundesrates dem Plenum empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Lassen Sie mich abschließend, meine Damen und Herren, noch folgendes sagen. Ich möchte die Verabschiedung des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes zum Anlaß nehmen, Ländern und Gemeinden für ihre Mitarbeit bei der Entbürokratisierung, der Rechtsbereinigung und der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich zu danken.

Viele Vorhaben des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes beruhen wiederum auf Vorschlägen der unabhängigen **Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung** des Bundes. In dieser Kommission arbeiten auch Vertreter der Länder und der kommunalen Spitzenverbände mit.

In Bund, Ländern und Gemeinden hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Überprüfung des geltenden Rechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit nicht als eine einmalige Aktion anzusehen ist. Der **Abbau investitions-, beschäftigungs- und ausbildungshemmender Vorschriften, die Rechtsvereinfachung, die Rechtsbe-**

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) **reinigung, auch die Klimaverbesserung zwischen Bürger und Verwaltung, die Verbesserung der Gesetzgebung sowie die ständige Notwendigkeitsprüfung im Hinblick auf neue Vorhaben** sind eine andauernde Aufgabe, die die Bundesregierung auch weiterhin zu Schwerpunkten ihrer Arbeit machen wird — ich denke, in enger Verbindung mit Ländern und Gemeinden.

Die Bundesregierung hat seit Beginn der laufenden Legislaturperiode über 200 Vorhaben zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus den verschiedensten Lebensbereichen in Angriff genommen. Viele dieser Initiativen mit Erleichterungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sind inzwischen verwirklicht. In dem vom Bundesminister des Innern erstellten „Zweiten Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“ hat die Bundesregierung einen Gesamtüberblick über die Entbürokratisierung auf Bundesebene gegeben.

Sie wird sich künftig zusätzlich dafür einsetzen, auch Vorhaben zur **Entbürokratisierung in den Europäischen Gemeinschaften** zu realisieren. Erste Gespräche der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben erst in den letzten Tagen stattgefunden und lassen erkennen, daß auch hier der Wille besteht, nach vielfältigen gerade auch negativen Erfahrungen in manchen Bereichen mit dem bisherigen EG-Recht an die Lösung der Aufgaben zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zügig heranzugehen. Entbürokratisierung kann ja gerade auch in diesem Bereich nicht nur als nationale Aufgabe gesehen werden. Auch die Europäischen Gemeinschaften müssen sich ihr stellen. Die Bundesregierung wird daher keine Kleinarbeit scheuen. Die Unterstützung der Länder ist dabei weiterhin wichtig, bedeutsam und für den Erfolg sicherlich in besonderer Weise aufgrund des Einbringens der Verwaltungserfahrung erwünscht.

(B)

Ich verstehe das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz als einen weiteren Teil der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern zur Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung in allen Lebensbereichen.

Ich bitte den Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und die Bundesregierung bei ihren weiteren Entbürokratisierungsbemühungen zu unterstützen. — Herzlichen Dank!

Präsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 506/1/86 ersichtlich.

Wer — wie unter Ziffer 1 empfohlen — dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir haben dann noch über die **Entschließung** unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache abzustimmen. Wer ist für diese Entschließung? — Das ist die **Mehrheit**.

Dann ist die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: (C)

- a) Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (**Börsenzulassungs-Gesetz**) (Drucksache 501/86)
- b) Gesetz zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger** (Drucksache 502/86)
- c) Gesetz über **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)** (Drucksache 503/86).

Ich rufe diese Punkte zur gemeinsamen Beratung auf.

Es haben sich zu Wort gemeldet: Herr Staatsminister Dr. Steger (Hessen) und Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele vom Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Steger (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Hessische Landesregierung mit ihrer besonderen Verantwortung für den **Börsen- und Bankenplatz Frankfurt** haben die heute im Bundesrat zur endgültigen Beschlußfassung vorliegenden Gesetze, nämlich das Börsenzulassungs-Gesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger und das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, eine herausragende Bedeutung. Sie stehen unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des deutschen Börsenwesens einerseits und der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung unserer Unternehmen andererseits in einem engen Sachzusammenhang. Sie sind jedoch kaum geeignet, diese Ziele wirklich zu erreichen. Lassen Sie mich dies — auch zur Begründung des hessischen Abstimmungsverhaltens — im einzelnen darlegen. (D)

Zum Börsenzulassungs-Gesetz hatte ich bereits in der Sitzung des Bundesrates vom 5. Juli 1985 darauf hingewiesen, daß es der Bundesregierung augenscheinlich an einem kapitalmarktpolitisch plausiblen Gesamtkonzept mangelt. Der in Gesetzesbezeichnung und allgemeiner Begründung suggerierte Vorrang der Einführung eines neuen Marktabschnitts gegenüber der Umsetzung dreier EG-Richtlinien existiert in Wirklichkeit nicht. Vielmehr erfolgt die Einführung des geregelten Marktes lediglich im Zuge der Umsetzung von EG-Recht. Die Bundesregierung hat somit nur das in Gang gesetzt, was ohnehin zu tun notwendig war. Da dies durchaus als Beitrag zur Erhaltung des **Finanzplatzes Deutschland** zu werten ist, wird Hessen dem Gesetz zustimmen. Weil wir aber den Finanzplatz Deutschland auf Dauer erhalten und ausbauen wollen, ist von Interesse, was das Börsenzulassungs-Gesetz nicht regelt. Dies kommt ja auch in der einstimmig gefaßten Entschließung des Wirtschaftsausschusses, die Ihnen zur Annahme vorliegt, sehr deutlich zum Ausdruck.

Nicht in Angriff genommen wurde eine **Neuregelung des Kursmakler- und Gebührenrechts**. Hier

Dr. Steger (Hessen)

- (A) geht es auch um die Frage, ob im Rahmen des § 30 Abs. 2 Börsengesetz die Berechnung der Kursmaklergebühr auf der Basis des Nennwertes noch zeitgemäß ist.

Weiter ist die Frage der **Amtshaftung**, die aus einer materiellen Prüfungspflicht der Börsenzulassungsstellen resultieren kann, sehr unbefriedigend geregelt.

Nicht aufgenommen wurde auch die Anregung, **Größenkriterien für den Zugang zum geregelten Markt** einzuführen. Der Marktöffnung für kleine und mittlere Unternehmen wäre dies förderlich gewesen, und es ist zu hoffen, daß diese mit der Einführung des geregelten Marktes verbundene Intention trotz der gegenwärtigen Gesetzesfassung Bedeutung für die Praxis erhält. Ich habe hier aber meine Zweifel.

Schließlich trägt das Gesetz dem zunehmenden Einsatz der **Computertechnik im Börsenwesen** überhaupt nicht Rechnung. Insbesondere läßt es keine Perspektiven für einen künftigen „parkettlosen“ Handel mit Wertpapieren erkennen.

Nicht aufgegriffen — wenn auch nicht im Börsengesetz zu regeln — ist das Problem der wettbewerbsverzerrenden **Börsenumsatzsteuer** und der Ertragsbesteuerung generell — etwa das „Banken-Steuer-Dumping“ in Luxemburg, dem die Bundesregierung untätig zusieht. Gleiches gilt auch für das Zulassungs- und Kassenvereinswesen.

- (B) Die Lösung all dieser Fragen ist unter dem Aspekt einer weiteren Integration der deutschen Börsenlandschaft in das internationale Umfeld und mit Blick auf die wachsende Konkurrenz ausländischer Börsenplätze vordringlich. Daher halte ich die Einsetzung einer **Börsenstrukturkommission** nach wie vor für notwendig, dies gerade auch im Hinblick auf die Aufgaben, die in dem Entschließungsantrag formuliert worden sind. Nun ist im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates einem entsprechenden hessischen Petition gegenüber eingewandt worden, mit einer Börsenstrukturkommission werde lediglich ein zusätzliches Gremium neben der beim Bundesminister der Finanzen bestehenden **Börsensachverständigenkommission** geschaffen. Die Arbeit dieser Kommission möchte ich hier nicht näher bewerten. Sie hat sich aber sicherlich nicht durch besondere Aktivität und innovatorische Impulse für die Kapitalmarktdiskussion ausgezeichnet.

Jedoch schwebt mir für die zu bildende Börsenstrukturkommission eine mehr zukunftsweisende und konzeptionelle Arbeit vor, die angesichts der vielen Fragen, die das Börsenzulassungs-Gesetz offenläßt, bisher anscheinend nicht geleistet wurde. Es geht um die Kapitalmarktkonzeption, die auch in den 90er Jahren trägt und Vorgaben für die Schaffung des europäischen Binnenmarktes gerade für die Geld- und Finanzmärkte macht. Daher bitte ich Sie um Unterstützung des entsprechenden hessischen Antrages.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger kann von Hessen nicht mitgetragen werden. Dabei spielen weniger die im ersten Durchgang vorgetragenen Bedenken

gegenüber einer Auflockerung der **Konzernklausel** — § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften — eine Rolle als vielmehr der gesetzgeberische Aktionismus, der bei diesem Gesetz zutage getreten ist; denn die **EG-Richtlinie** zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Wertpapierinvestmentfondsgesetz), die der Rat am 20. Dezember 1985 verabschiedet hat und die bis zum 1. Oktober 1989 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muß, zwingt uns ohnehin zu einer „großen“ KAGG-Novelle. Bei deren Beratung werden wir wohl einigen der Fragestellungen wiederbegegnen, die die nun vorliegende „kleine“ Novelle des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften scheinbar oder nicht löst. Hessen hätte es daher — ebenso wie die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen — lieber gesehen, mehr Zeit für die konzeptionelle Arbeit aufzuwenden und dann in einem Gesetzgebungsschritt vorzugehen.

Im Hinblick auf das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften möchte ich betonen, daß Hessen die Zielsetzung, nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen und damit ihre Außenfinanzierungsmöglichkeiten zu verbessern, durchaus unterstützt. Gleichwohl muß ich die hessische Zustimmung versagen, da das Gesetz in der vorliegenden Fassung Stückwerk ist. Dem sollen die hessischen Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abhelfen.

Erwähnen möchte ich nur die unzulänglichen Vorschriften über die geringe Kapitalausstattung, die notwendige Überarbeitung des § 8 Einkommensteuergesetz, um die **ertragsteuerliche Gleichbehandlung** sicherzustellen. Für die besonders im Landesinteresse liegenden Probleme des **Anlegerschutzes**, der **Gewerbesteuer** und der Behandlung der **mittelständischen Beteiligungsgesellschaften** möchte ich eine gesonderte **Erklärung zu Protokoll** geben.

Präsident Börner: Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die drei Kapitalmarktgesetze, die heute hier zur Abstimmung anstehen, sind einzelne Schritte auf dem Weg, die zu knappe Eigenkapitalausstattung der deutschen Unternehmen, vor allem der kleineren und mittleren, zu verbessern. Sie ergänzen die steuerlichen Schritte, welche die Bundesregierung schon unternommen hat: **Entlastungen bei der Gewerbesteuer, der betrieblichen Vermögensteuer und der Einkommensteuer, steuerliche Anerkennung der Emissionskosten.** Die Steuerreform der kommenden Periode wird dieses Ziel noch verstärkt angehen.

Eine gute **Eigenkapitalausstattung** ist ein Hauptschlüssel für den dauerhaften Erfolg von Unternehmen. Sie dient der soliden Finanzierung von Kapazitätserweiterungen und von Firmenneugründungen. Dies sind Investitionsentscheidungen, die mit

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

- (A) zusätzlichem Arbeitsplatzangebot verbunden sind. Sie ist aber auch die beste Lebensversicherung für Unternehmen: Sie bietet Schutz gegen unerwartete Entwicklungen, bewahrt vor dem Konkurs, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und erleichtert die Anpassungsfähigkeit in dem tiefgehenden technischen und wirtschaftlichen Wandel, der unser Schicksal ist.

Die Zuführung von Eigenkapital vom Kapitalmarkt und die Selbstfinanzierung beim Schließen der Eigenkapitallücke müssen zusammenwirken. Allein auf die Selbstfinanzierung zu vertrauen — was zu viele Unternehmen tun —, wäre falsch. Der harte internationale Wettbewerb wird eine ausreichende Selbstfinanzierung immer nur in Einzelfällen zulassen. Die erfreulich gestiegene Eigenkapitalaufnahme auf dem Kapitalmarkt — sei es in Form von Kapitalerhöhungen oder von Börsenneueinführungen — zeigt, daß eine zunehmende Zahl von Unternehmen die Zeichen erkannt hat.

Die Bundesregierung hat die Absicht, in der nächsten Legislaturperiode durch **Abschaffung der Börsenumsatzsteuer** und der **Gesellschaftsteuer** diese erfreuliche Neigung noch zu unterstützen. Ich meine im Gegensatz zum Antrag des Landes Hessen, daß wir für die anstehenden Fragen keine neue, besondere Kommission brauchen; wir brauchen auch keine Börsenstrukturkommission. Wir haben auf diesem Feld schon drei Kommissionen: Zum einen haben wir die Börsensachverständigenkommission. Dann gibt es einen Arbeitskreis der Bundesländer für Börsen- und Wertpapierfragen und seit neuestem auch eine Arbeitsgruppe der Wertpapierbörsen selbst. Ich glaube, ein Übermaß von Kommissionen auf diesem Feld wird uns nicht weiterhelfen.

- (B)

Im Börsenzulassungs-Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des „**geregelten Marktes**“ geschaffen. Dieser neue Marktabschnitt soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen den Gang an die Börse erleichtern. Wie die großen Unternehmen sollen auch sie eine faire Chance erhalten, sich Eigenkapital vom Markt zu holen. Gegenüber dem bestehenden Börsenhandel mit amtlicher Notierung wird es beim „geregelten Markt“ **erleichterte Zugangsvoraussetzungen** geben. Um eine besonders wirtschaftsnahe Lösung zu gewährleisten, wird die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens den Börsen selbst übertragen. Dieser Weg verhindert bürokratische Hemmnisse und stärkt die Selbstverwaltung der Wirtschaft.

Weiterhin werden mit dem Börsenzulassungs-Gesetz **drei EG-Richtlinien** in deutsches Recht umgesetzt, die den Börsenzugang in der Europäischen Gemeinschaft vereinheitlichen. Auch hier ist eine Regelung der Einzelheiten unterhalb des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung vorgesehen. Das engere **Zusammenwachsen der europäischen Börsen** ist zu begrüßen, weil es den Kapitalverkehr und damit den Wettbewerb erleichtert. Auch mehr Wettbewerb unter den Börsen erleichtert den Unternehmen die Eigenkapitalaufnahme.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der institutionellen Anleger — eine Initiative des Bundesrates, ein Antrag des Landes Nieder-

sachsen — setzt sich gleichfalls das Ziel, Hemmnisse für die Anlage in Beteiligungskapital abzubauen. Durch die **Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz** wird es Versicherungsunternehmen zukünftig möglich sein, neben börsennotierten Aktien auch die sonstigen inländischen Aktien, GmbH- und Kommanditanteile, stille Beteiligungen und Genußrechte zu erwerben.

Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften wird eine Reihe von Anlagegrenzen erhöht. Für die **Eigenkapitalfinanzierung** ist es wichtig, daß künftig eine Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Investmentfonds bis zu 10 % der Aktien eines Unternehmens erwerben kann. Die bisherige Grenze von 5 v. H. erwies sich zunehmend als Anlagehindernis.

Schließlich soll mit dem Gesetz über **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften** den Unternehmen ein Weg zur Eigenkapitalaufnahme eröffnet werden, denen der unmittelbare Zugang zur Börse versperrt ist, weil sie entweder nicht Aktiengesellschaft werden wollen oder weil sie für eine Börseneinführung nicht groß genug sind. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft finanziert sich durch die Emission von Aktien, die nach Ablauf des Gründungsabschnitts zum größeren Teil breit gestreut beim Anlegerpublikum untergebracht werden.

Die Rechtsform der **Aktiengesellschaft** ist bewährt; in ihr ist ein Ausgleich zwischen Anleger- und Unternehmensinteressen getroffen worden. Dies erlaubt auch den Verzicht auf mancherlei sonst notwendige Einzelregelungen.

Der **Anlagekatalog** enthält alle gängigen Beteiligungsformen einschließlich Aktien, Kommandit- und GmbH-Anteile, um auf alle Unternehmenswünsche eingehen zu können. Die Regeln beschränken sich auf wenige Risikostreuungs- und Publizitätsvorschriften. Weiterhin wurden Hindernisse bei der Vermögen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ausgeräumt, ohne jedoch neue Subventionstatbestände zu schaffen.

Die Bundesregierung hofft, daß Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften von diesen neuen Möglichkeiten regen Gebrauch machen. Jeder mutige und neue Schritt hierzu nützt unserem Land. Aller Erfahrung nach nützt er aber vor allem dem Wagemutigen selbst.

Präsident Bömer: Vielen Dank! — Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben ab: Herr **Minister Jürgens** (Niedersachsen), Herr **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Dr. Steger** (Hessen).

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Tagesordnungspunkt 3 a**), also zum Börsenzulassungs-Gesetz. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 501/1/86 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 501/2/86.

*) Anlagen 3 bis 5

Präsident Börner

- (A) Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 501/1/86 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch über die Annahme von EntschlieBungen zu befinden. Zur Abstimmung rufe ich zunächst die unter Ziffer 2 der Drucksache 501/1/86 empfohlene **EntschlieBung** auf. Wer stimmt zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Wir stimmen nun über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 501/2/86 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat über die vorgeschlagenen EntschlieBungen, wie soeben beschlossen, befunden hat.

Es folgt nun die **Abstimmung** zum **Tagesordnungspunkt 3b**, d. h. zum Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

- (B) Wir kommen nun zur **Abstimmung** zum **Tagesordnungspunkt 3c**, also zum Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 503/1/86 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 503/2/86.

Wir wenden uns zunächst dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 503/2/86 auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu. Da hier die Anrufung aus mehreren Gründen verlangt wird, will ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse daher nunmehr darüber abstimmen, ob entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse unter Ziffer 1 der Ausschlußdrucksache 503/1/86 dem Gesetz zugestimmt wird. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die EntschlieBungsempfehlung unter Ziffer 2 der Ausschlußdrucksache 503/1/86 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **EntschlieBung** ist demnach **angenommen**. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Um-

druck 12/86*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:** (C)

4 bis 8, 12 bis 16, 20, 23 25, 26, 28, 29, 33, 37, 41 bis 43, 45 bis 48.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Erklärungen zu Protokoll)** sind abgegeben worden: zu Tagesordnungspunkt 7 von Herrn **Staatsminister Görlach** (Hessen) und von Herrn **Bundesminister Engelhard**, zu Tagesordnungspunkt 8 von Herrn **Senator Professor Dr. Scholz** (Berlin) und ebenfalls von **Bundesminister Engelhard**, zu Tagesordnungspunkt 26 von Herrn **Minister Jürgens** (Niedersachsen), zu den Tagesordnungspunkten 44 und 45 von Herrn **Bürgermeister Pawelczyk** (Hamburg) und von Herrn **Minister Dr. Hahn** (Saarland).

Wir kommen damit zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (**Opferschutzgesetz**) (Drucksache 508/86).

Wird das Wort gewünscht? — Mir liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsminister Dr. Berghofer-Weichner (Bayern) vor. Bitte schön!

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Opferschutzgesetz ist nach Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung in seiner kriminalpolitischen Bedeutung kaum zu überschätzen. Mit ihm kommt eine neue Perspektive in den Strafprozeß. Das Verbrechensoffer soll zukünftig in seiner Betroffenheit und mit seinen Interessen ernster genommen werden. Es soll sich nicht länger als bloßes Informationsmittel benutzt fühlen. Damit wird eine lange rechtspolitische Entwicklung korrigiert, die den Verletzten an den Rand des Strafprozesses abgedrängt hat. (D)

Das Strafverfahren öffnet sich dem Anliegen, die Opfer von Straftaten vor zusätzlicher Diskriminierung im Verfahren und vor öffentlicher Bloßstellung zu schützen. Das **Wiedergutmachungsinteresse des Opfers** wird im Strafprozeß akzeptiert. Die Möglichkeiten des Opfers, seine Sicht der Tat zur Sprache zu bringen, werden verbessert. Das dient letztlich dem Ziel des Strafverfahrens, zu einem gerechten Urteil zu kommen. Es bedeutet auch ein Stück **mehr Menschlichkeit**. Das Opfer verdient die Anteilnahme der Rechtsgemeinschaft gewiß nicht weniger als der Täter.

Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag ist Anlaß, Dank zu sagen. Dank möchte ich in erster Linie dem „**Weißer Ring**“ sagen, ohne dessen jahrelanges nachdrückliches Eintreten für die Opferbelange wir heute in der Opferschutzdiskussion nicht dort stünden, wo wir stehen. Dank sage ich auch dem **Deutschen**

*) Anlage 6

**) Anlagen 7 bis 13

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) **Juristentag**, der mit seinen gründlichen Beratungen im Jahre 1984 die fachliche Vorbereitung des jetzt abzuschließenden Gesetzgebungsverfahrens wesentlich gefördert hat. Dank verdient die Bundesregierung, die die Vorschläge des Deutschen Juristentages rasch aufgegriffen und umgesetzt hat. Dankbar sind wir aber vor allem dem Deutschen Bundestag, der diese komplexe Materie zügig beraten und dabei eine Reihe bayerischer Anliegen aufgegriffen hat, auch solche, für die wir in diesem Hause im ersten Durchgang keine Mehrheit bekommen haben.

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften verursacht das Gesetz wahrscheinlich eine gewisse **Mehrbelastung**. Mehraufwand läßt sich nicht völlig vermeiden, wenn mit dem Verletzten im Prozeß ein weiterer Verfahrensbeteiligter geschützt und in seinen Belangen respektiert werden soll. Man hat sich Mühe gegeben, diesen Mehraufwand gering zu halten. Er ist aber nicht wegzudiskutieren. Die Bayerische Staatsregierung hält es deshalb für dringend notwendig, daß der Deutsche Bundestag auch das **Strafverfahrensänderungsgesetz 1987**, ein Entlastungsgesetz, noch in dieser Wahlperiode verabschiedet.

Wir wissen, wie sehr unsere Richter und Staatsanwälte dem Anliegen des Opferschutzes gegenüber aufgeschlossen sind. Wir rechnen deshalb auf ihre Unterstützung, damit dem Opfer auf der Grundlage des neuen Rechts im Alltag der Strafrechtspflege mit noch mehr Aufgeschlossenheit und Menschlichkeit begegnet wird. Alle Beteiligten sollten daran mitwirken. Die Anwälte können sowohl als Verteidiger wie als Verletztenbeistand dazu einen Beitrag leisten.

(B)

Das Opferschutzgesetz bezeichnet sich als Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Und tatsächlich darf nicht der Eindruck entstehen, als sei das Thema Opferschutz mit diesem Gesetz erledigt. Es gibt Probleme, die im Gesetz nur ansatzweise geregelt sind. Ich nenne die Förderung der **Schadenswiedergutmachung** durch den Täter und das **Kostenrisiko**, das der zur Nebenklage befugte Verletzte bei der Zuziehung anwaltschaftlichen Beistands trägt. Wir werden hier über weitergehende Lösungen diskutieren müssen, wenn sich abzeichnet, wie die Regelungen des Opferschutzgesetzes in der Praxis greifen.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ist das Opferschutzgesetz nur ein erster Schritt, aber ein Schritt, der neue Perspektiven für den Strafprozeß eröffnet. — Vielen Dank!

Präsident Börner: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort geht an Herrn Senator Professor Dr. Scholz (Berlin).

(Prof. Dr. Scholz [Berlin]: Ich gebe meine Rede zu Protokoll*)!

— Ich bedanke mich sehr.

*) Anlage 14

Herr Bundesminister Engelhard!

(C)

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine eigenständige Rolle im Strafverfahren war den Opfern von Straftaten bisher weithin versagt. Bisher stand allein die Sicherung effektiver Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten im Vordergrund strafprozessualer Änderungsvorhaben. Der wirksame Schutz des Opfers aber ist ebenso ein **Gebot des Rechtsstaats** und ein **Gebot der Achtung der Menschenwürde**. Der Ihnen vorliegende Entwurf ist ein Kernstück der verwirklichten Rechtspolitik dieser Bundesregierung.

Seit meinem Amtsantritt habe ich mich dafür eingesetzt, daß die Stellung der lange vernachlässigten Opfer von Straftaten verbessert wird. Ich mußte dabei zunächst einmal den Vorarbeiten meines Vorgängers im Amte entgegentreten, die **Nebenklage** nahezu ganz abzuschaffen, um die Gerichte zu entlasten. Nachdem auch die Ergebnisse des 55. Deutschen Juristentages ausgewertet waren, konnte ich bereits im Mai 1985 einen Diskussionsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren vorlegen. Es folgte dann ein kritischer und guter Dialog mit den Landesjustizverwaltungen, den Sachverständigen und den Verbänden.

In dem Anfang dieses Jahres vorgelegten Gesetzentwurf war die Idee des Opferschutzes zu einem systematisch ausgereiften Konzept weiterentwickelt worden. Nach Vorliegen des Diskussionsentwurfs brachte dann die SPD-Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf ein. Dieser rührt stellenweise von einer sehr gewissenhaften — und an sich ist dies ja zu loben — Lektüre des Entwurfs des Bundesministeriums der Justiz her, wenn er auch in vielen sonstigen Einzelpunkten nicht tragfähig war. Aufbauend auf dem soliden Fundament des Regierungsentwurfs konnten aber auch einzelne Elemente des SPD-Entwurfs in das Ihnen vorliegende Gesetz übernommen werden.

(D)

Ich halte es insgesamt für sehr erfreulich, daß dieses Gesetz schließlich einvernehmlich im Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist. Dies geschah in der klugen Erkenntnis, daß die Opferschutzdebatte den tagespolitischen Streit nicht verträgt, der wichtigen gemeinsamen Interessen schaden könnte. Wenn auch die wesentlichen Punkte zur Stärkung der prozessualen Rechte des Opfers in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, so bedeutet dies nicht, daß weitere Überlegungen des Gesetzgebers entbehrlich wären.

Die Bundesregierung hat schon mit der Bezeichnung des Entwurfs als „Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ klargestellt, daß **weitere gesetzgeberische Schritte** folgen müssen. Dies gilt z. B. für den schwierigen Bereich des **Täter-Opfer-Ausgleichs**.

Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger und ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Er schafft für das Opfer **Mitwirkungsrechte** und räumt ihm **prozessuale Schutzpositionen** ein. Ich hoffe, daß den Opfern von Straftaten darüber hinaus in der

Bundesminister Engelhard

(A) Praxis mit Einfühlsamkeit und mit Rücksichtnahme begegnet wird.

Für die sehr konzentrierte und kooperative Beratung des Opferschutzgesetzes möchte ich an dieser Stelle dem Bundesrat namens der Bundesregierung ausdrücklich danken.

Präsident Börner: Vielen Dank! — Meine Damen und Herren, damit ist die Rednerliste abgeschlossen.

Auf die Berichtigung in der nachträglich verteilten Zu-Drucksache 508/86 darf ich noch hinweisen.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Wir kommen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 509/86).

Hier hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen) zu Wort gemeldet.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will keine Grundsatzrede zu diesem Tagesordnungspunkt halten. Ich will gern zum Ausdruck bringen, daß das Land Niedersachsen diesen Gesetzesbeschluß begrüßt und ihn in vielen Punkten als einen wesentlichen Fortschritt ansieht. Wir haben die Absicht, ihm zuzustimmen.

(B) Aber es gibt einen Punkt, wo wir gern Klarheit haben möchten. Er bezieht sich auf § 20 c in Verbindung mit § 4 Satz 3. Es geht dabei um den **Schutz bestimmter Biotope**. § 20 c bestimmt — ich zitiere —:

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig.

Dann werden die Biotope aufgezählt:

Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte ...

und vieles andere mehr. Die Grundlinie dessen, was das Gesetz hier will, ist klar, ist uns auch sympathisch. Die Frage aber ist, welche Wirkungen hiervon ausgehen und welche Verfahren hierfür angewendet werden können. Nach § 4 Satz 3 des Naturschutzgesetzes treten diese Bestimmungen nicht unmittelbar in Kraft. Da es sich um eine **rahmenrechtliche Regelung** handelt, muß der Landesgesetzgeber tätig werden. Hierbei ist er an die rahmenrechtlichen Vorgaben gebunden. Er muß also Biotope unter Schutz stellen, kann aber selbst durch nähere Konkretisierung und ein näher zu bestimmendes Verfahren regeln, wie diese Biotope unter Schutz gestellt werden. Das ist der Punkt, der für uns wichtig ist.

Um es an einem Beispiel zu sagen: Es ist eine **landesgesetzliche Regelung** denkbar — und diese

(C) schwebt uns auch vor —, die die Merkmale für die jeweiligen Biotope festlegt und bestimmt, daß die Wirkungen des § 20 c — also der Schutz gegen Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigungen — erst eintreten, wenn beispielsweise die Untere Naturschutzbehörde das Gebiet des jeweiligen Biotops festgelegt hat. Zu diesem Punkt möchte ich ausdrücklich die Bestätigung der Bundesregierung, daß das auch nach ihrer Meinung die gesetzeskonforme Interpretation ist.

Worum es mir geht, ist ganz klar. Ich brauche bloß an mein eigenes Land zu denken. Die Hälfte des Landes sind **Naßwiesen**. Wir können die Landwirte nicht in eine Position bringen, wo sie für alles, was auf ihrem Hof naß ist, nicht mehr tätig werden, drainieren, Gräben ziehen können und anderes mehr. Der Landwirt muß wissen, auf welchen Flächen er solche Maßnahmen nicht mehr vornehmen kann. Aber das kann sich nicht irgendwie generell aus dem Gesetz ergeben.

Deshalb ist unsere Absicht hier, das Gesetz so zu fassen, daß wir — unsere Naturschutzbehörde oder wer auch immer — festlegen, welche Flächen in diesem Sinne nicht verändert werden dürfen. Dann weiß der Landwirt, auf welchem rechtlichen Boden er steht und woran er sich zu halten hat.

Das ist für uns ein ganz entscheidender Punkt. Ich bitte dazu den Herrn Staatssekretär um Stellungnahme.

Präsident Börner: Vielen Dank!

(D) Herr Minister Matthiesen ist der nächste Redner. Bitte schön!

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bis zum Ende dieses Jahrhunderts, so wird geschätzt, werden eine Million Pflanzen und Tierarten von insgesamt fünf Millionen, die auf unserer Erde leben, ausgestorben sein. Diese Entwicklung ist nicht das Ergebnis einer in der Natur selbst angelegten Evolution, sondern vor allem Menschenwerk.

Das Problem — das ist uns bekannt — besteht weltweit. In den Tropen mag diese Entwicklung dramatischer erscheinen als in Europa. Dennoch ist der **Artenrückgang** bei uns wegen des viel kleineren Bestandes nicht weniger alarmierend.

Wenn Lebensräume und Lebensstätten verlorengehen, wenn Arten ausgerottet werden, wenn die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren schrumpfen, dann geraten lebende Systeme ins **Ungleichgewicht**. Ohne die für einen Lebensraum typischen Pflanzen und Tiere und ohne ein ausreichendes Artenspektrum erkrankt das Ökosystem insgesamt.

Die Bedrohung der Natur betrifft auch den Menschen. Wir müssen daher die Natur schützen. Wir müssen vor allem **Lebensräume schützen** und mit gezielten Maßnahmen den einzelnen Arten helfen. Ziel des Artenschutzes ist es, alles zu erhalten, was Lebewesen in ihrer Entwicklung und Lebensweise brauchen.

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die Aufgabe, Vielfalt und Artenreichtum in der Natur zu erhalten, ist angesichts der Zerstörung und der Bedrohung gewaltig. In der Bundesrepublik Deutschland dürften die wirklich noch unberührten Flächen heute einen Anteil haben, der weit unter 1% der Gesamtfläche liegt. Wir müssen davon ausgehen, daß die Lebens- und Produktionsweisen unserer Industriegesellschaft nur langfristig umgestellt werden können. Wenn wir dennoch die Tier- und Pflanzenwelt erhalten wollen, dann bedarf es hierzu einer großen gemeinschaftlichen Kraftanstrengung.

Von diesem Anspruch her hat die vorliegende Gesetzesnovelle nach Auffassung der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung ihr Ziel verfehlt. Sie ist unzureichend und fällt in einigen wichtigen Punkten sogar hinter den Rechtszustand zurück, wie er jedenfalls in einigen Bundesländern bisher gegolten hat. Die Novelle ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie weitreichende **Ausnahmen vom Artenschutz** zugunsten des Besitzes, der Nachzucht, des Handels sowie der Be- und Verarbeitung geschützter Tiere und Pflanzen zuläßt, die dem bisherigen Artenschutzrecht wesensfremd waren und die es bisher auch nicht kannte.

- Schon der mühselige Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens zeigt die Misere. Ich will jetzt nicht davon reden, daß eine Bundesratsinitiative aus dem Jahre 1983 — es war seinerzeit ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — aus damals sehr durchsichtigen Motiven im Verfahren so weit hinausgezögert wurde, bis auch die Bundesregierung endlich mit einem Entwurf soweit war. Selbst dieser Regierungsentwurf war jedoch in einigen Punkten noch besser als das Ergebnis heute. Im Verlauf der Beratungen des Bundestages konnte man fast von Sitzung zu Sitzung verfolgen, wie sich die Interessenvertretungen derjenigen, die geschützte Tiere und Pflanzen nutzen, zusehends stärker durchsetzten. So darf sich niemand darüber wundern, wenn von fast allen Naturschutzorganisationen die Meinung vertreten wird, daß die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes den Artenrückgang beschleunige, anstatt ihn zu verhindern.

Ich gebe gerne zu, daß das Gesetz auch einige positiv zu wertende Regelungen enthält. Ich nenne die erstmals eingeführten **Rahmenvorschriften für den Biotopschutz**. Ich nenne auch die **Einfuhrregelungen für Tiere und Pflanzen**, die nicht dem **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** und damit der entsprechenden EG-Verordnung unterliegen.

Wer will, mag auch noch in der formalen Vereinheitlichung in einem Gesetz einen Fortschritt sehen. Doch für diese Art Fortschritt ist insgesamt der Preis, der gezahlt wird, zu hoch.

Lassen Sie mich die wesentlichsten **Kritikpunkte** ganz kurz nennen.

§ 20g enthält weitreichende Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Damit sind die in § 20f festgesetzten Verbote weitgehend wirkungslos gemacht worden. Das jetzt z. B. in Nordrhein-Westfalen geltende Recht ist für alle Fälle sehr viel strenger. Wenn die Regelungen

der Novelle in Kraft treten sollten, dann würde es mit einem Schlag einen großen Bereich des Artenschutzes geben, der praktisch nicht mehr der Kontrolle der Behörden unterliegt. (C)

Eine weitere bedeutsame Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht bildet die Regelung des § 22. Nach dem noch geltenden Recht muß generell der Besitzer eines geschützten Tieres oder einer geschützten Pflanze nachweisen, daß sein Besitz rechtmäßig ist. Das gilt auch für Erzeugnisse, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Hausrat dienen. Für diese soll künftig die Beweislast umgekehrt werden zu Lasten der Behörde, die den Nachweis des rechtswidrigen Besitzes zu erbringen hat. Wie dies praktisch geschehen soll, kann wohl niemand plausibel erklären. Im Ergebnis ist es also fast eine Einladung, Erzeugnisse aus geschützten Tieren oder Pflanzen als dem persönlichen Gebrauch oder der privaten Sammelleidenschaft dienend zu deklarieren.

Nach § 26 schließlich kann die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter, besonders geschützter Arten allenfalls noch beschränkt, aber keinesfalls mehr verboten werden. Auch hier ist die Rechtslage — jedenfalls in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern — gerade umgekehrt. Wenn die Novelle so in Kraft treten sollte, dann muß man damit rechnen, daß über kurz oder lang unzählige Zuchten und Haltungen mit geschützten Tieren eingerichtet werden, wobei keinesfalls mehr auch nur einigermaßen wirksam nachgeprüft werden kann, ob die Tiere rechtmäßig oder rechtswidrig beschafft wurden. (D)

Ich habe, Herr Präsident, meine Damen und Herren, hier nur die wichtigsten Kritikpunkte genannt. Ich könnte weitere anfügen. Im Interesse eines wirkungsvollen Artenschutzes sollten die Länder deshalb darauf drängen, wenigstens die größten Unzulänglichkeiten des Änderungsgesetzes auszuräumen. Mit Sicherheit gehört die Fragestellung, die Herr Ministerpräsident Albrecht hier eingebracht hat, dazu.

Nordrhein-Westfalen plädiert deshalb nachdrücklich dafür, in den von mir soeben skizzierten Punkten die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

In der vorgelegten Fassung können wir jedenfalls dem Änderungsgesetz nicht zustimmen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Görlach (Hessen).

Görlach (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn man dieses Gesetz als Ganzes würdigen will, muß man zu dem Eindruck kommen, daß die Bundesregierung entweder nicht wirklich will, daß ein wirkungsvolles neues Bundesnaturschutzgesetz zustande kommt, oder daß sie unter dem Druck von vielen Interessengruppen nicht dazu in der Lage war.

Mit einer **umfassenden ökologischen Zielsetzung** sollte ja das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 ei-

Görlach (Hessen)

- (A) nen neuen und bedeutenden Abschnitt des Naturschutzes und der Landschaftspflege einleiten. Es dauerte keine zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, bis wir feststellen mußten, daß es dringend einer Fortentwicklung bedarf. Deshalb ist eine grundlegende, umfassende Novellierung unabdingbar erforderlich.

Die vorliegende Novelle wird dieser Notwendigkeit aber auch nicht annähernd gerecht. Vielmehr wird aus durchsichtigen Gründen lediglich ein Teilbereich — der Artenschutz — neu gefaßt, ohne daß substantiell wirklich bessere Lösungen dabei herauskommen. Von den vom Land Hessen in den Bundesratsausschüssen gestellten Anträgen, wie z. B. der dringend notwendigen **Korrektur auch der Landwirtschaftsklauseln, der Erweiterung der Verbandsbeteiligung** und vielen anderen Dingen, ist einfach nicht mehr die Rede. Aber auch der bescheidene Ausschnitt „Artenschutz“ wird nicht etwa durchgängig verbessert und wirkungsvoller gestaltet, sondern in den meisten Bereichen nur komplizierter und schwerfälliger. Der Artenschutz ist damit noch schwerer effektiv zu verwirklichen.

Die kaum noch überschaubaren Auflistungen gefährdeter Arten nach den verschiedenen internationalen Übereinkommen, nach EG-Recht, nach Bundes- und Landesrecht sind nicht vereinfacht, sondern im Gegenteil durch zusätzliche neue Schutzkategorien praxisfremder gestaltet worden.

- (B) Die von den Interessengruppen durchgesetzten **Sonder- und Ausnahmeregelungen** verschärfen die verwirrende **Vorschriftenvielfalt** zu Lasten des praktikablen Artenschutzes. Die heimische Tierwelt bleibt aufgesplittert in jagdbare Tiere, Fische und sonstige Tiere. Die **EG-Vogelschutzrichtlinie** ist nur teilweise umgesetzt. Weitere Schutzkategorien müssen nach wie vor mühsam ermittelt werden, etwa aus den Anhängen zur EG-Verordnung zum **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** sowie zur **Berner und Bonner Konvention**.

Die Folge ist — um das an einem Beispiel deutlich zu machen —, daß der noch recht verbreitete Mäusebussard nach Naturschutzrecht und auch nach Jagdrecht mehrfach und strenger geschützt ist als der hochgradig bestandsgefährdete Gerfalke. Für denjenigen, der mit „Gerfalke“ nichts anzufangen weiß — das ist kein Vorwurf — bemerke ich: Ein Exemplar dieser Gattung hat der Bayerische Ministerpräsident vor wenigen Tagen einem Ölscheich überreicht. Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesen Fällen wird deutlich, daß das, was man erreichen wollte und sollte, nicht erreicht wird.

Diesem fast schon chaotischen, kaum noch überschaubaren Zustand der **Artenschutzvorschriften** entspricht ein ebensolcher im Bereich der **Behördenzuständigkeit**. Ein Beispiel: Eine hessische Behörde weigerte sich, einen Posten südamerikanischer Wildkatzenfelle als legal zu bescheinigen. Die Korrektheit vorgelegter Unterlagen eines anderen EG-Landes stand berechtigt in Zweifel. Über das für Naturschutz zuständige Ministerium mußten klärende Rückfragen an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium, von dort an das fachlich zuständige Bundeswirtschaftsministerium, von dort

an das unterstellte Bundesamt sowie an die EG-Kommission in Brüssel gerichtet werden. Die Antworten auf demselben Wege zurück. Das Ergebnis: Die Zweifel des hessischen Ministeriums seien zwar — so die Auskunft — wahrscheinlich berechtigt; nach einer Vorschrift der entsprechenden EG-Verordnung sei jedoch die Bescheinigung trotzdem zu erteilen. Wie zu erwarten: Der Artenschutz blieb auf dieser langen Strecke.

Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Die Bundesregierung — so hat es den Anschein — ist nicht in der Lage, mit diesem Entwurf einen wirksamen Artenschutz und nicht einmal eine durchgängige Verbesserung der gegenwärtigen Zustände zu erreichen. Was offensichtlich gewollt wird, ist die Möglichkeit der Fortsetzung des Zustandes, z. B. mit falschen Etiketten wie „Vorerwerb“ oder „Zucht“. Kollege Matthiesen hat eindringlich darauf hingewiesen, daß dies so bleibt und weiterlaufen kann wie bisher. Unter dem Einfluß politisch zugegebenermaßen starker **Interessengruppen** wird dafür ein Gesetzeswirrwarr in Kauf genommen, den nahezu niemand mehr überschauen, geschweige denn, vollziehen kann.

Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung ist eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes dringend geboten. Wir sollten uns zentral vor allen Dingen auch um folgende Punkte kümmern: Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind ebenfalls neu zu regeln. Die **Landwirtschaftsklauseln** in ihrer jetzigen Form müssen entweder entfallen oder — was wesentlich besser wäre — die ordnungsgemäße Landwirtschaft muß neu definiert werden, nicht um Landwirtschaft unmöglich zu machen, um Landwirte in noch größere Schwierigkeiten zu bringen, sondern um sie auch vom Ansatz des Naturschutzes her in den Stand zu versetzen, übermorgen noch Landwirtschaft zu betreiben. Daß dieser Bereich mit der Agrarpolitik korrespondiert, muß ja nicht extra erwähnt werden. Aber auch vom Naturschutz her müssen wir ein Interesse daran haben, die Landwirte aus ihrer harten Produktionsschlacht, die gleichläuft mit dem Bemühen, ihre Existenz zu retten, herauszunehmen, den Druck von ihr zu nehmen, damit sie sich naturgemäßer verhalten kann.

Weiterhin: Die rechtlichen Voraussetzungen für die Untersagung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind neu zu fassen.

Der Schutz selten gewordener Biotope und Landschaftsbestandteile ist durch eine **Erweiterung des Schutzanspruches** und durch die **Einführung zusätzlicher Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes** zu verbessern. Die **Informationspflicht der Naturschutz- und Planungsbehörden** ist klar und eindeutig zu regeln. Das **Beteiligungsrecht der Verbände im Vorverfahren** und die **Anerkennungsvoraussetzungen für die Verbände** sind neu zu fassen. Sicherlich ist das umstritten; aber wir sind dafür, uns mit dieser Frage ernsthaft zu beschäftigen. Es gab ja auch einmal parteiübergreifende Überlegungen, nicht nur von Sozialdemokraten ausgehend, die Verbandsklage neu zu definieren und bundesweit einzuführen.

(C)

(D)

Görlach (Hessen)

- (A) Last, not least: Der Artenschutz im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes ist neu zu fassen und so zu gestalten, daß sein praktischer Vollzug gewährleistet ist.

Da in all diesen zentralen Fragen mehr als Mängel aufzuweisen sind, können wir diesem Gesetz nicht zustimmen und bitten um Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Es hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Wagner vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Wort.

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bundesrat und Bundestag haben Ende 1983 in Entschließungen zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Gesamtnovellierung des Artenschutzrechts für dringend geboten hielten. Ziel sollte neben einer **Rechtsvereinfachung** die **Schließung** noch **bestehender Regelungslücken** sein.

- Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung diesen Auftrag erfüllt. Die Rechtsmaterie ist geordnet, vereinheitlicht und vereinfacht worden. Meine Damen und Herren, wer das bestreitet, dem empfehle ich einen Vergleich des künftigen Rechtszustandes mit der gegenwärtigen Rechtslage, nämlich: elf Ländergesetze und zwei Bundesgesetze!
- (B)

Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluß wesentliche inhaltliche **Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzrechts** vor und schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Durchführung bindender EG-rechtlicher und internationaler Regelungen.

Meine Damen und Herren, bevor ich nun auf die Schwerpunkte dieses Gesetzesbeschlusses eingehe, will ich zu dem Stellung nehmen, was Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht hier angesprochen hat. Ich möchte hier, Herr Ministerpräsident, ausdrücklich die von Ihnen vorgetragene Rechtsauffassung bestätigen. Dieses Gesetz bedarf im Bereich des Biotopschutzes selbstverständlich noch der **Umsetzung durch Landesrecht**. Durch dieses Gesetz werden nicht etwa jetzt schon sozusagen verbindlich einzelne Biotope festgelegt. In dem Gesetz werden Biotoptypen beschrieben. Die einzelnen Biotope selbst werden im Rahmen der Landesgesetzgebung und im Rahmen des Verfahrens bei den Naturschutzbehörden festgelegt. Ich glaube, daß damit die Frage beantwortet ist und auch Klarheit herrscht.

Ich möchte nun die einzelnen **Schwerpunkte** dieses Gesetzesbeschlusses hervorheben:

Erstens. Tiere und Pflanzen — einschließlich der Teile und Erzeugnisse, die aus einer Naturentnahme stammen — dürfen künftig grundsätzlich weder zu gewerblichen noch zu privaten Zwecken vermarktet werden, wenn sie zu hochgradig gefährdeten Arten gehören.

Zweitens. Die Kontrolle der Durchfuhr von im Washingtoner Artenschutzabkommen genannten Exemplaren wird verschärft. Insbesondere entfällt die bisherige Freihafenregelung Hamburg.

(C)

Drittens. Bisher fehlte eine Ein- und Ausfuhrregelung für Exemplare derjenigen besonders geschützten Arten, die nicht dem Washingtoner Abkommen unterliegen. Künftig ist der grenzüberschreitende Verkehr mit diesen Tieren und Pflanzen grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Viertens. Durch Rechtsverordnung können für die im Washingtoner Abkommen genannten Tiere und Pflanzen noch strengere Ein- und Ausfuhrvorschriften erlassen werden, als dies nach dem Abkommen vorgesehen ist. Auch Ein- und Ausfuhrverbote können verhängt werden.

Fünftens. Das objektive Einziehungsverfahren wird bundeseinheitlich eingeführt. Die Behörden haben jetzt die Möglichkeit, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn der Besitzer seine Besitzberechtigung nicht nachweisen kann.

Sechstens. Die Haltung und Zucht von Tieren besonders geschützter Arten sowie das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere solcher Arten kann durch Rechtsverordnung beschränkt werden. Dadurch kann Mißbräuchen beim Handel mit angeblich gezüchteten, tatsächlich aber illegal der Natur entnommenen Tieren künftig wirksam begegnet werden.

Siebtens. Der Gesetzesbeschluß sieht erstmals Strafbestimmungen für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vor.

(D)

Achtens. Da ein wirksamer Artenschutz ohne den Schutz der Lebensräume der Tiere und Pflanzen nicht möglich ist, sieht der Gesetzesbeschluß ein Flächenveränderungsverbot für bestimmte besonders gefährdete Biotope vor. Mit dieser im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages ausgearbeiteten Regelung wird einer wesentlichen Forderung des Bundesrates entsprochen.

Meine Damen und Herren, das will ich an dieser Stelle einmal betonen: Wer angesichts dieser unbestreitbaren Verbesserungen des Artenschutzes von „Artentod-Novelle“ spricht, dem geht es ganz offenbar nicht mehr um die Sache, sondern nur noch — ich darf es einmal so sagen — um parteipolitisch motivierte Polemik.

Die öffentliche Diskussion über den Gesetzentwurf hat darüber hinaus leider in zwei Bereichen unter Frontstellungen und unsachlichen Schlagworten gelitten. Zum einen stritten private Halter und Züchter, die sich durch Verbote nun „kriminalisiert“ sahen, mit einer Gruppe von Tierschützern, die ihrerseits eine „Privilegierung“ dieses Personenkreises befürchtete. Beide Vorwürfe sind unberechtigt. Die vorgesehenen **Beweiserleichterungen** für Exemplare zum persönlichen Gebrauch und Hausrat sollen ein Herumschnüffeln im privaten Bereich vermeiden. Sie dienen damit dem **Rechtsfrieden**. Es handelt sich aber nur um Beweisregelungen. Eine Freistellung des illegalen Besitzes ist damit in keiner Weise verbunden. Ebenso bleibt die

Staatssekretär Dr. Wagner

- (A) Zucht mit legal erworbenen Elterntieren zwar grundsätzlich erlaubt; sie kann aber durchaus im Einzelfall unterbunden werden, wenn der Züchter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder eine tierschutzgerechte Haltung nicht gewährleistet ist.

Zum anderen haben einige Naturschutzverbände mit den Stichworten, die bereits auch hier gefallen sind, „Landwirtschaftsklausel“ und „Verbandsklage“ den Gesetzentwurf als unzureichende Novellierung abgelehnt. Meine Damen und Herren, hier wird verkannt oder ignoriert, daß die Artenschutznovelle ganz gezielt ein brennendes **Teilproblem des Naturschutzrechts** lösen will. Sie erhebt gar nicht den Anspruch, eine umfassende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu sein.

Bundesminister Walter Wallmann hat mehrfach betont, daß auch er den Novellierungsbedarf des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß keineswegs als erledigt ansieht. Er hat zugesagt, daß in der kommenden Legislaturperiode eingehend über alle offenen Fragen des Naturschutzrechts diskutiert werden soll und daß er sachkundigen **Stellungnahmen der Umweltverbände** und der **Naturschutzverbände** große Bedeutung beimißt.

Ich nenne hier nur fünf Beispiele: die Landschaftsplanung, die Eingriffsregelung, auch in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, das Verhältnis Landwirtschaft/Naturschutz, bessere Mitwirkungsmöglichkeit von Bürgern und Verbänden und den Biotopschutz. Dies sind wichtige, aber auch schwierige Fragen, die zu beantworten wir in der nächsten Legislaturperiode gemeinsam mit allen Beteiligten versuchen werden.

(B)

An diese und weitere Fragen werden wir in der kommenden Legislaturperiode zügig herangehen. Hier und heute müssen die genannten **Regelungslücken im Artenschutzrecht** geschlossen werden. Daher bitte ich Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Präsident Börner: Meine Damen und Herren, damit ist die Rednerliste abgeschlossen.

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Bürgermeister Pawelczyk** (Hamburg) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 509/1/86, Länderanträge in Drucksachen 509/2/86 bis 509/8/86.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsbegehren.

*) Anlage 15

Es ist nun über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden, die vom Umweltausschuß unter Ziffer 1 der Drucksache 509/1/86 empfohlen wird. Damit wird zugleich über den Antrag in Drucksache 509/7/86 entschieden, dem Gesetz nicht zuzustimmen. (C)

Wer dem Gesetz entsprechend Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Es bleibt über die **Entschließung** unter Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen abzustimmen. Ich rufe ab-satzweise auf, zunächst die Eingangsworte. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Erster Spiegelstrich! — Mehrheit.

Zweiter Spiegelstrich! — Mehrheit.

Dritter Spiegelstrich! — Mehrheit.

Vierter Spiegelstrich! — Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**. Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

Ich rufe den Punkt 11 auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Fahrpersonalgesetzes** (Drucksache 510/86).

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Görlach** (Hessen) ab. — Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ordnung** und der **öffentlichen Sicherheit** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 409/86).

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsminister Dr. Berghofer-Weichner. Bitte, Sie haben das Wort, Frau Kollegin!

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, den Ihnen die Bayerische Staatsregierung vorgelegt hat, wollen wir das gesetzliche Instrumentarium gegen gewalttätige Demonstrationen sowie gegen die Anleitung zu und Befürwortung von Gewalttaten verbessern. Ich möchte bei der Frage des Für und Wider einer Gesetzesänderung nur einige, mir wichtig erscheinende Punkte herausgreifen, da die Argumente im wesentlichen bereits ausgetauscht sind.

*) Anlage 16

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) Unserem Gesetzentwurf wird entgegengehalten, weitaus die Mehrzahl aller Demonstrationen und Kundgebungen verlaufe friedlich. Nur durch die ausführliche Berichterstattung über einzelne unfriedliche Versammlungen werde der Eindruck vermittelt, als seien Ausschreitungen die Regel. Ich meine, eine Betrachtung nach den Prozentzahlen der friedlichen und unfriedlichen Demonstrationen bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage wird dem Problem nicht gerecht. Entscheidend ist meines Erachtens das Ausmaß der Verletzungen, der Schäden und Zerstörungen, der Aufwendungen des Staates für den Schutz der Objekte und — nicht zuletzt — die Auswirkungen, die derartige Ausschreitungen, begleitet mit einer Vielzahl von Rechtsbrüchen, auf das Rechtsbewußtsein unserer Bevölkerung haben.

Wenn man darauf abstellt, muß man feststellen: Das Bedürfnis für die vorgeschlagenen Regelungen wird in regelmäßigen Zeitabständen immer wieder erneut unter Beweis gestellt. In dem Zeitraum zwischen Einbringung und Beratung des Gesetzentwurfs haben wir zwei **gewalttätige Ausschreitungen** größeren Ausmaßes in **Hanau** und **Hamburg** erlebt. Davor war es **Brokdorf**, wieder zuvor **Wackersdorf**. Diese Kette von Gewalttaten ließe sich fast unendlich lange fortführen. Kein Bundesland ist vor den Chaoten sicher. Hunderte, ja Tausende verummelter Gewalttäter reisen bei entsprechenden Anlässen aus ganz Deutschland an, mischen sich unter die Demonstranten und üben im Schutz der Menge ihr zerstörerisches Handwerk aus.

- (B) Das Ergebnis kennen wir zur Genüge: zahlreiche, zum Teil schwerverletzte Beamte, zerstörte, nicht selten in Brand gesetzte Polizeifahrzeuge, Sachschäden in großer Höhe. Dazu kommen die Aufwendungen des Staates für den Einsatz der Polizei und den Schutz der Objekte, die ebenfalls noch einmal in Millionenbeträge hineingehen. Der Freistaat Bayern hat in diesem Jahr bereits 10 Millionen DM aufgewendet.

Die Wut der Gewalttäter richtet sich nicht nur gegen eine bestimmte technische Großanlage oder gegen eine bestimmte Entscheidung irgendeines der dafür berufenen staatlichen Organe. Den verummelten Anarchisten ist im Grunde jedes Ziel, jedes Mittel recht, um Krawalle zu veranstalten, um Zerstörungen anzurichten. Der Kampf gilt nicht nur der Durchsetzung eines bestimmten, vielleicht achtenswerten politischen Ziels — der **Kampf gilt unserer freiheitlichen demokratischen Staatsordnung** als solcher.

Wir dürfen nicht die Augen vor dem Leid und den immensen Schäden verschließen, die durch solche Ausschreitungen hervorgerufen werden. Mit der Ausübung des Demonstrationsrechts, dessen Einschränkung zu Unrecht befürchtet wird, hat das Aufziehen der verummelten und gepanzerten Gestalten herzlich wenig zu tun. Ich halte deshalb das Argument für verfehlt, Derartiges müsse als Preis für die ungehinderte Ausübung des Demonstrationsrechts hingenommen werden.

Unerläßlich ist es vielmehr, endlich die richtigen Lehren aus den Geschehnissen zu ziehen und dort, wo sich die geltenden Rechtsvorschriften als unzu-

reichend erwiesen haben, für schnellstmögliche Abhilfe zu sorgen. Das sind wir unseren Bürgern, unseren Polizeibeamten und nicht zuletzt der Glaubwürdigkeit unserer Demokratie schuldig. (C)

Denjenigen, die immer wieder davon sprechen, daß man doch zuerst die bestehenden Gesetze und Rechtsgrundlagen ausschöpfen soll, möchte ich raten, sich einmal mit Polizeibeamten, die den Angriffen der wütenden Menge ausgesetzt waren, zu unterhalten. Die Polizeibeamten empfinden derartige Belehrungen als Verhöhnung. Wir sind an dem Punkt angelangt, an dem der Gesetzgeber am Zug ist. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten **Brokdorf-Urteil** sehr strenge Voraussetzungen für ein vorbeugendes Verbot aufgestellt hat, müssen im Einklang mit diesem Urteil — und unsere Vorschläge stehen mit diesem Urteil in Einklang — die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um eine unfriedlich verlaufende Versammlung nachträglich wirksam aufzulösen. Ich betone: wirksam. Denn es hat sich herausgestellt, daß dabei auf die Mittel des Strafrechts nicht verzichtet werden kann.

Ich frage mich auch, welche Auswirkungen die Bilder und Berichte über die ca. 200 Krawalle, die jedes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung haben, wenn hier massenhaft schwerste Rechtsbrüche vorgeführt werden, die ungesühnt bleiben. Ich bin fest davon überzeugt, daß der größte Teil der Bevölkerung hinter unseren Vorschlägen steht. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben kein Verständnis dafür, daß von einem möglichen und zulässigen gesetzlichen Instrumentarium kein Gebrauch gemacht wird. (D)

Wir schlagen ferner vor, meine Damen und Herren, der Ausbreitung von Gewalttaten, die die Bevölkerung besonders beunruhigen, bereits im Vorfeld wirksamer entgegenzutreten, indem die Befürwortung von und die Anleitung zu Straftaten wieder mit Strafe bedroht wird. Mit Befriedigung haben wir festgestellt, daß unser Vorschlag auch im **Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Bekämpfung des Terrorismus** aufgegriffen worden ist.

Unbefriedigend, ja beklagenswert, wie es in einem Strafrechtskommentar heißt, ist dagegen der jetzige Rechtszustand, der es erlaubt, daß ungehindert Handbücher und Druckschriften mit genauer Anleitung zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung verbreitet werden können. In der Szene sind technische Anleitungen im Umlauf, wie Gleise zu lockern sind oder wie Strommasten umgelegt werden können. Diese Anleitungen finden ihren Niederschlag in der Ausführung entsprechender Gewaltakte. In diesem Jahr wurden bereits ca. 100 Strommasten umgestürzt, wobei ein Sachschaden von rund 30 Millionen DM angerichtet wurde. 350 politisch motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge registrierte heuer die Polizei. Solche Zahlen belegen deutlich, wie notwendig es ist, daß der Gesetzgeber handelt.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates, im Interesse unserer Polizeibeamten und im Interesse der Sicherung unseres Rechtsstaates

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) bitte ich Sie, unseren Gesetzesantrag zu unterstützen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Minister Krumsiek (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Auseinandersetzung unserer Gesellschaft mit Chaos und Kriminellen wird nicht auf dem Papier des Bundesgesetzblattes gewonnen, d. h., nicht durch die Schaffung immer restriktiverer Regelungen, sondern die Auseinandersetzung wird gewonnen durch die konsequente Anwendung des vorhandenen gesetzlichen Instrumentariums vor Ort.

Es liegt gerade eineinhalb Jahre zurück, daß der Gesetzgeber die demonstrationsstrafrechtlichen Bestimmungen durch das **Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes** vom 19. Juli 1985 verschärft hat. Wir haben damals das Sichaufhalten passiv bewaffneter und vermummter Personen in einer unfriedlichen Menge unter bestimmten Voraussetzungen zur Straftat gemacht. Ein generelles Verbot der sogenannten passiven Bewaffnung und Vermummung für die Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel und an Aufzügen wurde ausgesprochen.

- (B) Bereits bei den Beratungen jenes Gesetzes im vorigen Jahr gingen die Auffassungen über die Notwendigkeit einer Änderung der früheren Rechtslage weit auseinander. Nordrhein-Westfalen hat schon damals die Notwendigkeit einer solchen Gesetzesänderung aus tatsächlicher Sicht verneint und darauf hingewiesen, daß die ins Auge gefaßten und dann später realisierten Regelungen nicht geeignet sein würden, zur wirksamen Bekämpfung von Tätern beizutragen, denen es einzig und allein um die Ausübung von Gewalt und um die Verbreitung von Angst und Schrecken geht.

Wir meinen, es besteht auch jetzt kein Anlaß, von dieser seinerzeit eingenommenen Haltung abzuweichen. Auch wenn in der Öffentlichkeit durch die ausführliche Berichterstattung über einzelne unfriedlich verlaufene Demonstrationen leicht der Eindruck entstehen kann, als seien Ausschreitungen bei Demonstrationen die Regel, so ist dies nach unseren Erfahrungen in Wirklichkeit nicht der Fall.

Ich habe mir einmal die Zahlen geben lassen: Bei den insgesamt 2 839 Demonstrationen und Kundgebungen im Jahre 1983 in Nordrhein-Westfalen kam es nur in 39 Fällen — das sind 1,37 % —, 1984 bei 2 157 Demonstrationen in 44 Fällen — gleich 2,04 % — und 1985 bei 1 717 Demonstrationen in 21 Fällen — das entspricht 1,22 % — zu Ausschreitungen, und zwar in der Regel nur durch eine kleine Minderheit der Teilnehmer. Und wenn Sie sich die Zahlen für die Bundesebene geben lassen, werden Sie feststellen, daß die Zahlen vergleichbar sind.

Diese Zahlen verdeutlichen eindrucksvoll, daß die dem bayerischen Gesetzesantrag zugrunde liegende Annahme, bei Demonstrationen sei eine erhebliche Zunahme der Gewaltbereitschaft zu beobachten, eben nicht zutrifft. Die weitaus überwiegende An-

zahl aller Demonstrationen verläuft nach wie vor friedlich. Die Mehrzahl der Demonstrationsteilnehmer lehnt Gewaltanwendung ab und betrachtet sie als ungeeignet für das Erreichen der mit der Demonstration beabsichtigten Ziele. Selbst bei den als unfriedlich und gewalttätig bezeichneten Demonstrationen geht die Gewalt in den meisten Fällen nicht von den eigentlichen Demonstranten aus, sondern von einem kleinen Kreis militanter Störer, deren Interesse in der Regel gar nicht auf den Demonstrationsgegenstand gerichtet ist.

Wir müssen also nicht wegen nur weniger, spektakulärer, unfriedlich verlaufener Demonstrationen und wegen eines geringen Prozentsatzes von Störern neue gesetzliche Bestimmungen haben oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verschärfen. Dies um so weniger, als die beabsichtigten Änderungen im Ergebnis dazu führen können, daß es künftig einige wenige aus der Mitte der übrigen Demonstranten heraus agierende Störer in der Hand hätten, Demonstrationen entgegen dem Willen der übrigen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen und diesen damit mittelbar den **Schutz grundgesetzlicher Rechte** zu nehmen.

Gesetzliche Regelungslücken sind nicht vorhanden, wie wir meinen. Denn auch die in Wackersdorf zu beobachtenden gewalttätigen Angriffe auf Polizeibeamte sind bereits nach geltendem Recht in ausreichendem Maße mit Strafe bedroht. In erster Linie sind hier der Tatbestand des **Landfriedensbruchs** nach § 125 Abs. 1 Strafgesetzbuch sowie die **Körperverletzungstatbestände** und der Tatbestand des **Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte** zu nennen.

Von den geltenden Strafbestimmungen sind weiterhin über die **allgemeinen Teilnahmevorschriften des Strafgesetzbuches** auch diejenigen Störer erfaßt, die das Militanzpotential bei Demonstrationen unterstützen, sei es durch Anfeuerung, sei es dadurch, daß die Gewalttäter vor dem Zugriff der Polizei abgeschirmt werden.

Für die Sicherheitskräfte stellt sich in der Praxis daher in erster Linie das Problem, der gewaltverübenden Demonstranten rein tatsächlich habhaft zu werden, um sie später den Strafgerichten überantworten zu können. Es handelt sich hier also nicht in erster Linie um ein Problem des Gesetzgebers, sondern um ein **polizeitaktisches Problem**.

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen würde an diesen Schwierigkeiten nichts ändern, würde sie im Ergebnis vielmehr unter Umständen sogar verstärken. Das müssen wir unseren Bürgern auch ganz deutlich sagen. Eine Verschärfung des Landfriedensbruchtatbestandes dahin, daß sich jeder strafbar macht, der sich nicht von einer Menschenansammlung entfernt, aus der heraus Gewalttätigkeiten vorgenommen werden, würde von allen friedlichen Demonstrationsteilnehmern bei Ausschreitungen einzelner letztlich die Aufgabe der Demonstration fordern.

Nach Erfahrungen, die bei Versammlungen mit Auflösungsanordnungen gemacht worden sind, würde eine solche Vorschrift jedoch in den wenig-

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sten Fällen bewirken, daß sich die nicht gewalttätigen Demonstranten tatsächlich entfernen und die Gewalttäter dadurch die Deckung in der Menge verlieren.

Erfahrungsgemäß setzen die Demonstranten vielmehr meist ihre Demonstration fort und nehmen dabei bewußt in Kauf, sich strafbar zu machen. Damit müßte um so mehr gerechnet werden, als die Polizei auch bei noch so umfangreichem Personaleinsatz kaum in der Lage wäre, ihrer bei Einführung der im Entwurf vorgesehenen neuen Straftatbestände sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Verpflichtung zur Strafverfolgung aller dieser Demonstranten nachzukommen. Im Ergebnis würde daher lediglich erreicht, daß die zu Straftätern gewordenen Demonstranten nun endgültig in der Polizei ihren Gegner sehen und sich mit den Gewalttätern gegen die Polizei solidarisieren. — was wir auf keinen Fall erreichen möchten.

Entsprechende Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen des Versammlungsgesetzes, namentlich gegen die Heraufstufung von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Schutzbewaffnung und der Vermummung zu Straftatbeständen.

- (B) Nach jetzigem Recht kann die Polizei gegen diese Verhaltensweisen vorgehen; sie muß es aber nicht. Das **Opportunitätsprinzip** hat, wie wir meinen, seine guten Gründe. Insbesondere für die Beherrschung kritischer Lagen bei Demonstrationen hat es sich als sehr zweckmäßig erwiesen, daß die Polizei von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mit der damit eingehenden Aggressionssteigerung absehen kann.

Auch die Wiedereinführung des § 130 a StGB halten wir nicht für erforderlich. § 130 a hatte in den rund fünf Jahren seines Bestehens keine praktische Bedeutung erlangt. Erkenntnisse, die seine wenn auch veränderte Wiedereinführung aus tatsächlichen Gründen erforderlich erscheinen ließen, liegen nicht vor. Deswegen hat sich auch die **Justizministerkonferenz** auf ihrer 57. Sitzung gegen eine solche Wiedereinführung gewandt.

Meine Damen und Herren, ich will nicht noch die einzelnen Gründe darstellen, warum wir auch gegen eine Änderung der Strafprozeßordnung sind.

Ich fasse abschließend zusammen: Die Entwicklung des Demonstrationsgeschehens in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren bietet keinen sachlichen Anlaß, das Demonstrationsstrafrecht erneut zu verschärfen. Die Eskalation der Gewalt bei einigen wenigen Demonstrationsveranstaltungen ist keine Herausforderung an den Gesetzgeber. Gefordert ist vielmehr der konsequente Einsatz des vorhandenen gesetzlichen Instrumentariums durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzesantrag nicht einzubringen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, ich habe noch zwei Wortmeldungen: von Herrn Minister Dr. Eyrich (Ba-

den-Württemberg) und Herrn Senator Kahrs (Bremen).

Bitte schön, Herr Minister Dr. Eyrich!

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist ja nicht das erste Mal, daß wir über die Frage sprechen, wie wir das, was an **gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen** geschieht, einigermaßen in den Griff bekommen können. Sie, Herr Kollege Krumsiek, haben am Ende Ihrer Darlegungen gesagt, es komme auf **Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte** an. Dazu möchte ich fast sagen: Wie wahr ist dies in der Tat! Nur — auch das wissen wir —: Weder die Polizei, noch die Staatsanwaltschaft, noch ein Gericht werden die Möglichkeit haben, gegen solche Leute vorzugehen, wenn wir ihnen nicht genügend Instrumentarien eines Gesetzes zur Verfügung stellen, auf dessen Grundlage sie diese Dinge dann auch bekämpfen können.

Es ist immer wieder gesagt worden, die Zahlen sprächen eigentlich gegen die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes. Ich meine, daß es in diesem Bereich — Sie, Frau Kollegin, haben dies zu Recht gesagt — nicht allein auf die Zahlen ankommt, sondern es zählt auch, welche Auffassung der Bürger von denen hat, die angesichts gewalttätiger Ausschreitungen bei Demonstrationen nicht genügend eingreifen können. Es geht darum, ob der Bürger draußen versteht, daß der Staat machtlos sein soll oder — so frage ich mich — tatsächlich machtlos ist, um solche Ausschreitungen zu verhindern.

Ich habe noch nie einen Hehl daraus gemacht, meine Damen und Herren: Auch ich bin der Meinung, daß es außerordentlich schwierig ist, angesichts der neuen Erscheinung von Demonstrationen mit sehr großer Teilnehmerzahl eine wirksame Waffe gegen Gruppen, die Großdemonstrationen dazu mißbrauchen, um Gewalt anzuwenden, einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Und trotzdem: Ich meine, daß § 125 — Landfriedensbruch — nicht genügt. Dies haben die Ereignisse der letzten Zeit gezeigt.

Herr Bundesjustizminister, Sie waren dabei, als wir auf der **Justizministerkonferenz** über die Notwendigkeit einer Änderung des § 125 gesprochen haben. Ich habe damals — und ich bringe dies auch heute zum Ausdruck — immer wieder gesagt, daß wir uns wirklich Gedanken darüber machen sollten, wie wir eine solche Erscheinung in den Griff bekommen. Ich weiß, daß das nicht leicht ist. Nur, ich weiß auch, daß im Augenblick das uns zur Verfügung stehende Instrumentarium ganz offensichtlich nicht ausreicht.

Meine Damen und Herren Kollegen, ich habe den Antrag, den die Länder Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Saarland gestellt haben, aufmerksam gelesen. Ich habe den Eindruck, daß sich dort ein verräterischer Satz eingeschlichen hat, ein verräterischer Satz, der vielleicht auch die Schwierigkeiten, vor denen wir stehen, deutlich zum Ausdruck bringt. Darin heißt es, eine Veränderung des § 125 sei nicht notwendig, und zwar einfach des-

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) wegen, weil man im Grunde genommen gegen die Gewalttäter nicht vorgehen könne, da man dabei möglicherweise auch friedliche Demonstranten belästigen müsse. Ich frage mich immer: Warum zieht sich eigentlich der friedliche Demonstrant nicht von den Unfriedlichen zurück? Auch er hat eine Verpflichtung; auch er ist aufgerufen, die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** herzustellen; auch er wäre gut beraten, wenn er sich von den Gewalttätern löste. Denn seine Argumente hätten mehr Gewicht, wenn er nicht in Gemeinschaft mit ihnen aufträte.

Sie schreiben in Ihrem Antrag:

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem vorgeschlagenen Sinne würde jedoch an den Schwierigkeiten nichts ändern, sondern sie noch verstärken. Nach den Erfahrungen

— so heißt es in Ihrem Antrag weiter —

mit Auflösungsanordnungen bei großen Versammlungen würde eine derartige Vorschrift nur in den wenigsten Fällen bewirken, daß sich die nichtgewalttätigen Demonstranten tatsächlich entfernen und die Gewalttäter allein zurückbleiben.

Und nun kommt der entscheidende Satz:

Erfahrungsgemäß setzen die Demonstranten vielmehr ihre Demonstration fort und nehmen in Kauf, sich strafbar zu machen, zumal das Risiko, wirklich bestraft zu werden, um so geringer ist, je geschlossener und solidarischer die Teilnehmer zusammenstehen.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie sich in der Tat überlegt, was Sie hier formuliert haben? Denn nicht nur ein böswillig Meinender könnte ja auf die Idee kommen, daß das heißt: Je geschlossener und solidarischer die Teilnehmer zusammenstehen, desto größer ist die **Solidarität mit der Gewalt**. Oder ist dies nicht gemeint? Ich möchte dies deshalb gern wissen, weil man genau mit dem Instrument, das wir anbieten wollen, angeblich deswegen nichts anfangen kann, weil diejenigen, die sich — auch nach Ihrer Meinung — strafbar machen, die Gewißheit haben, daß sich sehr viele Teilnehmer an Demonstrationen solidarisch verhalten und niemand gegen sie vorgehen kann.

Meine Damen und Herren, dies kann nicht der Sinn eines Gesetzes sein, und dies kann nicht der Sinn einer Rechtsauffassung sein, die die Friedlichkeit von Demonstrationen als notwendig erachtet. Ich möchte gerne, daß wir uns darauf einigen, daß es so nicht sein kann.

Wir haben sehr viele Argumente über die **Vermummung** ausgetauscht. Ich brauche nur eines zu nennen. Es hat sich halt erwiesen, daß uns die Bedrohung als Ordnungswidrigkeit, mit der die Vermummung im Augenblick versehen ist, überhaupt nicht weiterbringt. Ich verstehe denjenigen, der fragt: Hat es denn einen Sinn, sie für strafbar zu erklären, wenn auch wir daran nicht viel ändern?

Nur meine ich — und jetzt komme ich noch einmal auf das Rechtsbewußtsein zurück —: Sie können in diesem Land keinem einzigen Menschen klarmachen, daß es möglich sein soll, vermute bei einer

Demonstration zu erscheinen, von der man weiß, daß diese Vermummung nur dem Zweck dient, anschließend auch Gewalttaten gegen andere zu verüben. Daß wir das unbedenken hinnehmen sollen, vermag ich beim besten Willen nicht einzusehen. (C)

Zu § 130a StGB wird gesagt, fünf Jahre habe man ihn nicht gebraucht. „Aufforderung zu irgendeinem Vergehen“, heißt es immer wieder. Was soll das? Wir werden sehr viele erreichen, die irgendwo einmal geschrieben haben, man solle da oder dort erscheinen. — Meine Damen und Herren, wer den von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Text des § 130a und insbesondere auch den § 126 des Strafgesetzbuches liest und erkennt, zu welchen Taten man hier nicht ungestraft auffordern können soll, der wird in der Tat feststellen, daß es sich lohnt, darüber nachzudenken, diese Bestimmung noch einmal zur Diskussion zu stellen.

Ich darf, Herr Präsident, mit Ihrer Genehmigung einmal etwas aus einem **Flugblatt**, das kürzlich verteilt worden ist, vorlesen:

Strommasten der Atom-Mafia zu kippen, ist ein legitimes Mittel des Widerstandes. Gute Flugblätter sind so wichtig wie die Löcher im Wackersdorfer Bauzaun. Info-Veranstaltungen sind so nötig wie das Abbrennen von Baumaschinen und Planungsbüros.

Ich sage noch einmal: Ich verstehe nicht, daß wir Aufforderungen zu Taten straflos lassen, die in § 126 des Strafgesetzbuches stehen. Ich möchte verdeutlichen, warum ich das sage. In diesem Flugblatt steht nicht, daß man zu einem Kaufhausdiebstahl auffordert, sondern dort heißt es, man fordere auf zu **gemeingefährlichen Vergehen**, man fordere auf zu **räuberischer Erpressung**, man fordere auf zu **Raub**, man fordere auf zu **Totschlag**, man fordere auf zu **Mord**, und man fordere auf zu **Völkermord**. (D)

Ich möchte jetzt einmal fragen, ob wir noch einen Konsens darüber herstellen können, daß die Aufforderung zu solchen Taten nicht etwas zu Vernachlässigendes ist, sondern daß es sich lohnt, deutlich zu zeigen, daß dies im Interesse des inneren Friedens nicht sein kann, den wir — und dies weiß ich — auf verschiedenen Wegen alle wollen. Nur, auf dem Weg, den Sie glauben beschreiten zu müssen, begehen Sie sicherlich einen großen Irrtum. Niemand in diesem Land wird das verstehen können, wenn es sich um einen rechtstreuen Bürger handelt. Diejenigen, an die das gerichtet und für die es vorgesehen ist, werden möglicherweise ihr Tun zumindest auch an der Bedeutung, die wir dem beimessen, orientieren. Dies sollte der Sinn dieser Bestimmung sein. 99% der Bevölkerung draußen verstehen nicht, daß wir da bestehen und so etwas durch unser Nichtstun sogar noch zu dulden scheinen. Dies allerdings sollte verhindert werden.

Ich habe — und ich sage dies mit Blick auf den Vorschlag Bayerns — gegen manche Bestimmung Bedenken. Sie kann geändert werden. Dazu haben wir einen Gesetzgebungsgang. Ich bin z. B. der Meinung, daß wir den **Haftgrund der Wiederholungsfahr** nicht in das Gesetz schreiben sollten. Ich bin aber der Auffassung, daß die grundsätzlichen Para-

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) graphen, von denen ich gesprochen habe, in diesem Gesetz ihren Niederschlag finden können und finden müssen, um unsere Entschlossenheit klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Kahrs.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß der bayerische Gesetzesantrag überflüssig, verfassungsrechtlich bedenklich und zur Erreichung des angestrebten Zieles ungeeignet ist.

Erstens. Die Entwicklung des Demonstrationsgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland gibt keinen sachlichen Anlaß, das Demonstrationsrecht zu ändern. Die weitaus überwiegende Zahl aller Demonstrationen verläuft — auch nach Tschernobyl — nach wie vor friedlich. Insbesondere sind durch die in ihrer großen Mehrzahl friedlichen Demonstranten, wie die **Großdemonstration im Hunsrück** im Oktober gerade erst gezeigt hat, weder die rechtsstaatliche Ordnung noch die öffentliche Sicherheit bedroht. Im Gegenteil: Es hat sich erwiesen, daß Demonstranten und eine versammlungsfreundliche Polizei vertrauensbildend auf einen friedlichen Ablauf von Demonstrationen einwirken und Ausschreitungen vermeiden können, um damit das für eine funktionierende Demokratie unverzichtbare **Recht auf Versammlungsfreiheit** zu gewährleisten.

- (B) Dies entspricht dem, was das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten **Brokdorf-Beschluß** im Mai letzten Jahres gefordert hat. Zusammenarbeit der Polizei mit den Organisatoren von Großdemonstrationen fördert die innere Sicherheit und das Vertrauen der Bürger in den Staat.

Zweitens. Der bayerische Gesetzesantrag wirft im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Artikel 8 des Grundgesetzes räumt der Versammlungsfreiheit einen hohen verfassungsrechtlichen Rang ein. Der Gesetzgeber darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** begrenzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai letzten Jahres in dem bereits erwähnten Brokdorf-Beschluß ausdrücklich festgestellt, daß dann, wenn nur einzelne Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen, für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten bleiben müsse. Würde das unfriedliche Verhalten einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, dann hätten einzelne Krawallmacher es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in der Hand, Demonstrationen umzufunktionieren und gegen den Willen der vielen anderen Teilnehmer rechtswidrig zu machen.

Hier, Herr Kollege Eyrich, beginnt auch unser gemeinsames Problem. Ich halte es dem Stil in diesem Hause nicht für zuträglich, wenn die Beschreibung des Zustandes in dem Satz, den Sie zitiert haben, von Ihnen als „verräterisch“ bezeichnet wird. Wir haben damit lediglich darstellen wollen, daß bestimmte Demonstrationsabläufe einen bestimmten Weg nehmen und dadurch, daß man versucht, eine Versammlung insgesamt aufzulösen, indem man sie dazu auffordert, weil Krawallpotential vorhanden ist, natürlich ein **Solidarisierungsprozeß** auch bei den friedlichen Demonstranten einsetzt. Eine Menge von 25 000 bis 100 000 — ich bilde einmal diesen extremen Fall — ist kaum in der Lage, sich durch Zuruf der Polizei aufzulösen. Dann entstehen eben, wie wir wissen, solche Prozesse, die Sie gerade dargestellt haben und die auch wir natürlich nicht für richtig halten. Nur, der Weg, der hier gewählt wird, führt eben zu solchen Prozessen. Gewalttätigkeit bei Demonstrationen lehnen wir natürlich genauso ab wie Sie. Offenbar trennen uns aber die Wege, mit denen wir das erreichen wollen.

Dieser von mir vorhin zitierte Grundsatz des **Bundesverfassungsgerichts** „im Zweifel für die friedlichen Demonstranten“ wird durch den von Bayern vorgelegten Gesetzesantrag in sein Gegenteil verkehrt. Ich habe das soeben schon deutlich zu machen versucht. Nunmehr machen sich friedliche Demonstranten strafbar, wenn sie sich bei Ausschreitungen einzelner Störer nach Aufforderung der Polizei nicht entfernen. In Zukunft wird es keine friedlichen Demonstranten mehr geben, sondern nur noch Personen, die sich wegen **Landfriedensbruchs** strafbar gemacht haben — auch wenn sie selbst keine Gewalttätigkeiten oder Störungen begangen haben —, wenn nur aus einer friedlichen Menge heraus Straftaten begangen werden und friedliche Demonstranten sich nicht rechtzeitig entfernen.

Dadurch wird das von der Verfassung garantierte **Grundrecht der Versammlungsfreiheit** unterhöhlt. Bei einer Großdemonstration, auf der aus einer friedlichen Menge Gewalttätigkeiten kommen, werden die friedlichen Teilnehmer möglicherweise Forderungen der Polizei, sich zu entfernen, nicht verstehen oder dieser Aufforderung gar nicht nachkommen können.

Das ist offenbar der eigentliche Punkt der Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern der bayerischen Initiative und denjenigen, die diese Initiative ablehnen, die sie praktisch auch nicht für durchführbar halten. Wie sollten sich auch 10 000 oder gar 100 000 Menschen — ich sagte das bereits — entfernen? Sie werden dann, wenn sie das nicht tun, automatisch zu Straftätern. So werden friedliche Bürger, die auf die Gefahren technischer Großanlagen oder Atomwaffen öffentlich hinweisen, kriminalisiert.

Drittens. Schließlich ist der vorgelegte Gesetzentwurf auch unzweckmäßig; denn mit der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Regelung wird es nicht gelingen, die mit dem Gesetz verfolgten Ziele, Gewalttäter in der Menge zu erkennen, sie aus dem Schutz der Masse herauszulösen und

Kahrs (Bremen)

- (A) ihnen ihre Straftaten im Strafprozeß nachzuweisen, zu erreichen.

Zunächst wird eine Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, wie die Erfahrungen zeigen, nicht bewirken, daß sich Demonstranten wie die Spreu vom Weizen trennen, die friedlichen Demonstranten sich entfernen und die gewalttätigen Demonstranten zurückbleiben. Wahrscheinlicher ist — die Erfahrung lehrt dies —, daß die Gewalttäter weiterhin in der Menge untertauchen und für die Polizei nicht zu fassen sind.

Hier ist eine **bessere Polizeitaktik** zu fordern — was wir natürlich auch nicht mit leichter Hand tun — und nicht eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, das friedliche Bürger kriminalisiert. Nach unserer Auffassung ist es eine Illusion zu glauben, auf diese Weise ließen sich gewalttätige Personen in einer großen Menschenmenge dingfest machen.

Viertens. Endlich möchte ich ganz nachdrücklich davor warnen, den **Landfriedensbruch**, den Sie auch bereits zitiert haben, Herr Kollege Eyrich, als nicht nachvollziehbar, als **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** in die Strafprozeßordnung einzufügen. An den Haftgrund der Wiederholungsgefahr sind aus rechtsstaatlichen Gründen allerhöchste Anforderungen zu stellen. Er darf nur zum Schutz hoher Rechtsgüter und wenn der Rechtsfrieden empfindlich bedroht wird angewandt werden und ist bisher ja auch nur schwersten Gewalttaten vorbehalten.

- (B) Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** muß hier absoluten Vorrang genießen. Sonst besteht die Gefahr, daß der Haftgrund der Wiederholungsgefahr zur berüchtigten Vorbeugehaft führt. In diesem Punkt offenbart sich am deutlichsten, so meine ich, die mangelnde Sensibilität des Entwurfs für rechtsstaatliche Grundsätze. Denn für Gewaltdemonstranten, die wirklich schwere Straftaten begehen, haben wir bereits die vorhandenen Haftgründe des § 112 a Strafprozeßordnung.

Die rechtsstaatliche Ordnung bei Demonstrationen muß nicht durch eine Verschärfung des Demonstrationsrechts gesichert werden. Vielmehr gilt es, die vorhandenen Gesetze anzuwenden, vertrauensvoll mit den Organisatoren von Demonstrationen zusammenzuarbeiten, die bisher gewonnenen Erkenntnisse polizeitaktisch umzusetzen und nicht gleich mit dem Wasserwerfer undifferenziert in die Menge zu schießen.

Die Richtung des vorliegenden Entwurfs scheint diesem polizeilichen Hilfsmittel ähnlich zu sein. Ob diejenigen, die man meint, getroffen werden, ist sehr fraglich. Aber sicher ist, daß viele Unbeteiligte naß werden. Ihr Vertrauen in den Staat kann dabei erheblichen Schaden nehmen, und aufgeweicht werden obendrein Teile des Grundgesetzes.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Professor Dr. Scholz.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege

- Kahrs, Ihre Bemerkungen veranlassen mich, doch (C) einiges noch einmal zu sagen.

Ich teile ganz das, was die Kollegin Berghofer-Weichner und was der Kollege Eyrich hier ausgeführt haben. Sie haben versucht, das Ganze sogar unter verfassungsrechtlichen Aspekten aufzuspulen, und haben meines Erachtens die von Ihnen und Ihren Freunden vertretene Argumentation noch verschlimmert. Sie haben sie nämlich nicht auf den Punkt gebracht. Das macht besonders deutlich, daß man insbesondere nicht verfassungsrechtlich argumentieren kann. Es ist ein Zirkelschluß, mit dem Sie argumentieren. Auf der einen Seite sprechen Sie davon, auch Sie seien gegen Gewalttäter, sagen aber, dagegen könne man nichts tun; man erwische sie doch nicht. Das ist Ihre Aussage. Wenn man dagegen etwas versuchen wolle — das ist der Sinn dieser Gesetze —, dann kriminalisiere das möglicherweise, und daher sei das verfassungswidrig. Es kriminalisiere diejenigen, die friedlich seien.

Friedliche Demonstranten will in der Tat niemand kriminalisieren. Wir stehen aber doch vor einer Szene — das müssen Sie wirklich einmal klar erkennen —, in der sich eben nicht von vornherein zwischen dem schlicht, generell, absolut und durchgehend Friedlichen und dem schlicht, generell und durchgehend Gewalttätigen unterscheiden läßt. Dazwischen gibt es vielmehr eine große Grauzone, die Grauzone eines Feldes, das ich einmal die „aktiven Sympathisanten“ nennen will. Die letzten Vorfälle in Wackersdorf lehren besonders deutlich, daß Gewalttätigkeiten möglich sind und in einem so erschreckenden Ausmaß deshalb nicht abgewehrt werden konnten — eben auch nicht durch Polizeitaktik —, weil ein breites Feld von aktiven Sympathisanten vorhanden ist, das eben durch seine bloße, zusammengeballte, konzentrierte Existenz den sozusagen in der zweiten Linie Steine schmeißenden Gewalttätigen die nötige Rückendeckung oder die nötige Vorfelddeckung — wie immer Sie das strategisch nennen wollen — gibt. Das sind Leute, die vor die Entscheidung gestellt werden müssen, wo sie eigentlich hingehören, und zwar gerade im Sinne eines Demonstrationsrechts, das den Friedlichen schützt. (D)

Ist das Beihilfe, was da gemacht wird — jetzt im untechnischen, nicht im strafrechtlichen Sinne —, ist das Unterstützung, oder ist das Ausdruck des friedlichen Demonstrationsrechts im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz, im Sinne also einer Meinungskundgabe mit den Mitteln des Versammlungsrechts, dessen verfassungsrechtliche Bedeutung Sie mit Recht unterstrichen haben? Das ist die Frage.

Diese Frage muß sich jeder stellen lassen, der sich so verhält. Gerade das ist der Sinn dieser Regelung in § 125. Wenn die Polizei vor einer Situation steht, in der Gewalttätigkeiten aus einer Demonstration heraus begangen werden, dann werden nicht die Demonstranten kriminalisiert, sondern dann wird nichts anderes getan und gesagt als: „Geht auseinander, gebt der Polizei die Möglichkeit, gegen die Gewalttäter vorzugehen!“ Nichts anderes ist das.

Wer dann nicht geht, der ist in diesem Fall in der Tat jemand, der nicht nur in der Sache sympathisiert, sondern der auch aktiv unterstützt, der sich in

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) der Konsequenz mit Gewalt identifiziert. Das muß man sehr klar sehen. Dabei kann man nicht auf der einen Seite mit dem gleichsam resignativen Schluß argumentieren, man könne sowieso nichts machen — der Grund ist nämlich, daß man diese Leute nicht packen will oder packen kann —, auf der anderen Seite aber sagen: „Wenn wir sie packen wollen, kriminalisieren wir Friedliche.“ Ihre Grundunterscheidung stimmt nicht: Sie stimmt vom Tatsächlichen her nicht, und sie stimmt damit auch vom Rechtlichen her nicht.

Deshalb ist es richtig, den Weg zu gehen, der hier von Bayern vorgeschlagen wird. Er ist der richtige Weg. Wenn wir uns gemeinsam auf diesen Weg verständigen sollten, werden wir sehen, ob er trägt, ob er erfolgreich sein kann. Jedenfalls muß man sehen, daß neue Tatbestände vorhanden sind. Es gibt auf diesem Feld Qualitätssprünge. Die Verfassung fordert nicht nur den Schutz der **Versammlungsfreiheit** allgemein, egal, wie sie wahrgenommen wird, sondern sie fordert eben die friedliche Versammlungsfreiheit. Sie fordert auch zum Schutz dieses Grundrechts des Artikels 8 den aktiven Schutz der friedlichen Demonstranten vor dem Mißbrauch durch diejenigen, die im Schutze, im Schatten der Friedlichen gewalttätig werden. Das ist der entscheidende Punkt.

Das heißt, hier geht es nicht um ein Gesetz, wie gelegentlich behauptet wird und auch bei Ihnen wieder anklang, mit dem kriminalisiert werden könne. Sie sagen, im Grunde gehe es dabei um Antidemonstrationsfreiheitsgesetze. Im Gegenteil: Es geht um

(B) Gesetzgebung zum Schutz des friedlichen, verfassungsmäßigen **Demonstrationsrechts** und der durch dieses Recht artikulierten **Meinungsfreiheit**. Um nichts anderes geht es. — Vielen Dank!

Präsident Börner: Bitte schön, Herr Senator!

Kahrs (Bremen): Herr Kollege Scholz, wie auch schon bei Herrn Kollegen Eyrich stört mich der vorsichtig angedeutete Eindruck, als wollten diejenigen, die das Gesetz ablehnen, nicht ernsthaft die **Bekämpfung gewalttätiger Demonstranten**. Ich möchte hier noch einmal ganz deutlich ansprechen, daß dieser von Ihnen vorsichtig angedeutete Eindruck falsch ist. Auch die sozialdemokratisch regierten Länder wollen, daß gewalttätige Demonstranten bekämpft werden, sich nicht entfalten und nicht in die Lage kommen können, friedliche Demonstranten umzufunktionieren.

Ich möchte nachdrücklich sagen: Wir unterscheiden uns nur in der Frage des richtigen taktischen Weges dorthin. Ich halte den Ansatz, hier mit diesen gesetzlichen Regelungen einzugreifen, für eine stumpfe Waffe, die in der Lage ist, eher das Gegenteil herbeiführen.

Ich kenne Demonstrations-Vorgespräche mit friedlichen Organisationsveranstaltern — Kirchen, Umweltorganisationen und dergleichen —, denen von vornherein überhaupt nicht unterstellt werden kann, daß sie etwa auch nur die Absicht hätten, sich mit gewalttätigen Demonstranten zu solidarisieren.

Gerade dann, wenn vorher Absprachen zwischen (C) Polizei und solchen Organisatoren friedlicher Demonstrationen getroffen worden sind, besteht die Gefahr, daß die Polizei, wenn sie mit solchen massiven Mitteln, wie sie hier verlangt werden, eingreift, bei Großdemonstrationen mit zwischen 25 000 und 50 000 Menschen — wie meinetwegen in Brokdorf — nicht mehr trennen kann, sondern eben mit anderen Mitteln versuchen muß, gegenzuhalten und möglicherweise mit **polizeitaktischen Mitteln** diejenigen herauszugreifen, die Gewalttätigkeiten provozieren und ausüben.

Diejenigen, die friedlich demonstrieren und jetzt in Gefahr geraten, als Straftäter verfolgt zu werden, werden zumindest **tendenziell kriminalisiert**. Sie empfinden das subjektiv so. Und darin liegt nach meiner Einschätzung die große Gefahr auch für diejenigen — insbesondere die Jugendlichen —, die an solchen Demonstrationen mit heißem Herzen, möchte ich sagen, teilnehmen — in guter Absicht, nicht um gewalttätig zu werden.

Und die andere Problemseite ist doch die: Wenn Sie eine Demonstration von 25 000 bis 30 000 — und noch mehr — Menschen mit polizeilichen Mitteln auflösen wollen, dann brauchen Sie eine ebenso große Zahl von Polizeibeamten. Und wohin das führt, haben wir verschiedentlich erlebt. Das kann regional zu **bürgerkriegsähnlichen Zuständen auf Zeit** führen. Das kann niemand wünschen.

Ich halte daher — und das hat mich veranlaßt, dies noch einmal deutlich zu machen — eine solche gesetzliche Regelung für nicht ungefährlich. Daher (D) lehne ich und lehnen die anderen A-Länder diese Vorschläge ab. Ich bitte, dafür Verständnis zu haben.

Präsident Börner: Meine Damen und Herren, die Rednerliste ist geschlossen.

Zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs ist in den Ausschüssen eine abschließende Empfehlung nicht zustande gekommen. Unbeschadet dessen hat der Rechtsausschuß Änderungen empfohlen.

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland beantragen in Drucksache 409/2/86, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Mit Ihrem Einverständnis frage ich zunächst, wer überhaupt für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. Sollte sich hierfür eine Mehrheit nicht ergeben, erübrigt sich die Abstimmung über die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen.

Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** beim Deutschen Bundestag **nicht einzubringen**.

Wir haben noch über die in Drucksache 409/2/86 vorgeschlagene Begründung für die Nichteinbringung abzustimmen. Wer stimmt dieser Begründung zu? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Präsident Börner

- (A) Damit ist keine Begründung für die Nichteinbringung beschlossen worden.

Meine Damen und Herren, wir kommen nunmehr zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Beschleunigung des Ratifizierungsverfahrens** für die „**Einheitliche Europäische Akte**“ — Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland — (Drucksache 488/86).

Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Minister Einert (Nordrhein-Westfalen) und eine **Erklärung zu Protokoll*** von Herrn Minister Dr. Hahn (Saarland). — Bitte schön, Sie haben das Wort, Herr Kollege Einert!

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat nun den Gesetzentwurf zur „**Einheitlichen Europäischen Akte**“ am 10. November dem Bundestag zugeleitet und eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 12. November beschlossen. Darin sind, wie wir glauben, **kompromißfähige Vorschläge** enthalten. Damit ist eigentlich die Hauptsache des vorliegenden Entschließungsantrags erledigt.

Ich verhehle nicht, daß ich darüber, daß man nun endlich „zu Potte gekommen“ ist, Genugtuung empfinde. Lange genug hat es gedauert. Aber da sowohl ich selbst gerne Skat spiele als auch in diesem Hause sehr prominente Skatspieler vorhanden sind, weiß ich, wie uninteressant es ist, nachzukarten und hinterher über die Frage zu diskutieren: „Was wäre gewesen, wenn?“ Das bringt überhaupt nichts. Deshalb also kein Blick zurück im Zorn!

- (B) Aber ich fühle mich doch veranlaßt, aus diesem Anlaß auch einige Bemerkungen über die künftige Entwicklung des **Bund-Länder-Verhältnisses** zu machen. Ich tue das auch deshalb, weil in der letzten Sitzung Herr Staatsminister Vogel zu Beginn der Präsidentschaft von Herrn Ministerpräsidenten Börner doch ein sehr hohes Lied über das ungehörte Bund-Länder-Verhältnis vorgetragen hat.

Diese Botschaft haben wir alle sehr gern gehört. Aber einige Wermutstropfen sind nun doch, wie einige Beispiele aus den letzten Monaten zeigen, hineingeträufelt worden. Ich glaube, es ist auch für die Zukunft — was sich jetzt schon abzeichnet — etwas zu sehen, auf das man rechtzeitig hinweisen muß.

Dieses innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren „**Einheitliche Europäische Akte**“ ist nur ein Beispiel, auf das ich hier nicht länger Bezug nehmen will. Ich denke auch an das sogenannte **Strahlenschutzvorsorgegesetz**. Dazu hat der zuständige Bundesminister in der letzten Sitzung sehr dringliche Ausführungen gemacht. Er hat als außerordentlich wichtig hervorgehoben, wie sehr der Bundesregierung an einem guten Verhältnis in bezug auf die Zusammenarbeit in dieser Frage mit den Ländern gelegen sei, weil die Länder dieses Gesetz in einem hohen Maße exekutieren müssen. Es wäre zeitlich sehr wichtig,

schnell zu entscheiden. Nur, eine Gegenäußerung zu diesen ja sehr eindeutigen Empfehlungen des Bundesrates hat die Bundesregierung nicht abgegeben. Das ist sozusagen per Post dem Bundestag und seinen Ausschüssen zugeleitet worden. Ich muß ehrlich sagen: Ich halte dieses Verfahren bzw. Verhalten — egal, welches Land von wem regiert wird — gegenüber den Ländern für einen unfreundlichen Akt.

Ich denke weiter an das **Gesetz zum Nachteilsausgleich bei den Bundesergänzungszuweisungen**, zu dessen Vorlage die Bundesregierung nun doch verpflichtet ist. Der Bundesrat hat dazu am 7. November Stellung genommen. Ich würde es als nicht länderfreundlich empfinden, wenn dieses Gesetz nicht oder auch nicht rechtzeitig dem Bundestag zugeleitet wird. Nun höre ich im Augenblick — das wird nicht offiziell erklärt — Meldungen, daß man wohl beabsichtige, sich damit in der nächsten Woche noch einmal im Kabinett zu beschäftigen.

Meine Damen und Herren, selbst wenn das so wäre, ist damit nach dem Grundsatz der **Diskontinuität**, da der Bundestag dies in der nächsten Woche nicht mehr abschließend beraten kann, das Ende der Fahnenstange erreicht. Das ist nicht in Ordnung. Ich finde es nicht gut, daß man vier Wochen wartet, bis garantiert ist, daß das Gesetz sowieso nicht mehr zustande kommen kann. Und dann sagt die Bundesregierung: „Wir haben das dem Bundestag noch zugeleitet.“ Es wurde aber eben so lange gewartet, daß es beim besten Willen von ihm nicht mehr verabschiedet werden kann.

Ich nehme also mehrere solcher Beispiele zum Anlaß, um noch einmal nachdrücklich an die Bundesregierung zu appellieren, daß man nicht anläßlich der Wahl eines neuen Bundesratspräsidenten das hohe Lied der guten Zusammenarbeit anstimmen darf, um es dann bei der zweiten und dritten Strophe, wenn es um die Umsetzung geht, zu vergessen.

Als Abschlußbemerkung — damit komme ich noch einmal zum Punkt zurück — sage ich: Das bezieht sich auch auf die noch zu treffende Vereinbarung über die Art und Weise der Beteiligung der Ländervertreter im Verfahren, was die Realisierung der „**Einheitlichen Europäischen Akte**“ angeht.

Ich sage das vorsorglich, weil ich nicht erleben möchte, wenn wir uns bis zum 19. Dezember, nämlich dem Tag der Ratifizierung des Gesetzes über die „**Einheitliche Europäische Akte**“, über diese wichtige Nebenabrede, die aber entscheidend ist, bzw. über die Grundzüge nicht verständigt haben sollten, daß wir dann unter Umständen das Gefühl haben müßten, daß die Länder — um das politisch einmal sehr deutlich zu formulieren — über den Tisch gezogen werden sollen. Das wäre nicht nur ein unfreundlicher Akt, sondern dann, glaube ich, wäre der Vertrauensvorschuß, den wir im Hinblick auf eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** gewährt haben, nachhaltig gestört.

Deshalb kann ich an dieser Stelle nur an die Bundesregierung appellieren, eine Verständigung über die Grundzüge, wie man sich die Zusammenarbeit bei der von allen Ländern gewollten Beteiligung der

*) Anlage 17

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ländervertreter in concreto vorstellt, wenigstens bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung herbeizuführen.

Als Antragsteller erkläre ich den heutigen Entschließungsantrag damit für erledigt.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Kollege! — Ich glaube, dann brauchen wir gar nicht mehr abzustimmen. An sich wollte ich die Abstimmung vornehmen. Aber nachdem Sie Ihren Antrag hier zurückgezogen haben, stelle ich fest: Die Sache ist damit für Nordrhein-Westfalen und für das Saarland erledigt.

Dann kommen wir zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Vereinheitlichung der Heizkostenabrechnung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 474/86).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr **Bürgermeister Pawelczyk** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Wir bedanken uns dafür.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 474/1/86 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern 1, 3 und 5 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun die Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

- (B) Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** gemäß der vorangegangenen Abstimmung **gefaßt**.

Wir kommen damit zu Punkt 50 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens** betreffend den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 559/86).

Das Wort hat Herr Staatsminister Krollmann!

Krollmann (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es besteht — das ist in diesem Hohen Hause unstrittig — nach wie vor dringender Handlungsbedarf, was Autoabgasentgiftung angeht. Das Hohe Haus hat dem Rechnung getragen, indem es am 17. Oktober einem hessischen **Entschließungsantrag zum Verbot verbleiten Normalbenzins** und der Einbringung eines hessischen **Gesetzesentwurfs zur weiteren Mineralölsteuerspreizung zugunsten des bleifreien Benzins** ebenfalls zugestimmt hat.

Die Bundesregierung hat dieser Beschlußlage, die von der Notwendigkeit sofortigen Handelns geprägt ist, bisher nicht Rechnung getragen. Wir wissen, daß der Bundesregierung eine Frist von drei Monaten zusteht, ihre Stellungnahme zu dem eingebrachten

Gesetzesentwurf abzugeben und diesen an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. (C)

Für mich, für uns ist kein Grund erkennbar, der es angesichts der gegebenen Situation rechtfertigen könnte, diese drei Monate auszuschöpfen. Im Gegenteil, die sachlichen Gründe, die die weitere Spreizung der Mineralölsteuer geboten sein lassen, bestehen nach wie vor. Und das bevorstehende Ende der Legislaturperiode rechtfertigt unser Begehren, den Bundestag in den Stand zu setzen, über eine Spreizung der Mineralölsteuer, die ab 1. Januar 1987 wirksam werden soll und kann, noch in seiner letzten Sitzung zu befinden.

Die Bundesregierung hat sich bisher immer darauf berufen, sie vertraue auf den Erfolg ihrer in Brüssel betriebenen Verhandlungen über das **Verbot bleifreien Normalbenzins**. Ich habe von der Botschaft vom 24. dieses Monats, die aus der **Tagung der Umweltminister der Europäischen Gemeinschaft** gekommen ist, durchaus Kenntnis erhalten. Danach sind die Umweltminister der Auffassung, daß der Rat der Kommission am 20. März des nächsten Jahres über eine Ermöglichung des nationalen Verbots bleifreien Benzins beschließen solle.

Ich bin durchaus bereit, in diese Botschaft einigen — ich betone: einigen — Glauben zu setzen, obwohl die bisherigen Erfahrungen, was die Beschlußfähigkeit der Europäischen Kommission in diesen Fragen angeht — ich erinnere an Dieselkraftstoff —, durchaus zu starken Bedenken Anlaß geben.

Auf der einen Seite ist es — ich denke, das ist unzweifelhaft — die Position dieses Hohen Hauses, daß sofortiges Handeln geboten ist. Wenn wir andererseits weiter unterstellen, daß frühestens Mitte nächsten Jahres die Umsetzung eines in Brüssel gefaßten Beschlusses in nationales Recht möglich wäre, dann bleibt es dabei, daß angesichts des hohen Wertes, den Umweltschutz hat, Handlungsbedarf jetzt besteht und Handeln auch jetzt möglich ist. (D)

Die **haushaltswirtschaftlichen Bedenken**, die die Bundesregierung bisher geltend gemacht hat, werden von uns durchaus ernst genommen. Aber wer würde denn von dem Faszinosum ausgehen, daß, wenn wir diese weitere Spreizung durchführen — es ist übrigens bezeichnend, daß, als wir über diesen Entwurf diskutierten, etwa parallel dazu die bisherige Differenz von 2 auf 3 Pfennig erhöht worden ist —, der Verbrauch bleifreien Benzins dramatisch ansteigt, was notwendig wäre, damit eine nicht aufkommensneutrale Steuerentwicklung eintritt?

Das heißt mit anderen Worten: Wenn wir jetzt handeln — und dafür werben wir —, dann ist es der Bundesregierung, ist es den Gesetzgebungsorganen möglich, auch bei Erfolg der Brüsseler Bemühungen die Steuerregelungen rechtzeitig so anzupassen, daß haushaltswirtschaftliche Auswirkungen nicht eintreten und daß zum anderen das, was wir für den Umweltschutz begehren, hier und jetzt möglich wird.

Wir bitten also in dieser Entschließung darum, die Bundesregierung aufzufordern, alsbald zu handeln. Wir denken, daß dies ein Ausdruck **bundesfreundlichen, bündischen Verhaltens** wäre, der insbeson-

*) Anlage 18

Krollmann (Hessen)

- (A) dere bei dieser wichtigen, uns alle angehenden Frage geboten ist. — Ich bedanke mich.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele vom Bundesministerium der Finanzen hat das Wort.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir alle wollen das Tanken von bleifreiem Benzin vorantreiben. Aber ich meine, der Antrag des Landes Hessen ist weder erforderlich noch hilfreich. Es war von vornherein klar, daß wir eine Frist bis zum 17. Januar 1987 haben. Bei der letzten Debatte, als der ursprüngliche Antrag gestellt wurde, nämlich am 17. Oktober 1986, hat mein Kollege Dr. Voss hier im Bundesrat klar gesagt, daß wir nicht der Meinung sind, daß diesem Antrag noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages stattgegeben werden sollte.

Wir legen das natürlich vor. Im Augenblick läuft das **Umlaufverfahren**. Das Bundeskabinett wird die Stellungnahme noch in den nächsten Wochen verabschieden, also vollkommen innerhalb der Frist. Aber in der Sache war von vornherein klar, daß wir nicht der Meinung sind, daß das noch in dieser Legislaturperiode geschehen soll.

- Ich sage auch, warum: weil wir hier erfreulicherweise auf einem guten Weg sind. Der Antrag ist nicht notwendig. Seit der letzten Debatte, seit Ihrem (B) Antrag vom 17. Oktober 1986, ist der **Anteil des bleifreien Benzins** schon wieder erfreulich **angewachsen**, und zwar von 13 auf 16%. Wahrscheinlich sind wir — weil wir die Zahlen von Ende November noch nicht haben — im Augenblick sogar schon bei 18%.

Wir werden also Ende dieses Jahres einen Anteil von bleifreiem Benzin von rund 20% haben. Am Beginn des Jahres waren es 5%. Es geht jetzt nach unseren Erfahrungen monatlich weiter mit einem Anstieg von 1 bis 2%. Das ist erfreulich.

Es hat sich gezeigt, daß auch der Markt längst mithilft, daß wir nicht dauernd — gleichsam alle vier Wochen — neue interventionistische Maßnahmen ergreifen müssen, sondern auch ein bißchen auf die Bürger und auf den Markt setzen können. Die Mineralölwirtschaft hat selber, ohne Steuersenkung, einen weiteren Pfennig Preisvorteil gewährt, und zwar rein marktmäßig, weil es auch in ihrem Interesse ist, diesen Anteil zu erhöhen. Damit sind wir über den Berg. Das wird jetzt von Woche zu Woche interessanter.

Ich muß der Mineralölwirtschaft gegenüber auch meine Anerkennung dafür aussprechen, daß sie inzwischen öffentlich gleichsam das Garantieverprechen gegeben hat, für einen Schaden einzustehen, der jemandem dadurch entstanden ist, daß er bleifrei getankt hat. Das ist eine Sache, die den Durchbruch doch noch weiter verstärkt.

Aber für noch viel wirkungsvoller halten wir das, was auf EG-Ebene von uns angestrebt wird, nämlich das **Verbot des verbleiten Normalbenzins**. Seit der

letzten Debatte ist eine neue, erfreuliche Lage eingetreten. Sie haben darauf hingewiesen, Herr Minister Krollmann. Das hört sich nicht nur nicht schlecht an, sondern es scheint wirklich eine realistische Chance zu sein, in den nächsten Monaten auf EG-Ebene den Durchbruch zu erzielen. Es ist natürlich im Endergebnis noch wirkungsvoller, wenn wir das bleihaltige Benzin vollends verbieten können. (C)

Im übrigen wäre Ihr Antrag ein Verstoß gegen die **Aufkommensneutralität**, die wir ja gemeinsam sowohl bei der Kraftfahrzeugsteuer wie auch bei der Mineralölsteuer vereinbart haben. Ich sage es nicht nur hier, sondern auch für die Öffentlichkeit: Die Kraftfahrzeugsteuer fließt in die Kassen der Länder. Dabei waren wir ebenfalls für Aufkommensneutralität — mittelfristig, in mehreren Jahren —, genauso wie bei der Mineralölsteuer.

Das **Kraftfahrzeugsteueraufkommen** hat infolge dieser umweltfreundlichen Maßnahmen im laufenden Jahr um 26,5% zugenommen — das ist jetzt die neueste Schätzung — und das Mineralölaufkommen nur um 4,4%. Das ist auch ein Beitrag zu der Frage, wie wir die Finanzaufteilung zwischen Bund und Ländern in den nächsten Jahren verändern müssen.

Wir haben folgende Feststellung zu treffen: Schon bei einem Anteil des bleifreien Benzins von 20% ist die Aufkommensneutralität nicht mehr gewährleistet. Das wird in den nächsten Monaten der Fall sein. Wenn wir keine Änderung vornähmen, also Ihrem Antrag stattgäben, wäre die Mineralölsteuer schon bei 20% im Januar 1987 nicht mehr aufkommensneutral. Wenn wir keine Änderung vornehmen, (D) wie wir vorschlagen, wäre sie bei 28% oder ab 1. April nächsten Jahres, wenn die Abstufung erfolgt, bei 33% nicht mehr aufkommensneutral. Also: In den ersten Monaten des nächsten Jahres wird auch ohne Änderung der Zustand „nicht mehr aufkommensneutral“ erreicht, was von vornherein gewollt war. Je früher das vorangetrieben wird, um so erfreulicher. Aber das macht jetzt der Markt, das machen vernünftige Bürger.

Ich möchte auch heute die Gelegenheit wieder benutzen, an alle zu appellieren, bleifrei zu tanken. Rund 50% der Pkws können dies ohne Schaden tun. Wenn diese Debatte ein Anlaß ist, diesen Vorgang noch zu verstärken, dann hat sie ihren Zweck erfüllt.

Präsident Börner: Keine weiteren Wortmeldungen!

Wir kommen nun zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Geschäftsordnungsfrage, ob entsprechend dem Antrag des Landes Hessen bereits in der heutigen Sitzung über die Annahme der Entschließung entschieden werden soll. Wer also dafür ist, schon heute in der Sache zu beschließen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich weise den Entschließungsantrag deshalb dem **Finanzausschuß** zur Beratung zu.

Ich bekomme gerade noch eine **Erklärung von Minister Dr. Eyrich** zu Tagesordnungspunkt 50 zu **Protokoll***). Vielen Dank!

*) Anlage 19

Präsident Börner

- (A) Damit kommen wir zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Energiebericht der Bundesregierung — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 423/86).

Es haben sich gemeldet: Staatsminister Schmidhuber (Bayern), Minister Professor Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen), Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz) und Parlamentarischer Staatssekretär Grüner, Bundesministerium für Wirtschaft.

Ohne diesen wichtigen Punkt in irgendeiner Form beeinflussen zu wollen, bitte ich doch die gemeldeten Redner, etwas auf die Uhr zu achten.

Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber (Bayern).

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Energiebericht der Bundesregierung ist die Bilanz einer insgesamt erfolgreichen Energiepolitik. Auf marktwirtschaftlicher Grundlage haben Wirtschaft und Verbraucher in den vergangenen Jahren die Anpassung an völlig **veränderte Bedingungen der Energieversorgung** bewältigt: Energie wird heute wesentlich rationeller und damit sparsamer verwendet, die Risiken einseitiger Abhängigkeit haben sich deutlich verringert, und nicht zuletzt wird die Umwelt zunehmend weniger belastet, jedenfalls in Bayern und in den Ländern, die die Vorteile der Kernenergie nutzen.

- (B) Es ist dies der Erfolg einer Energiepolitik, die im Grundsatz über viele Jahre vom Bund und allen Ländern gemeinsam getragen und über den Bonner Regierungswechsel von 1982 hinaus fortgesetzt wurde. Zu Recht hält die Bundesregierung an dieser Energiepolitik auch weiter fest. Die im Energiebericht dargestellten Schwerpunkte ihrer künftigen Energiepolitik dokumentieren **energiepolitische Kontinuität**, die auch den vor uns liegenden Problemen gerecht wird.

Wenn die von der SPD regierten Länder diese Politik heute kritisieren, so richtet sich ihre Kritik letztlich auch gegen die eigene Politik, die sie und die SPD in den langen Jahren ihrer Bonner Regierungsverantwortung selbst vertreten haben. Nicht die heutige Bundesregierung hat den energiepolitischen Kurs gewechselt, sondern die SPD. Sie hat im Schlepptau der grünen Bewegung mit ihrem von Parteitag zu Parteitag deutlicher werdenden **Anti-Kernenergiekurs** und mit ihrer immer weiteren Abwendung von marktwirtschaftlicher Politik zugunsten dirigistischer Gängelung die gemeinsame energiepolitische Basis verlassen.

Die SPD und niemand anderer hat den **energiepolitischen Konsens** aufgekündigt. Es ist deshalb eine bedenkenlose Verdrehung der Tatsachen, wenn die SPD-geführten Länder den verlorengegangenen Konsens beklagen und versuchen, die Verantwortung hierfür der jetzigen Bundesregierung anzulasten, die nichts anderes tut, als die bisher gemeinsame erfolgreiche Energiepolitik fortzusetzen.

(C) Dies gilt allem voran für den Bereich der **Kernenergie**. Die Bundesregierung hält zu Recht an deren weiterer Nutzung fest. Sie weist eindrucksvoll auf den hohen Sicherheitsstandard der deutschen kerntechnischen Anlagen hin, der jeden Vergleich mit dem Unfallreaktor von Tschernobyl verbietet.

Dies weiß auch die SPD. Die meisten der heute im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in der Bundesrepublik sind unter ihrer Bonner Regierungsverantwortung genehmigt worden. Ist die SPD heute wirklich der Meinung, daß diese ihre Entscheidungen unverantwortbar waren? Ist es wirklich eine neue Erkenntnis der SPD, daß ein **Restrisiko bei der Kernenergienutzung**, wenn auch noch so gering, letztlich nie vollständig auszuschließen, nie auf Null reduzierbar ist? Hat sie dies wirklich vor Tschernobyl nicht gewußt?

Man muß sich doch fragen: Wie bewußt sind der SPD dann heute die Risiken ihrer Politik, nämlich die **Risiken und Folgen eines Ausstiegs** aus der Kernenergie, die Folgen für unsere wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit, die Folgen für die Arbeitsplätze, die Folgen vor allem auch für die Umwelt durch den dann notwendigen massiven Mehrverbrauch an fossilen Brennstoffen, die Folgen nicht zuletzt für die Chancen der Entwicklungsländer und der nachfolgenden Generationen, denen wir diese Rohstoffe wegnehmen? Denn nur der unverantwortbare Rückgriff auf diese fossilen Energien könnte heute und in absehbarer Zukunft technisch den Ausstieg aus der Kernenergie ermöglichen. Auch das weiß die SPD. Sie fordert den Ausstieg dennoch — in der Hoffnung auf ein **energiepolitisches Wunder**.

Unrealistische Hoffnungen propagieren und dumpfe Ängste schüren ist der neue energiepolitische Kurs der SPD im Schlepptau der Grünen. Auf diesem Kurs freilich kann es keinen energiepolitischen Konsens mit uns geben. Solange wir keine bessere Alternative zur Kernenergie haben, müssen gerade die technisch hochentwickelten Länder wie die Bundesrepublik die Kernenergie nutzen, da allein diese Länder den höchstmöglichen Sicherheitsstandard gewährleisten. Die notwendige Konsequenz aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl ist nicht der von der SPD geforderte Ausstieg der Bundesrepublik aus der Kernenergie, während die europäischen Nachbarn die Nutzung der Kernenergie fortsetzen, sondern die **internationale Durchsetzung des höchstmöglichen Sicherheitsstandards**. Mit ihren Initiativen hierzu geht die Bundesregierung den richtigen Weg.

Kontinuität dokumentiert der Energiebericht auch in der **Kohlepolitik**. Der Vorwurf des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bundesregierung habe die Politik des sogenannten Kohlevorrangs aufgegeben, entbehrt jeder Grundlage. In den beiden wichtigsten Einsatzbereichen unserer heimischen Steinkohle, der Verstromung und der Stahlerzeugung, ist der Absatz langfristig durch **Jahrhundertvertrag** und **Hüttenvertrag** mit jeweils milliardenteuren flankierenden Subventionsinstrumenten politisch und wirtschaftlich abgesichert. Diese Politik konnte sich trotz erheblicher Belastungen vor allem für die re-

Schmidhuber (Bayern)

- (A) vierfernen Länder auch auf deren grundsätzliche Zustimmung stützen.

Grundlage dieses Konsenses war jedoch, daß gleichzeitig auch die Kernenergie politisch ungehindert ihren notwendigen Beitrag zur Energieversorgung leisten kann, wie dies die **Wirtschaftsministerkonferenz** noch im September letzten Jahres mit Zustimmung auch der Revierländer ausdrücklich erklärt hat. Nicht die Bundesregierung oder die von CDU und CSU geführten Länder haben diesen Grundkonsens verlassen, sondern wiederum die SPD und die von ihr regierten Länder, die jetzt nicht mehr „Kohle und Kernenergie“ fordern, sondern „Kohle statt Kernenergie“.

Nicht die Energiepolitik der Bundesregierung gefährdet die deutsche Steinkohle, sondern die Anti-Kernenergiepolitik der SPD. Erst der **Kostenvorteil der Kernenergie** macht die notwendigen Milliarden-subventionen für die deutsche Steinkohle — allein zwischen 1983 und 1986 insgesamt fast 55 Milliarden DM — volkswirtschaftlich finanzierbar. Der energiepolitische Verbund mit der Kernenergie sichert Arbeitsplätze im deutschen Steinkohlebergbau dauerhafter und verlässlicher als ein einseitiger, überzogener und letztlich in eine nicht mehr bezahlbare Subventionspolitik mündender Kohlevorrang, wie die Landesregierungen in Düsseldorf und Saarbrücken ihn sich offenbar vorstellen. Wenn man dies aus dem Munde eines Vertreters Bayerns als eines vierfernen Landes nicht glauben mag, dann lassen Sie sich diese Zusammenhänge vom Steinkohlebergbau selbst bestätigen, der sich nicht ohne Grund erst vor kurzem erneut und mit Nachdruck für diesen **Verbund von Kohle und Kernenergie** ausgesprochen hat.

(B)

Wir sehen auch keine Abkehr der Bundesregierung von dem Ziel, die Risiken einseitiger **Ölabhängigkeit** weiter zu verringern. Daß die Bundesregierung den dazu notwendigen Strukturwandel auch künftig vorrangig den Kräften des Marktes überlassen und nicht mit neuen dirigistischen Eingriffen in den Wettbewerb gegen den Markt erzwingen will, mag den grundsätzlichen ordnungspolitischen Vorstellungen und Forderungen der SPD zuwiderlaufen. Die auf **Wettbewerb und Wahlfreiheit des Verbrauchers** bauende Politik kann als Erfolg nicht nur den bereits heute erreichten und allgemein weiter erwarteten Rückgang des Ölanteils, vor allem der OPEC-Abhängigkeit, verbuchen. Sie liegt auch auf der Linie einschlägiger Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz, so daß von fehlenden Konsultationen der Bundesregierung mit den Ländern, wie von der SPD behauptet, insoweit keine Rede sein kann.

Zu Recht setzt die Bundesregierung auch bei der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung vorrangig auf die Wirksamkeit des Marktes, flankiert, soweit notwendig und sinnvoll, durch möglichst marktkonforme staatliche Maßnahmen. Die **Energiesparerfolge**, die auf diese Weise in der Bundesrepublik bisher auch im internationalen Vergleich erzielt wurden, sprechen für sich und bestätigen die Richtigkeit dieser Politik. Änderungen des energierechtlichen Ordnungsrahmens, wie sie in

diesem Zusammenhang von Nordrhein-Westfalen gefordert werden, sind weder sachlich gerechtfertigt, noch waren sie jemals Inhalt gemeinsam getragener Programme und Maßnahmen, von denen sich die Bundesregierung angeblich verabschiedet haben soll.

Der Energiebericht der Bundesregierung ist für die gegenwärtige energiepolitische Diskussion eine wichtige und aus unserer Sicht die richtige Standortbestimmung. Er gibt auf die Verunsicherung vieler Bürger, vor allem in der Kernenergiefrage nach Tschernobyl, nicht die politisch bequeme, sondern eine aufrichtige und an den realen Möglichkeiten orientierte Antwort. Eine auch künftig gesicherte, bezahlbare und umweltpolitisch verantwortbare Energieversorgung ist für die Zukunft unseres Landes zu bedeutsam, als daß sie illusionären Hoffnungen geopfert werden dürfte, wie sie die SPD mit ihren Ausstiegsbeschlüssen dem Bürger als Alternative vorspiegelt. Wir werden den **energiepolitischen Konsens**, dessen Verlust wir beklagen, nicht auf der Basis solcher Hoffnungen wiederfinden können, sondern nur auf der Basis real machbarer und verantwortbarer Politik, wie wir sie bisher gemeinsam getragen haben und wie sie im Energiebericht der Bundesregierung auch für die Zukunft beabsichtigt ist. Im Interesse unseres Landes fordere ich die von der SPD geführten Landesregierungen auf, zur gemeinsamen Energiepolitik zurückzukehren.

Präsident Börner: Vielen Dank! Bitte, Herr Minister Dr. Jochimsen!

(D)

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir stehen in einer **Situation des Umbruchs in der Energiepolitik und in der Energiewirtschaft**. Der bereits ein Jahr andauernde **Ölpreiskollaps**, verbunden mit dem drastischen **Verfall des Dollarkurses**, hat die heimische Steinkohle erneut in eine ernste Krise geführt. Zudem hat die Katastrophe von Tschernobyl uns allen die realen Risiken der Kernenergienutzung deutlich gemacht. Alle großen Parteien haben daraufhin den Charakter der Kernenergie als einer Übergangstechnologie unterstrichen. Für große Gruppen unserer Gesellschaft ist die künftige Nutzung der Atomkraft grundsätzlich in Frage stellt. Ich erinnere auch an die Mahnung des Bundespräsidenten zu einer Denkpause und zum Innehalten. Meine Damen und Herren, wir können nach Tschernobyl nicht gewissermaßen einfach wieder zur energiepolitischen Tagesordnung übergehen.

In dieser kritischen Situation erwarten die Menschen von der Bundesregierung eine klare Antwort, wie es in der Energiepolitik weitergehen soll. Der vorliegende Bericht gibt diese Antwort nicht. Es ist ein Bericht ohne politische Orientierung, ein bloßer Rechtfertigungsversuch, der keine tragenden und in die Zukunft reichenden Perspektiven erkennen läßt. Er entspricht in keiner Weise der Bedeutung der Energiepolitik für die Volkswirtschaft und die Gesellschaft einer der größten Industriestaaten der Welt.

Besonders besorgt ist das Energieland Nordrhein-Westfalen jedoch darüber, daß sich die Bundesregie-

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) rung mit diesem Energiebericht von gemeinsamen Grundsätzen, auf die sich bisher alle für die Energiepolitik Verantwortlichen im nationalen Konsens verpflichtet haben, verabschiedet. Diesen Grundkonsens hatte die Bundesregierung bereits Anfang 1985 erstmals verlassen, als sie das 1979 zwischen dem Bund und allen Ländern, Herr Kollege Schmidhuber, verabredete **Entsorgungskonzept** einseitig zugunsten der **Wiederaufarbeitung** aufkündigte.

Nunmehr geht die Bundesregierung in zentralen Fragen der Energiepolitik auf diesem Wege weiter. Das betrifft außer der Entsorgungsfrage auch die bisherige Kohlepolitik, die weitere Verringerung unserer Abhängigkeit vom Öl, die rationelle Energieverwendung und den energiepolitischen Handlungsbedarf.

Mehr als zehn Jahre lang hat in der Bundesrepublik ein breiter Konsens darüber bestanden, daß wir von der Ölabhängigkeit wegkommen müßten. In dem Energiebericht der Bundesregierung ist von dem Ziel „weg vom Öl“ nicht mehr die Rede, geschweige denn, von aktuellen Konsequenzen aus diesem Grundsatz.

An den Grundpositionen bisheriger gemeinsamer Energiepolitik rüttelt die Kursänderung der Bundesregierung in der Kohlepolitik, die in dem Bericht dokumentiert ist. Der deutsche Steinkohlebergbau befindet sich in einer dramatischen Lage: Uns allen sind die besorgniserregenden **Absatzrückgänge** und die wieder rapide wachsenden Halden bekannt. Der Steinkohlebergbau — d. h. konkret: die Kohlereviere an der Ruhr und an der Saar — muß sich in dieser kritischen Situation von der Bundesregierung alleingelassen fühlen. Da reicht es nicht, daß der Bundeskanzler — so sehr ich dies begrüße — eine Grubenfahrt gemacht und anschließend erklärt hat: „Wir stehen zur deutschen Steinkohle“ und: „Der deutsche Bergbau kann nicht allein gegen einen Verfall des Dollarkurses und des Ölpreises anrationalisieren.“ Wie wahr! Aber was in dieser Situation allein zählt, sind Taten und positive kohlepolitische Weichenstellungen für den notwendigen Versorgungsbeitrag, also für den Sicherheitssockel, für eine sichere Energiezukunft.

- (B) Dazu kann ich in dem Bericht keine konkreten Aussagen im Sinne der bisherigen **Kohlevorrangpolitik** finden, wie sie die im Konsens zwischen Bund und Ländern erarbeiteten Energieprogramme bestimmten. Die Kohlereviere müssen sich doch zutiefst verunsichert fühlen, wenn die Bundesregierung jetzt das Ziel der **Haushaltskonsolidierung** über das Ziel einer langfristigen sicheren Energieversorgung auf der Basis heimischer Energiequellen stellt.

Die Finanzplanung zum Haushaltsplan 1987 spricht hier eine deutliche Sprache. Ich erwähne nur wenige Einzelheiten: Ab 1987 sollen die **Hilfen** für die **Bergbauinnovationen** und ab 1989 die **Investitionshilfen** auslaufen. Die Ansätze für die **Kokskohlenbeihilfe** sollen ab 1989 sehr viel niedriger veranschlagt werden können, was durch die von der Bundesregierung im Energiebericht angekündigte Neuregelung der Beihilfegewährung ermöglicht werden soll — eine Neuregelung, von der ich feststellen muß,

daß sie die Substanz des neuen Hüttenvertrages selbst in Frage zu stellen geeignet ist. Ich frage mich: Was gilt nun, die Zusage des Bundeskanzlers oder die Finanzplanung des Finanzministers? Diese Widersprüchlichkeit muß die Bundesregierung aus der Welt schaffen!

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Wort zu dem jüngsten Gutachten des **Sachverständigenrates** sagen, das mir in der Kohlepolitik geradezu wie auf Befehl des Bundeswirtschaftsministers erstellt vorkommt. Wenn der Sachverständigenrat die Kohlehilfen als eine „Konservierung“ des heimischen Steinkohlebergbaus bezeichnet, verkennt er völlig die von Bund und Ländern bisher gemeinsam getragene Energiepolitik. Sinn und Zweck der Hilfen im Verstromungsbereich ist es doch gerade, daß die Elektrizitätswirtschaft auf eine sichere Energiebasis gestellt und dem Bergbau ein Absatzbereich garantiert wird. Es handelt sich hier um eine vertraglich fixierte echte **Solidargemeinschaft** und nicht — wie der Sachverständigenrat glaubt — um eine einseitige Förderung des Bergbaus. Es handelt sich um den gemeinsam getragenen Preis für die **Versorgungssicherheit** und die **relative Unabhängigkeit** auf dem **Energiesektor** in unserem Lande.

Im übrigen hat gerade die Kohlerunde 1983 gezeigt, daß die öffentliche Hand und der Bergbau auf Änderungen von Marktstrukturen reagieren. So werden im Rahmen des laufenden Anpassungsprogramms strukturell bedingte Kapazitätsüberhänge in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen abgebaut. Gegenüber 1983 beträgt der Rückgang der Beschäftigtenzahl rund 20 000. Die Arbeitnehmer im Bergbau sind zu Recht darüber enttäuscht und verbittert, daß diese **schmerzlichen Anpassungsprozesse** von der Bundesregierung nicht anerkannt werden.

Parallel hierzu hat der Bergbau seine **Rationalisierungsbemühungen** verstärkt und dabei beeindruckende Erfolge erzielt. Der deutsche Bergbau ist einer der Wirtschaftszweige mit der höchsten Produktivitätssteigerung in der Bundesrepublik. Nur so konnten die nicht durch externe Faktoren bestimmten Kostenbelastungen des Bergbaus seit fast vier Jahren konstant gehalten werden.

Meine Damen und Herren, wer also jetzt Mittelkürzungen bei den zentralen kohlepolitischen Hilfen proklamiert, der muß akzeptieren, daß ihm ein grundsätzliches Bekenntnis zur Kohle nur noch als Lippenbekenntnis abgenommen wird. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann nicht akzeptieren, daß erfolgreiche Kohlepolitik in Zukunft allein daran gemessen werden soll, wieviel Kohlesubventionen eingespart worden sind, wie viele der wichtigsten kohlepolitischen Instrumente aufgegeben werden und wieviel Förderkapazität wegrationalisiert wird. Wir sind tief besorgt darüber, daß die Bundesregierung in ihrem Energiebericht mit **Zechenstilllegungen** aus **Rationalisierungsgründen** kalkuliert und unverblümt zu **Kapazitätsschnitten** auffordert.

Die Bundesregierung nimmt offensichtlich bewußt in Kauf, daß weitere Tausende von Arbeitsplätzen im Steinkohlebergbau und in der Zulieferindu-

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) strie verlorengehen, in Regionen also, die ohnehin schon stark von Arbeitslosigkeit und Strukturproblemen betroffen sind. Dies alles trägt nicht dazu bei, daß die Menschen in den Kohlerevieren mit Vertrauen in die Zukunft blicken können.

Dabei verkenne ich keineswegs die großen Lasten, die eine Sicherung der Kohlevorrangpolitik für die öffentlichen Haushalte bedeutet. Lassen Sie mich dazu jedoch einmal auf folgendes hinweisen: In diesem Jahr, allein für 1986, rechnen wir mit einer **Entlastung** unserer Volkswirtschaft von etwa 40 Milliarden DM nur **durch die gesunkenen Ölpreise**. Jeder Privathaushalt und jedes Unternehmen spüren diese Entlastung unmittelbar in ihrem Budget. Dem stehen Aufwendungen der Steuerzahler und der Stromverbraucher zum Ölprienausgleich bei der Verstromung und bei den Kohlehilfen in der Größenordnung von etwa 6 Milliarden DM gegenüber. 40 Milliarden DM Einsparungen, 6 Milliarden DM für die Kohle! Oder nehmen wir nur die 1986 zusätzlich aufgebracht Mittel für Ölausgleichszuschüsse, die etwa 1 Milliarde DM betragen.

Ich frage mich, ob dieser Sicherheitsbeitrag für unsere Energieversorgung angesichts des gegenwärtigen und zukünftigen großen **volkswirtschaftlichen Nutzens der heimischen Energiequellen** nicht vielfach gerechtfertigt ist. Meine Damen und Herren, die Bundesregierung mißt ja auch beim Airbus oder bei den Landwirtschaftssubventionen mit ganz anderen Maßstäben, als wir sie hier bei der heimischen Kohle erfahren.

- (B) Ich stelle deshalb fest: Wer die Kohle jetzt in dieser Situation alleinläßt und Mittelkürzungen proklamiert, der setzt die **Sicherheit und Unabhängigkeit unserer nationalen Energieversorgung** aufs Spiel. Wer heute die aktuellen Marktbedingungen zum Maßstab der künftigen Kohlepolitik macht, der spielt bewußt der OPEC in die Hände. Das Ölkartell wartet doch nur darauf, daß wir unsere heimischen Energiequellen zuschütten, daß wir das Angebot an Konkurrenzenergien verringern, um dann die Ölpreise erneut und um so drastischer in die Höhe zu treiben. Wer heute die heimische Kohle schwächt, der wird morgen wieder erpreßbar sein. Ich warne die Bundesregierung vor einer solch kurzsichtigen und gefährlichen Politik, die wir im nationalen Konsens überwunden hatten.

Nordrhein-Westfalen wird diese Wende in der Energiepolitik entschieden bekämpfen. Wir fordern dagegen eine Politik, die dem heimischen Bergbau eine langfristige **klare Perspektive** gibt, die die erfolgreichen Bemühungen des Bergbaus um erhebliche Produktivitätssteigerungen und Preisstabilität über Jahre hinweg honoriert und die Kohlepolitik als Eckpfeiler einer sicheren Energieversorgung begreift. Ich fordere die Bundesregierung auf, zur Kontinuität der bisherigen Energiepolitik in diesem Sinne zurückzukehren.

Meine Damen und Herren, leider zeigt der Bericht der Bundesregierung auch in der Frage der weiteren Kernenergienutzung keinen Ansatz für eine fruchtbare, zukunftsorientierte Diskussion. Der Bericht ist ein einseitiges Dokument zur Festigung der Position der Kernenergie. Bezeichnend hierfür ist die Tatsa-

che, daß die Bundesregierung die tiefgehende gesellschaftliche und fachliche Diskussion über einen stufenweisen, ökonomisch und ökologisch vertretbaren **Ausstieg aus der Atomkraft** überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt. Damit setzt sie sich über die Sorgen und Ängste breiter Kreise der Bevölkerung und über die Aussagen ihrer eigenen Gutachter hinweg.

In der Kernenergie kennt dieser Bericht keine Zweifel. Er vertraut auf der ganzen Linie den Argumenten der Interessenvertreter. Deshalb vermissemich auch jede qualifizierte Auseinandersetzung mit den realen **Sicherheitsproblemen der Kernenergie**, die gerade in einem Energiebericht des Jahres 1986 unverzichtbar gewesen wäre.

Vor allem aber vermissemich jede ernsthafte Sachdiskussion über die Möglichkeit eines schrittweisen Übergangs zu einer **Energieversorgung ohne Kernenergie**. Alle Gutachten weisen aus, daß bei einem geordneten Umstieg aus der Kernenergie mit keinen unververtretbaren gesamtwirtschaftlichen Belastungen und im Vergleich zur jetzigen Situation auch mit keiner Erhöhung der ökologischen Belastungen zu rechnen ist. Zugleich haben wir ganz erhebliche innovatorische Anstöße für neue Produkte und neue Produktionsverfahren zu erwarten. Per saldo dürften die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze positiv sein, zumal auf absehbare Zeit ohnehin ein Abbau von Arbeitsplätzen in der kerntechnischen Industrie ansteht, weil im Inland keine neuen Kernkraftwerke mehr benötigt werden.

Meine Damen und Herren, ich stelle fest: Diese Verweigerung einer nüchternen Bestandsaufnahme und einer sachlichen Diskussion über die Perspektiven künftiger Energiepolitik kann nicht als Konsensangebot gewertet werden. Auf diesem Wege werden wir den notwendigen neuen Konsens, den die SPD-geführten Länder — wie übrigens sogar der Sachverständigenrat — für dringend notwendig halten, nicht erreichen.

Während die Bundesregierung bei der Rechtfertigung der Kernenergie ihr ganzes politisches Gewicht in die Waagschale wirft, tut sie dies zugunsten einer sparsamen und rationellen Energienutzung nicht. Sie lehnt jeden Handlungsbedarf auf diesem Gebiet rundweg ab. Zwar hält die Bundesregierung wortreich am Ziel der rationellen Energieverwendung fest; de facto aber verabschiedet sie sich aus gemeinsam getragenen Programmen und Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels.

Das heißt konkret: Eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verbesserung der Erzeugungs- und Verwendungsstrukturen in der **leitungsgebundenen Energieversorgung** wird rundweg abgelehnt.

Bei der **Kraft-Wärme-Kopplung**, der wirksamsten Maßnahme einer rationellen und umweltverträglichen Strom- und Wärmeerzeugung, sind sowohl die Fördermöglichkeiten nach dem **Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm** als auch die Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken nach dem **Dritten Verstromungsgesetz** er-

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) satzlos weggefallen. Die Bundesregierung lehnt hier jedes Anschlußprogramm kategorisch ab.

In der **Stromtarifpolitik** erkennt die Bundesregierung zwar generell die Notwendigkeit stromsparender Tarife an, übernimmt aber im Detail keinen der zahlreichen innovativen Vorschläge auf diesem Gebiet.

Auch auf dem Gebiet des **Wärmeschutzes** hat die Bundesregierung durch ihren Verzicht auf eine Fortsetzung des Modernisierungs- und Energiesparprogramms die bisherige energiepolitische Linie aufgegeben.

Meine Damen und Herren, diese Schritte dokumentieren einen Rückzug aus der bisher gemeinsam getragenen Politik zur Unterstützung der rationellen Energieverwendung und des Energiesparens. Dabei sollten wir gerade heute freiwerdende Mittel in Investitionen lenken, die uns bereits morgen bei mit Sicherheit wieder knapper werdenden Energiemärkten rationeller wirtschaften lassen. Die Bundesregierung sollte erkennen, daß es heute gesamtwirtschaftlich vorteilhafter ist, zuerst in **Einspar-techniken** zu investieren, als das Angebot an Energie auszuweiten. Die ökologische Modernisierung der Volkswirtschaft wird wesentlich von Techniken der Energieeinsparung bestimmt. Sie werden die marktwirtschaftliche Entwicklung mit prägen. Mit dem vorliegenden Bericht werden all diese Chancen verschenkt.

- (B) Meine Damen und Herren, der vorliegende gemeinsame Antrag der SPD-geführten Länder betont, daß wir den gefährdeten **Grundkonsens in der Energiepolitik** zurückgewinnen müssen. Wir sind dazu bereit. Dies muß allerdings ein Konsens sein, der neuen Erfahrungen und neuen Entwicklungen Rechnung trägt und nicht nur schlicht alte Positionen wiederholt. Wir erwarten, daß sich die Bundesregierung ihrer energiepolitischen Verantwortung stellt.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für eine aktive Energiepolitik auszuarbeiten, mit dem Ressourcen und Umwelt noch mehr als bisher geschont werden und mit dem zum **Kohlevorrang**, zur **Ölsubstitution** und zur **rationellen Energieverwendung** zurückgefunden wird. Die rationelle Energieverwendung und die Nutzung unerschöpflicher Energien müssen — wie seinerzeit die Kernenergie — neuer Schwerpunkt der Energiepolitik werden.

Ich bitte den Bundesrat, dieser Aufforderung an die Bundesregierung und unserem Antrag zum Energiebericht zuzustimmen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, das Wort hat nun Herr Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz). Ihm folgt Staatsminister Dr. Hahn (Saarland).

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich meine, der heutige Energiebericht der Bundesregierung setzt fort, was mit dem Energieprogramm von 1973 und seinen drei Fortschreibungen begonnen wurde. Die

Grundaussagen dieser insgesamt fünf Vorlagen (C) stimmen überein; eine Aussage, so meine ich, baut logisch auf der anderen auf.

Die Energiepolitik der Bundesrepublik ist von 1973 bis heute von **Kontinuität** ausgegangen. Ich meine, sie zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Kontinuität aus. Diese ist Ausdruck einer über ein Jahrzehnt gemeinsam getragenen Verantwortung, einer Verantwortung, deren Grundlage die Erkenntnis war, daß die dauerhafte Sicherung der Energieversorgung nur mit einer langfristig angelegten Politik erreicht werden kann.

Die Kontinuität betrifft vor allem die **Zielsetzungen** — ich möchte sie gerne nennen —, die von 1973 an bis heute unverändert diesen Bereich der Politik bestimmen, nämlich die Sicherung einer dauerhaften und kostengünstigen Energieversorgung, die Diversifizierung der Energieträger, um politische Abhängigkeiten zu vermeiden, ein schonender Umgang mit den fossilen Energiequellen, deren Begrenztheit — auch darüber sind wir uns im klaren — uns immer bewußt war, Kohle und Kernenergie als wichtigste Säulen der Stromversorgung, wobei der Nutzung der heimischen Kohle mit dem Verstromungsgesetz ein Vorrang eingeräumt wird, ständige Weiterentwicklung der Kernkraftsicherheit mit dem Ziel, zu jedem Zeitpunkt einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, und Ergänzung der einzelnen Arten von Energieerzeugung durch einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und eine Weiterentwicklung der Möglichkeit zur Energieerzeugung aus regenerierbaren Quellen.

(D) Meine verehrten Damen und Herren, diese Zielsetzungen sind seit 1973 von allen unverändert mitgetragen worden. Ich meine, in den letzten drei Jahren ist ein — gemeinsam getragenes — weiteres Ziel hinzugekommen, nämlich die **umweltfreundliche Stromerzeugung**. Sie wurde als gleichrangiges Ziel angesehen, und zwar nicht zuletzt durch die Schäden, die den fossilen Energieträgern und den daraus resultierenden Emissionen zugerechnet worden sind.

Die Verwirklichung dieser Energiepolitik war entscheidend dafür, daß unsere Versorgung heute sicher ist und daß frühere **Abhängigkeiten abgebaut** wurden. Herr Kollege Jochimsen, ich meine, diese Abhängigkeiten sind abgebaut worden.

Ebenso ist die weitere Verfolgung dieser Energiepolitik entscheidend dafür, daß auch in Zukunft — und damit meine ich nicht nur die Jahre bis 1995 — die Energieversorgung dauerhaft und wirtschaftlich gesichert bleibt.

Mit dem jetzt vorliegenden Energiebericht hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß sie sich diesen Zielen der Energiepolitik nach wie vor verpflichtet fühlt. Der Bericht ist damit Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins gegenüber kommenden Generationen, deren Lebenschancen nicht durch einen erhöhten Verbrauch unwiederbringlicher Ressourcen gemindert werden dürfen.

Dieser Bericht ist Ausdruck einer **Verantwortung für die Menschen in der Dritten Welt**, deren Entwicklungschancen noch auf Jahrzehnte davon ab-

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) hängen, daß sie über preisgünstiges Öl und Gas für ihren Energiebedarf verfügen können. Und er ist Ausdruck der Verantwortung für den **Schutz von Natur und Umwelt**, die eine neuerliche Erhöhung des Schadstoffausstoßes durch zahlreiche zusätzliche Kohlekraftwerke nicht verkraften können.

Aus dieser gemeinsamen Verantwortung hat sich — Herr Kollege Jochimsen, ich kann es Ihnen nicht ersparen — die SPD gelöst. Sie hat den Konsens in der Energiepolitik aufgekündigt und damit den Bruch mit ihrer eigenen Vergangenheit vollzogen. Die Illusionen, vor denen Sie gestern noch mit Nachdruck gewarnt haben, verbreiten Sie heute selbst.

Die Kontinuität, Herr Kollege Jochimsen, ist durch die Haltung der Bundesregierung sowie die Haltung der CDU- und CSU-geführten Bundesländer gewährleistet. Mit dem, was Sie heute vorgetragen haben, vollziehen Sie den Bruch nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern ganz selbstverständlich auch gegenüber den CDU- und CSU-geführten Bundesländern. Für mich ist es etwas eigenartig, wenn man zunächst Gemeinsamkeiten aufgibt und einseitig aussteigt, dann aber nach neuem Konsens ruft und zu neuem Konsens auffordert.

Meine verehrten Damen und Herren von der SPD, durch die Illusion, z. B. durch Einsparungsmaßnahmen sei ein Verzicht auf Kernenergie möglich — dies ist eine Illusion —, wird der Anschein erweckt, als solle jetzt erstmals mit der Energieeinsparung Ernst gemacht werden.

- (B) Tatsache ist dagegen, daß ein sparsamer Umgang mit Energie schon in den vergangenen zehn Jahren ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik war. Der **Ausbau der Fernwärmeversorgung** ist ein Beleg dafür, ebenso die **steuerlichen Anreize für Energiesparmaßnahmen**, die **Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs** der Autos und des **Stromverbrauchs** der Haushaltsgeräte, die **Förderung des Einsatzes von Wärmepumpen** und die **bessere Energienutzung moderner Heizungsanlagen**.

Es gibt Erfolge dieser Energiepolitik; ich meine, beachtliche Erfolge. Der Zuwachs des Energieverbrauchs ist deutlich gebremst. Eine Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Steigerung des Energieverbrauchs konnte erstmals erreicht werden.

Gleichzeitig aber sind auch die Grenzen deutlich geworden: Ein Rückgang des Energieverbrauchs ist — jedenfalls auf längere Sicht — in einer wachsenden Wirtschaft nicht durch Einsparungsmaßnahmen zu erreichen. Wer drastische Energieeinsparungen per Gesetz oder Verordnung erzwingen will, gefährdet das Wirtschaftswachstum und damit auch die Arbeitsplätze.

Ich lege gerade aus der Sicht von Rheinland-Pfalz Wert auf die Feststellung, daß wir dazu beigetragen haben, daß gerade der Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz seinen Beitrag dazu geleistet hat, daß Arbeitsplätze an der Ruhr und auch an der Saar in der Vergangenheit gesichert wurden, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Aber Grundlage war, daß wir uns zu der gemeinsamen Nutzung von Kernkraft und Kohle verstanden haben. Die Vorrangpolitik für

die Kohle baut nun einmal auf der Nutzung auch der Kernkraft auf. Wir bekennen uns auch für die vor uns liegende Zeit klar zu dieser Haltung. (C)

Sie verbreiten weiterhin die Illusion, **regenerierbare Energiequellen** könnten dazu beitragen, daß die Nutzung der Kernkraft überflüssig wird. Aber, meine verehrten Damen und Herren, es waren doch Ihre Vertreter, Vertreter aus Ihrer Partei, sowohl in der Bundesregierung als auch in den Ländern, die nach der Vergabe Hunderter von Forschungsaufträgen erklärten, daß nur ein kleiner Bruchteil des Energiebedarfs durch regenerierbare Energiequellen gedeckt werden könne, daß nicht einmal — so habe ich in einer Mitteilung des früheren Wissenschaftsministers gelesen — der Zuwachs des Energiebedarfs durch eine Steigerung der Energieerzeugung aus Sonne, Wind und Geothermik abgedeckt werden kann.

Und schließlich verbreiten Sie die Illusion, unsere Sicherheit werde größer, wenn nur die Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland abgeschaltet würden. Dabei haben Sie selbst, als Ihre Vertreter noch Verantwortung in der Bundesregierung trugen, immer und immer wieder zu Recht erklärt, daß der **Sicherheitsstandard unserer Kernkraftwerke** weltweit nicht übertroffen werde.

Meine verehrten Damen und Herren, mehr Sicherheit entsteht nicht dadurch, daß die sichersten Kernkraftwerke abgestellt werden. Mehr Sicherheit entsteht, wenn in allen Staaten wie bei uns der höchstmögliche Standard erreicht wird, wenn überall die **Sicherheit für Leben und Gesundheit** Vorrang vor einer preiswerten Verfügbarkeit von Kernkraft hat. (D)

Wer Sicherheit Vorrang einräumt, der kann auch mit dem höchsten heute erreichbaren Maß an Sicherheit noch nicht zufrieden sein. Es gilt vielmehr, die kleine Spanne zwischen extremer Unwahrscheinlichkeit und absoluter Sicherheit ständig weiter zu verkleinern. Das aber kann nicht gelingen, wenn ein Stillstand in der Entwicklung eintritt und die Kernkraftwerke dennoch zehn oder fünfzehn Jahre weiter genutzt werden.

Ein langsamer Ausstieg aus der Kernenergie vermindert die Risiken nicht, sondern er konserviert sie, sobald der Ausstieg verkündet wird. Ist die Weiterentwicklung einmal gehemmt, werden neue Erkenntnisse und Erfahrungen nicht mehr genutzt, weil die Kraftwerke nur noch eine mehr oder weniger kurze Restlaufzeit aufweisen.

Mit Illusionen ist keine langfristige Energiepolitik zu machen, wohl aber mit der nüchternen Einschätzung, daß langfristig auch die **Kernenergie** nur eine **Übergangsenergie** ist. Wer aber die Zeiträume betrachtet, die für die Entwicklung neuer Technologien zur Strom- und Energieerzeugung notwendig sind, der muß realistisch sagen, daß ein Ende dieser Energie noch nicht in Sicht ist. Deshalb läßt sich heute auch noch kein präziser Zeitpunkt bestimmen, wann ein Verzicht auf die Erzeugung von Kernenergie möglich sein wird.

Das entbindet nicht von der Verpflichtung, alle Anstrengungen zu unternehmen, den Übergang zu

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) verkürzen — durch weitere Forschung zur Nutzung **regenerativer Energiequellen**, durch Forschung für neue **Hochtechnologien**, die möglicherweise noch sicherer sind als die Kernenergie.

Ich meine, die Bundesregierung erkennt mit ihrem Bericht diese Verpflichtung an — so wie auch die früheren Energieprogramme Mittel für die Erforschung nichtnuklearer Energiequellen enthielten. Die Energieversorgungsunternehmen setzen die bisher gewonnenen Erkenntnisse zunehmend in Pilotprojekte um und erproben ihre praktische Anwendung.

So richtig und notwendig dies ist, so muß doch ebenso klar erkannt werden, daß alle bisherigen Kenntnisse, alle bereits erzielten Fortschritte keine reale Hoffnung begründen können, daß der Beitrag der Kernenergie zur Energieversorgung durch neue oder **alternative Technologien** ersetzt werden könnte.

Eine langfristige Energiepolitik aber kann nicht auf Hoffnungen aufbauen. Sie bedarf der Sicherheit. Alles andere ist ein Glücksspiel mit der Zukunft kommender Generationen.

Präsident Börner: Schönen Dank!

Herr Minister Dr. Hahn (Saarland) hat das Wort.

- (B) **Dr. Hahn (Saarland):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedaure die Ausführungen der Kollegen Schmidhuber und Geil, die teilweise doch arg vom Wahlkampf getönt waren, und ich begrüße sehr die klaren Darlegungen von Professor Jochimsen, der ja in vielen Punkten schon das vorweggenommen hat, was ich eigentlich hätte sagen wollen. Ich kann mich deswegen auf einige Bemerkungen beschränken; denn aus der Sicht des Saarlandes muß man zu diesem Thema etwas sagen, selbst wenn einige schon ungeduldig zur Uhr schauen.

Aus unserer Sicht, aus der Sicht der Saarländischen Landesregierung, verabschiedet sich die Bundesregierung mit dem Energiebericht von der **Kohlevorrangpolitik**. Das Wort „Kohlevorrang“ kommt in diesem Bericht nicht vor. Eine Bundesregierung — wie immer sie sich zusammensetzt —, die von der Kohlevorrangpolitik abgeht, greift die Existenzgrundlage unseres Landes an.

Die neue Energiepolitik der Bundesregierung würde, wenn sie sich durchsetzt, den Niedergang der Kohlereviere besiegeln. Es fehlt in dem Energiebericht eine energiepolitische Würdigung der heimischen Kohle. Unser einziger nationaler Energieträger, unsere **einzige heimische Energiereserve**, wird mehr oder weniger als ein Fall für die Regionalpolitik und die Sozialpolitik dargestellt. Ganz unverhohlen kündigt die Bundesregierung in ihrem Energiebericht die **Stilllegung von Bergwerken** an.

Damit gibt die Bundesregierung das einzige Faustpfand einer unabhängigen nationalen Energiepolitik preis. Indem die Bundesregierung die Politik des Kohlevorrangs aufgibt, gibt sie ein weiteres Stück **sektoraler Strukturpolitik** auf. Nach der

Stahlpolitik wird nun auch die Kohlepolitik zur Sache der betroffenen Regionen erklärt, mit der der Bund mehr oder weniger nichts zu tun haben will. Die Montanreviere sollen, immer mehr auf sich allein gestellt, mit den schwierigen gesamtwirtschaftlichen Problemen der nationalen Basisindustrien fertig werden. (C)

Wie ist die Situation? Im Jahre 1949 waren im saarländischen Bergbau 67 000 Menschen beschäftigt. Infolge von Rationalisierungsmaßnahmen ging die **Beschäftigtenzahl** langsam zurück. 1960 waren es noch 56 000, 1985 nur noch 24 500 Beschäftigte! Auch die Kohleförderung sank zwischen 1955 und 1960 von 17,2 Millionen auf 16,5 Millionen Tonnen. Heute liegt sie bei etwa 10 Millionen Tonnen. 1959 kam die durch den harten Wettbewerb mit dem Öl bedingte **Kohlekrise**. Das Saarland war gerade erst wirtschaftlich an die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen worden.

Mit dem wirtschaftlichen Anschluß waren die Saarbergwerke zu einem Anteil von 74% in das **Eigentum des Bundes** und zu einem Anteil von 26% in das **Eigentum des Saarlandes** übergegangen. Fortan wurde auch das Land durch die finanziellen Probleme des Unternehmens erheblich belastet. Dies bedeutet, daß das Saarland bis 1985 — ich muß diese Zahlen einmal nennen — insgesamt 826 Millionen DM für den Steinkohlenbergbau hat aufbringen müssen. In diesem Zeitraum — das will ich hier auch betonen — hat der Bund die Saarbergwerke mit 3,2 Milliarden DM unterstützt.

All diese Jahre ist der Steinkohlenbergbau nicht unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben gewesen. Dies ist eine Tatsache, die man hier noch einmal hervorheben muß. Die Entscheidung, den Steinkohlebergbau zu subventionieren, ist im Kern volkswirtschaftlicher, ja, viel mehr noch politischer Natur. Deshalb kann man jetzt auch nicht die weitere Subventionierung der Kohle auf der Grundlage einer rein betriebswirtschaftlichen Argumentation, wie sie etwa auch vom Sachverständigenrat propagiert wird, verweigern. Nach den Gesetzen des Marktes müßten alle Zechen in der Bundesrepublik geschlossen werden. Eine sinnvolle Kohlepolitik aber erfordert **langfristige Kontinuität**, erfordert **Stetigkeit der Energiepolitik**. Diese ist aus dem Energiebericht nicht erkennbar. Im Gegenteil ist durch die unsichere Energiepolitik der Bundesregierung latent die Energieversorgung der gesamten Bundesrepublik, akut aber die Existenz der deutschen Kohlereviere, bedroht. (D)

Der Energiebericht kündigt an, daß die Bundesregierung ihr finanzielles und politisches Engagement für die Kohle drosseln will, so daß Stilllegungen von Bergwerken unumgänglich werden. Für die Kernenergie hingegen stellt die Bundesregierung, wie jeder durch einen Blick in die Haushalte überprüfen kann, finanzielle Mittel in großem Umfang bereit. Das Bekenntnis der Bundesregierung zur Kernenergie trifft nicht nur den Lebensnerv des Saarlandes als Kohleförderrevier, sondern auch seinen Lebensnerv als Energieproduzent.

Die Bundesregierung setzt so stark auf die Kernenergie, daß sie nicht wahrnimmt, daß es längst

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) intelligentere Energietechnologien gibt. Beispielsweise tut das Saarland alles, um nicht nur Kohle, sondern auch **umweltverträgliche Kohletechnologien** und **Wiederverwertungstechnologien** verkaufen zu können. Was aber nützt diese technologische Anstrengung, wenn es infolge einer verfehlten Energiepolitik der Bundesregierung bald keine Märkte mehr gibt, die unsere Produkte abnehmen? Warum wird bei der Nachrüstung von Kohlekraftwerken mit **Rauchgasreinigungsanlagen** ein finanzielles Engagement des Bundes gar nicht erst erwogen? Zwar werden die **Abwärmevermeidung mittels Kraft-Wärme-Kopplung** und die **Abwärmenutzung mittels Fernwärme** im Energiebericht als vernünftig gepriesen; doch die Förderprogramme werden eingestellt.

Die Bundesregierung vertraut einseitig den Argumenten der Atomwirtschaft. Auch von den unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtern, die sie selber bestellt hat, läßt sie sich in ihrem Kurs pro Kernenergie nicht beirren. Zwar bestätigen ihr alle Fachleute, daß die Kohle derzeit eine gangbare Alternative zur Kernenergie darstellt; dennoch geht die Bundesregierung vom **Kohlevorrang** ab und zum **Vorrang der Kernenergie** über.

Eine stichhaltige politische Argumentation müßte zu dem eingeschlagenen Weg auch die möglichen Alternativen aufzeigen und aus dem genauen Sachverhalt heraus erklären, warum der gewählte Weg der bessere ist. Die Bundesregierung verzichtet aber auf die Darstellung von Alternativen, sei es, weil sie keine erkennt, sei es, weil sie keine erkennen will.

- (B) Unsere Alternative lautet: Die Saarländische Landesregierung wird hinsichtlich der Kernkraft keine energiepolitischen Kompromisse eingehen, weil sie das damit verbundene Restrisiko nicht für verantwortlich hält. Wir halten an der Politik des Kohlevorrangs gerade nach Tschernobyl fest. Wir treten in diesem Rahmen für die Entwicklung kleinster Heizkraftwerke auf Kohlebasis in Wirbelschichten ein, um diese Technologie bundesweit zusammen mit unserer Kohle und unseren Technologien der Reststoffverwertung anbieten zu können. Wir geben der Fernwärme aus der Abwärmenutzung und aus der Kraft-Wärme-Kopplung Vorrang vor allen anderen Wärmeversorgungssystemen. Mit den Mitteln der Forschungs- und Technologieprogramme muß auch verstärkt die Entwicklung von **Energieeinspartechnologien** und **umweltverbessernden Energietechnologien** gefördert werden. Auf diesem Wege können — dies muß bei der bedrohlichen Massenarbeitslosigkeit besonders hervorgehoben werden — Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Zum Schluß ein Appell an die **Solidarität der Bundesregierung und der anderen Bundesländer**: In der Zeit des Wiederaufbaus waren es die Montanreviere, die das deutsche „Wirtschaftswunder“ getragen haben. In harter Arbeit haben die Bergleute einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Entwicklung der deutschen Wirtschaft geleistet, übrigens auch für Bayern, Herr Kollege Schmidhuber. Die Bergleute haben die drastischen Einschränkungen des Kohlebergbaus in den 60er Jahren miterlebt; doch konn-

ten bei ausreichendem Arbeitsplatzangebot in anderen Bereichen zu jener Zeit die sozialen Belastungen beim Personalabbau aufgefangen werden. Dies ist heute nicht der Fall, zumal das Saarland — wie andere Montanreviere — noch mit der sich wieder zuspitzenden Stahlkrise ungewöhnlich belastet ist.

Wer jetzt die Schließung von Bergwerken erwägt, geht nicht nur energiepolitisch in die falsche Richtung, sondern verstößt auch gröblich gegen die gerade heute zu fordernde Solidarität gegenüber den deutschen Montanrevieren und ihrer hart betroffenen Bevölkerung. — Ich bedanke mich.

Präsident Bömer: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, ich habe jetzt noch die Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner. Danach schließe ich mit Ihrem Einverständnis die Rednerliste, und ich werde dann versuchen, die anderen Punkte noch bis 14 Uhr abzuwickeln.

Bitte schön, Herr Grüner!

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte die Mahnung des Herrn Präsidenten zur Kürze aufnehmen, um die Verhandlungen nicht über Gebühr auszudehnen, und beziehe mich deshalb ausdrücklich auf die Ausführungen, die Herr Staatsminister Schmidhuber und Herr Staatsminister Geil zum Thema „Energiebericht der Bundesregierung“ gemacht haben.

- (D) Ich muß sagen, daß ich insbesondere für den Beitrag der Bayerischen Staatsregierung zu diesem Energiebericht sehr dankbar bin, und ich muß auch deutlich machen, daß die Beiträge von Herrn Minister Jochimsen und Herrn Minister Hahn die Aufgabe der Bundesregierung wahrlich nicht erleichtern, ihre Kohlevorrangpolitik im Einverständnis mit den Ländern, auch mit den revierfernen Ländern, durchzusetzen. Ich halte es für außerordentlich bedeutungsvoll, daß gerade ein revierfernes Land wie Bayern hier mit so großem Nachdruck die Gemeinsamkeit dieser Politik betont hat, und es ist mir unverständlich, wie Bergbauländer mit solcher Oberflächlichkeit die Argumente, die hier vorgetragen worden sind, und damit die Fähigkeit zum Konsens in dieser wichtigen Frage haben in Frage stellen können.

Die These des Entschließungsantrages von Nordrhein-Westfalen, die Bundesregierung verlasse **Konsens und Kontinuität in der Energiepolitik**, stellt die Fakten und Zusammenhänge auf den Kopf. Konsens bestand bislang darüber, daß für die Stromerzeugung bei uns sowohl Kernenergie als auch Steinkohle notwendig sind. Stromwirtschaft und Bergbau haben erst kürzlich noch einmal betont: **Kernenergie** soll in der **Grundlast**, **Steinkohle** in der **Mittellast**, eingesetzt werden. Erst der Zugang zur kostengünstigen Kernenergie erlaubt wirtschaftlich den Einsatz der — vor allem auch aus geologischen Gründen — teuren deutschen Steinkohle.

Noch Ende 1985 — auch das ist erwähnt worden — hat die Länderwirtschaftsministerkonferenz diesen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhang

Parl. Staatssekretär Grüner

- (A) betont, und zwar mit den Stimmen mehrerer SPD-regierter Länder, nämlich Nordrhein-Westfalens, Hamburgs und Bremens. Es ist nicht die Bundesregierung, sondern die auf den baldigen Ausstieg aus der Kernenergie gerichtete Politik der Sozialdemokraten und der GRÜNEN, die diesen grundlegenden Konsens in Frage stellt. Jeder aber weiß: Ein vernünftiges, in die Zukunft führendes **Miteinander von Kohle und Kernenergie** ist und bleibt eine der Geschäftsgrundlagen der Kohleverstromung. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer politischer Akt, der letztlich gegen die deutsche Steinkohle wirkt.

Auch der Vorwurf, die Bundesregierung verlasse im Energiebericht die bisherige Kohlepolitik, ist durch nichts begründet. Er wird durch ständige Wiederholung seitens der SPD nicht richtig. Der im Bundestag gerade verabschiedete Bundeshaushalt 1987 spricht hier eine deutliche Sprache: Die Kohletitel des Bundesministers für Wirtschaft sind gegenüber 1985 um rund 84 % auf 2,8 Milliarden DM gestiegen. Allein der Bundesanteil der **Kokskohlebeihilfe** wird von 1,4 Milliarden DM im Jahre 1986 auf über 2,3 Milliarden DM im Jahre 1987 angehoben. Damit wird dieser Absatzbereich gegen Dollarkursentwicklung sowie Preisverfall auf dem Weltkohlemarkt gestützt.

- (B) Der Situation der Bergbauunternehmen wird aber auch dadurch Rechnung getragen, daß die Bundesregierung bereit ist, die Laufzeit der nationalen Steinkohlereserve um bis zu zwei Jahre zu verlängern und beim Rückkauf der Steinkohlereserve auf ihr zustehende Rückflüsse in Höhe von mehr als 500 Millionen DM zu verzichten. Allein in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung rund 17,5 Milliarden DM für die Kohle aufgebracht. Im übrigen hat sie, Herr Minister Hahn, den Anteil des Saarlandes an Kohlehilfen aus dem Bundeshaushalt getragen. Auch das ist in Ihrem Beitrag in keiner Weise angeklungen oder gewürdigt worden.

Auch die Bilanz der Kohlepolitik in den letzten Jahren zeigt ein deutliches Bild. Ich nenne nur die finanzielle Abstützung des bis zum Jahr 2000 laufenden **Hüttenvertrages**. Es ist mir völlig unverständlich, daß sowohl Herr Minister Hahn als auch Herr Minister Jochimsen die Anschlußregelung für den Hüttenvertrag kritisiert haben. Die dafür gefundene Plafondierung der Kokskohlebeihilfe ist doch gemeinsam von allen Beteiligten, d. h. von Kohle und Stahl, aber auch von den Kohlebergbauländern, vereinbart worden.

(Prof. Dr. Jochimsen [Nordrhein-Westfalen]: Ich habe von der Finanzplanung gesprochen!)

Ich nenne weiter die Erfüllung der **Abnahmeverpflichtungen des Jahrhundertvertrages**, die **Verlängerung des Anpassungsgeldes** um fünf Jahre und die neue **EG-Kohlebeihilferegelung**, die eine Fortführung der bisherigen Kohlepolitik ermöglicht.

Ich sage aber auch: Zur Kontinuität in der Kohlepolitik gehört nicht allein die finanzielle Absicherung durch die öffentlichen Haushalte. Es genügt auch nicht, neue, riesige öffentliche Ausgabenpro-

gramme zu fordern, wie es hier geschehen ist, oder neue Energieabgaben zu fordern, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was das eigentlich für die Fähigkeit der Bundesregierung und der Landesregierungen bedeutet, die Steinkohle weiterhin und in dieser Höhe zu subventionieren; denn wir stehen ja auch in dieser Frage in einem Streit um die finanziellen Prioritäten. (C)

Wie in der Vergangenheit gehören dazu auch **Kostendisziplin** und **Rationalisierungsfortschritte** im Bergbau. Auch das möchte ich an dieser Stelle sagen. Damit wird nichts Unmögliches verlangt, sondern nur so viel, daß der Bergbau alle Anstrengungen unternimmt, um die finanziellen Lasten auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

Ich möchte den **Sachverständigenrat** hier gegen Mißverständnisse, wie sie vor allem in dem Beitrag von Herrn Minister Hahn ausgesprochen worden sind, in Schutz nehmen. Der Sachverständigenrat hat in seinem Gutachten eine Position bezogen, die nicht die Position der Bundesregierung ist. Er hat gesagt, wir sollten unsere Kohlesubventionen auf das Maß an **Versorgungssicherheit**, das wir für notwendig halten, begrenzen. Das bedeutet, Herr Minister Hahn: weiter subventionieren, allerdings beschränkt auf das Maß an Versorgungssicherheit. Das war die Position des Sachverständigenrates. Demgegenüber haben wir in unserer Kohlepolitik — Gott sei Dank in Übereinstimmung mit den revierfernen Ländern — eben auch die Fragen des Arbeitsmarktes, also der Arbeitsplätze, und die strukturellen Auswirkungen gesehen, und das war und ist ein Teil unserer Kohlepolitik. (D)

Ich möchte also mit sehr großem Nachdruck darum bitten, daß eine solche wissenschaftliche, sachlich durchaus diskutabile Äußerung auch dann, wenn man die politischen Schlußfolgerungen nicht teilt — und wir teilen sie in dieser Frage nicht —, nicht in dieser Weise verfälscht dargestellt wird.

Zum Thema „Kernenergie“ möchte ich sagen, daß sich die Bundesregierung — das gilt für uns alle — die Antwort nach dem Unfall von **Tschernobyl** nicht leichtgemacht hat. Wir alle standen und stehen unter dem Schock des Unfalls von Tschernobyl und seiner Folgen. Wir haben den Energiebericht erst nach einer ersten Auswertung des Unfalls von Tschernobyl und nach einer nochmaligen Analyse der Konsequenzen eines Ausstiegs aus der Kernenergie vorgelegt. Die Antwort ist aber eindeutig: Bei dem Sicherheitsstandard der deutschen Kernkraftwerke ist ihre Nutzung weiterhin verantwortbar, weil auch Tschernobyl uns keine neuen Erkenntnisse zu den Sicherheitsstandards gebracht hat, die für unsere Kernkraftwerke und ihre Sicherheit maßgeblich gewesen wären und die eine Änderung unserer Annahmen über die Sicherheit der Kernkraftwerke notwendig gemacht hätten.

Ich habe volles Verständnis, wenn Politiker sagen: „Dieses Restrisiko ist für mich nicht mehr erträglich.“ Aber ich habe kein Verständnis für Politiker, die das sagen, nachdem sie — in voller Kenntnis dieses Restrisikos — die Kernenergiepolitik der Bundesrepublik Deutschland über viele Jahre in der Bundesregierung verantwortet haben. Meine Da-

Parl. Staatssekretär Grüner

(A) men und Herren, es ist doch nicht so, daß die Sicherheitsstudien der **Reaktorsicherheitskommission** nicht in aller Öffentlichkeit — im Deutschen Bundestag und überall — diskutiert worden wären, daß irgendeines der jetzt schreckliche Wirklichkeit gewordenen Risiken nicht im Deutschen Bundestag, z. B. in der Enquete-Kommission, diskutiert worden wäre. Festzuhalten ist, daß die sozialliberale Regierung in Kenntnis des Restrisikos durch ihre damaligen Sprecher, den Bundeskanzler und den Forschungsminister, die **Vertretbarkeit dieses Restrisikos** betont hat.

Wer heute in dieser Frage eine andere Haltung einnimmt, der hat meinen Respekt, wenn er der Öffentlichkeit gegenüber auch die Konsequenzen aus dieser anderen Haltung darlegt und sagt, daß allein das Eintreten eines solchen Risikos seine Sicherheitsüberlegungen nunmehr verändert hat. Das gehört zusammen. Dann kann man nicht sagen, der Ausstieg aus der Kernenergie dürfe keine Auswirkungen auf die Kohlepolitik haben. Das gehört mit dazu, wenn man das Risiko heute anders bewertet, als man es in den Entscheidungen der Bundesregierung politisch verantwortet hat.

Wir stehen in einer Kontinuität der Politik. Wir bauen auf dem auf, was wir gemeinsam gemacht haben, was unsere Vorgänger gemacht haben, und wir dürfen der Öffentlichkeit gegenüber nicht den Eindruck erwecken, als ob man sich aus dieser Verantwortung nach dem Motto fortstehlen könnte: Wir sind jetzt klüger geworden, als wir es vorher waren, obwohl wir gemeinsam die Risiken, die wir hier eingehen, kannten.

(B) Bei dem Sicherheitsstandard der deutschen Kernkraftwerke — ich unterstreiche das noch einmal — ist ihre Nutzung weiterhin verantwortbar, da auf absehbare Zeit bessere **Versorgungsalternativen** in punkto Umweltfreundlichkeit, Preisgünstigkeit und Sicherheit der Versorgung **nicht erkennbar** sind. Auch Stromeinsparungen und erneuerbare Energien können den Beitrag der Kernenergie nicht ersetzen. Ein Ausstieg aus der Kernenergie wäre für unser Land mit gravierenden Nachteilen für die Umwelt, für die Sicherheit sowie die Preisgünstigkeit der Stromversorgung und damit letztlich für Wachstum und Beschäftigung verbunden.

Wir lehnen deshalb einen solchen Ausstieg in voller Kenntnis der Risiken ab, die wir — alle Parteien im Deutschen Bundestag — in der Frage der Sicherheit gemeinsam eingegangen sind und die wir gemeinsam getragen haben. Ich meine, daß man sich zu dieser **gemeinsamen Verantwortung** hier auch bekennen sollte. Dann wäre der so dringend notwendige Konsens in der Energiepolitik zu finden, um den wir weiter ringen werden.

Präsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind am Ende der Rednerliste.

Herr **Professor Jochimsen** gibt noch eine **Erklärung zu Protokoll ***.

*) Anlage 20

Es ist beantragt worden, heute bereits in der Sache zu entscheiden, obwohl der Umweltausschuß seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat. (C)

Wer diesem Geschäftsordnungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit zur Sachentscheidung. Es liegen vor: die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 423/1/86 sowie ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 423/2/86.

Wir stimmen zunächst über den 5-Länder-Antrag insgesamt ab. Wer stimmt dem Antrag zu? Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen somit über die Ausschlußempfehlungen, und zwar über die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam, ab. Wer stimmt zu? Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe nun Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985 — gemäß § 35 Abs. 2 Reichsschuldenordnung — (Drucksache 487/86).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 487/1/86 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschußdrucksache auf. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, von dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung **Kenntnis zu nehmen**.

Wir stimmen jetzt über die unter Ziffer 2 der Ausschußdrucksache empfohlene Entschließung ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist damit **angenommen**.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der **Forschung und technologischen Entwicklung** 1987—1991 (Drucksache 383/86).

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen. Aber es gibt **Erklärungen zu Protokoll *** von Herrn **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) und **Minister Dr. Hahn** (Saarland).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus den Drucksachen 383/1/86 und zu 383/1/86. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

*) Anlagen 21 und 22

Präsident Börner

(A) Ziffer 3! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 4? Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 5 in der Fassung der Zu-Drucksache 383/1/86, zunächst ohne die Worte in den eckigen Klammern! — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung über diesen Klammerzusatz! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 6. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit. — Ich kann nichts dazu, daß Sie so oft den Arm heben müssen. Das ergibt sich aus der Sache.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

(B) Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Ebenfalls Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen nunmehr zu Tagesordnungspunkt 27:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die **Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien** aus der bzw. in die GemeinschaftEmpfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft Notifizierungs- und Konsultationsverfahren für den **Handel mit gewissen gefährlichen chemischen Stoffen** auszuhandeln (Drucksache 353/86).

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 353/1/86 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 und 9! — Mehrheit.

Ziffern 10 bis 15! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Eigenmittel von Kreditinstituten** (Drucksache 434/86).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 434/1/86. Wir stimmen ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Ebenfalls Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 31:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/418/EWG über die Zulassung des **interregionalen Linienflugverkehrs** zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten — Marktzugang in der Zivilluftfahrt — (Drucksache 435/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 435/1/86 ersichtlich. Wir stimmen ab.

Ziffern 1 und 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von **Zusatzstoffen in der Tierernährung** (Drucksache 429/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 429/1/86 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ich rufe Ziffer 1 auf. — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2! — Das ist auch die Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Ebenfalls Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

(C)

(D)

Präsident Börner

(A) Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend nicht Stellung, sondern **Kenntnis genommen**. Es lag an der Sache, nicht an der Tageszeit, daß es immer die Minderheit war.

Punkt 34:

Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (**Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** — 6. ViehFlGDV —) (Drucksache 422/86).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 422/1/86 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 422/2/86.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 der Ausschlußempfehlungen auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zum bayerischen Antrag in Drucksache 422/2/86! — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Punkt 35:

Verordnung zur Änderung **handelsklassenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 424/86)

(B)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 424/1/86 sowie Anträge Bayerns und Hamburgs in den Drucksachen 424/2/86 und 424/3/86.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 424/1/86, und zwar Ziffern 1 bis 4 gemeinsam. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum bayerischen Antrag in Drucksache 424/2/86! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Hamburgs in Drucksache 424/3/86 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

(Zuruf Pawelczyk [Hamburg])

— Ja, eine qualifizierte Minderheit, Herr Kollege.

(Heiterkeit)

Ich rufe jetzt Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt** werden soll. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Krankenhaus-Buchführungsverordnung** (2. ÄndV KHBV) (Drucksache 456/86).

Es gibt keine Wortmeldungen.

(C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und ein Länderantrag in den Drucksachen 456/1/86 und 456/2/86 vor.

In den Ausschlußempfehlungen rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Nun den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 456/2/86! — Das ist die Minderheit.

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen, die Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung auf:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung für Zahnärzte** (Drucksache 468/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 468/1/86 vor. Ich rufe in den Ausschlußempfehlungen die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

(D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe dieser Änderung zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 39 der Tagesordnung auf:

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (**Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung**) (Drucksache 469/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 469/1/86 vor.

Ich rufe in den Ausschlußempfehlungen die Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **zuzustimmen**.

Tagesordnungspunkt 40:

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (**Höchstzahlen-Verordnung GüKG** — GüK-HöZV) (Drucksache 373/86).

Präsident Börner

- (A) Herr Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg) gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 373/1/86 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 373/2/86.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag von Rheinland-Pfalz schließen sich aus. Wir sind übereingekommen, zunächst über den Antrag von Rheinland-Pfalz abzustimmen. Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ziffern 4 bis 7 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt.

Wir haben nun noch über die vom Ausschuß für Verkehr und Post unter den Ziffern 8 und 9 der Empfehlungsdruksache vorgeschlagene Entschließung zu befinden.

Ziffer 8! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat die Entschließung gemäß der vorangegangenen Abstimmung angenommen.

Punkt 44:

Bestellung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank — gem. § 7 Abs. 1 Ausgleichsbankgesetz — (Drucksache 374/86)

Herr Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg) und Herr Minister Dr. Hahn (Saarland) hatten bereits je eine Erklärung zu den Punkten 44 und 45 abgegeben. Ich danke für die Vereinfachung. — Keine Wortmeldungen!

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 374/1/86 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 374/2/86. Wer den Empfehlungen der Ausschüsse zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch über den Antrag in Drucksache 374/2/86 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. Danach ist dieser Antrag nicht angenommen.

Ich rufe den Punkt 49 auf:

Geheimchutzordnung des Bundesrates
(Drucksache 534/86).

Der Antrag des Präsidiums liegt Ihnen in Drucksache 534/86 vor. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist die Geheimchutzordnung einstimmig beschlossen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. Dezember 1986. Abweichend von der bisherigen Zeitplanung beginnt die nächste Sitzung — ich erinnere daran — um 9 Uhr, die Vorbesprechung um 8.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

*) Anlage 23

(Schluß: 13.54 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 570. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Ungeachtet ihres Eintretens für einen vollen, dauerhaften und dynamisierten Ausgleich der wegfällenden Bundesmittel im Fall des Abbaues der Mischfinanzierung im **Städtebau** weist die Regierung des Saarlandes darauf hin, daß sie grundsätzlich gegen einen Abbau der Mischfinanzierung ist.

Anlage 2

Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für Herrn Bürgermeister Pawelczyk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach Auffassung der Freien und Hansestadt Hamburg muß bei der Regelung über den Ausgleich der entfallenen Bundesmittel für den **Städtebau** den besonderen städtebaulichen und wohnungspolitischen Erfordernissen der Zukunft in den Stadtstaaten Rechnung getragen werden.

(B) Anlage 3

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 3b** der Tagesordnung

Der Bundesrat beschließt heute über drei wichtige wirtschaftspolitische Gesetze. Sie sind Teil eines Gesamtkonzepts, das darauf abzielt, die Rahmenbedingungen auf dem **Kapitalmarkt für Anleger** und kapitalsuchende Unternehmen grundlegend zu verbessern und damit die Weichen für eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen neu zu stellen. Von gesunden, kapital- und leistungsstarken und innovativen Unternehmen profitieren wir alle. Sie sichern uns Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand.

Auf den Kapitalmärkten — national wie international — vollzieht sich besonders seit dem letzten Jahrzehnt ein Strukturwandel, den die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen teilweise massiv behindert haben. Bundesregierung und Niedersächsische Landesregierung haben frühzeitig die Initiative ergriffen und Gesetze erarbeitet, um die überholten gesetzlichen Reglementierungen an die Erfordernisse der Praxis anzupassen und neue Anlage- und Finanzierungsinstrumente zu schaffen. Die zuständigen Ausschüsse des Bundestages und des Bundesrates haben die Gesetzentwürfe intensiv beraten. Trotz der fachlich schwierigen Materie und der anfangs bestehenden großen Unterschiede in den Auffassungen ist es uns gelungen, einen sach-

gerechten Kompromiß zu finden. Wir sind einen wichtigen Schritt vorangekommen. Das Erreichte muß in den kommenden Jahren noch ausgebaut werden. Der Bundesrat wird sicherlich wieder durch eigene Initiativen seinen Teil dazu beitragen. (C)

Durch Lockerung der Anlagevorschriften für private und institutionelle Anleger, durch Ermöglichung der Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und durch Erleichterung des Börsenzugangs läßt sich nicht allein das Eigenkapitalproblem, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, lösen. Entscheidend ist, daß sowohl Anleger als auch kapitalsuchende Unternehmen umdenken und die sich bietenden Chancen nutzen. Der „Herr-im-Hause-Standpunkt“ einzelner Unternehmer und das „reine Sicherheitsdenken“ vieler Anleger erweisen sich zumindest gegenwärtig noch als fast unüberwindbares Hindernis.

Beim reinen Sicherheitsdenken wird übersehen, daß jede Anlageart ihre eigenen Risiken in sich birgt. Insoweit werden auch die geltenden restriktiven Anlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsamtes einer verantwortungsbewußten Vermögensanlagepolitik nicht gerecht. Aus Erfahrung wissen wir, daß auch Staatsanleihen ihre Risiken haben. Auch muß die Rendite von Rentenzertifikaten nicht grundsätzlich höher als von anderen Anlageformen sein. Insoweit kann auch der Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Rentabilität in der Vermögensanlagepolitik nicht einseitig zugunsten von Rentenzertifikaten entschieden werden. (D)

Versicherungsunternehmen müssen bei ihren Anlageentscheidungen auch die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Als größte institutionelle Anlegergruppe in der Bundesrepublik haben sie besonderen Einfluß und damit auch ein hohes Maß an Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung. Insoweit sind die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und die Bereitstellung von Risikokapital für junge Unternehmen wirtschaftspolitische Postulate, die die Versicherungsunternehmen in ihre Vermögensanlagepolitik einbeziehen müssen. Auch sie profitieren davon, wenn innovative Unternehmen für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sorgen. Das einzelne Unternehmen kann am ehesten dazu beitragen, daß die Bereitstellung von Eigenkapital für alle Beteiligten nicht zum Risiko, sondern zur Chance wird.

Ein stärkeres Engagement der Versicherungsunternehmen, sei es als GmbH-Gesellschaft, Kommanditist oder Genußrechtsinhaber, kann nur behutsam erfolgen und muß die Interessen der Versicherten im Auge behalten. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß ein Versicherungsunternehmen nur ein Zwanzigstel seines gebundenen Vermögens in nicht börsenfähigen Beteiligungswerten anlegen kann. Für die Beteiligung an einem Unternehmen soll eine 10%-Grenze (bezogen auf das Eigenkapital) gelten. Der Gesetzentwurf soll weiterhin einen Beitrag zur Deregulation leisten und

- (A) überholte gesetzliche Reglementierungen für Versicherungsunternehmen abbauen. Versicherungsunternehmen haben sich als Kapitalsammelstellen seit Jahrzehnten bewährt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, staatliche Aufsicht abzubauen und in stärkerem Maße dem Markt die Kontrollfunktion zu übertragen.

Der Weg der indirekten Beteiligung von Versicherungsunternehmen über die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Form der Investmentfonds (Beteiligungs-Sondervermögen) soll ebenfalls eröffnet werden. Eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Zweiten Gesetzgebungsstufe des Vermögensbeteiligungsgesetzes erfolgen, das am 19. Dezember 1986 im Plenum beraten wird. Auch die Anlagevorschriften nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sollen gelockert werden, ohne die Interessen der Anleger zu beeinträchtigen. In Zukunft soll es ohne Genehmigung möglich sein, sich mit bis zu 10% des Fondsvermögens an einem Unternehmen zu beteiligen. Die bisherige 5%-Beteiligungsgrenze, bezogen auf das Eigenkapital des einzelnen Unternehmens, soll ebenfalls auf 10% angehoben werden. Diese Anhebung liegt auch im Interesse der Anleger. Sie versetzt den Investmentfonds in die Lage, rentierliche Wertpapiere in größerem Umfang in das Sondervermögen aufzunehmen. Machtzusammenballungen und Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens sind auch bei dieser Beteiligungshöhe nicht möglich.

- (B) Auch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung so ausgestaltet werden, daß Machtzusammenballungen und eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Im Beratungsverfahren sind die Vorstellungen des Bundesrates weitgehend berücksichtigt worden. Der Vorschlag, auch Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und Refinanzierungsmöglichkeiten über Genußscheine zuzulassen, wurde nicht aufgegriffen. Damit wird für die bereits bestehenden Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH der Beteiligungsweg nur geöffnet, wenn sie in eine Aktiengesellschaft umwandeln.

In der nächsten Legislaturperiode müssen durch Erweiterung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß auch die Rechtsform der GmbH zugelassen werden kann. Die Niedersächsische Landesregierung wird hierzu ein Konzept vorlegen, das rechtzeitig mit den anderen Ländern abgestimmt wird.

Für den zukünftigen Spielraum, der für die Unternehmensfinanzierung zur Verfügung steht, sind die drei Gesetze von großer Bedeutung. Für eine nachhaltige Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wird die weitere Steuerpolitik besonders wichtig. Das Steuersystem muß umfassend reformiert werden. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, die Linearisierung des Einkommensteuertarifs, die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Lenkung der Besteuerung des nicht

entnommenen Gewinns sind Elemente eines Reformkonzepts, das die Möglichkeiten für die Selbstfinanzierung mittelständischer Unternehmen weiter verbessern wird. (C)

Entscheidend wird sein, daß die privaten und institutionellen Anleger den neuen Spielraum nutzen, ihr Verhalten ändern und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mehr Eigenkapital zur Verfügung stellen. Von kapitalstarken und zukunfts-trächtigen Unternehmen profitieren wir alle. Sie sichern Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand.

Ich bitte Sie, den Gesetzesbeschlüssen zuzustimmen. An die privaten und institutionellen Anleger und die kapitalsuchende Wirtschaft appelliere ich, den neuen finanzierungspolitischen Spielraum offensiv zu nutzen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 3c) der Tagesordnung

Für das Land Baden-Württemberg begrüße ich den vorliegenden Gesetzesbeschluß als wirksamen Beitrag zur dringend notwendigen Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen, vor allem im mittelständischen Bereich. Wir bedauern allerdings sehr, daß der Bundestag sich über die einstimmig gefaßte Forderung des Bundesrates, auch **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften** in der Rechtsform der GmbH zuzulassen, die sich auch über die Ausgabe von Genuß-Scheinen refinanzieren können und gleichwertigen Beschränkungen unterliegen wie die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, nicht gefolgt ist. (D)

Für Baden-Württemberg ist es ein vorrangiges wirtschaftspolitisches Ziel, die Eigenkapitalausstattung insbesondere des Mittelstandes zu verbessern. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation geleistet. Führende Wirtschaftswissenschaftler sind der Ansicht, daß die gegenwärtige Arbeitslosigkeit in ihrem harten Kern eine Kapitalmangel-Arbeitslosigkeit ist. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist deshalb für Baden-Württemberg der Kapitalmarkt, der effizienter und dynamischer als heute sein sollte.

Bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten müssen die Erfahrungen in anderen Ländern berücksichtigt werden. Neuere Untersuchungen heben die größere Offenheit und den dynamischen Wettbewerb um Plazierungen insbesondere auf dem amerikanischen und britischen Kapitalmarkt hervor. Dort haben es kleine und mittlere Unternehmen und junge Unternehmen mit Wachstumspotential offensichtlich leichter, das notwendige Eigenkapital zu erhalten. Wichtige Erfolgskriterien dürften die verschiedenen Marktorganisationen und Marktsegmente sein.

(A) In der Bundesrepublik sind die existierenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften bisher in der Regel in der Rechtsform der GmbH organisiert. Sie können damit auf ein breites Wissen der Gesellschafter (Banken, Industrieunternehmen und andere Institutionen) und der Geschäftsführung in bezug auf den Beteiligungserwerb zurückgreifen. Diese und neu zu gründende Kapitalbeteiligungsgesellschaften würden über vorzusehende steuerliche Erleichterungen und die Möglichkeiten, sich über Genuß-Scheine zu refinanzieren, einen Anreiz erhalten, sich dem breiten Anlegerpublikum zu öffnen und den Beschränkungen des Gesetzes zu unterwerfen. Die Kontrolle der Geschäftsführung könnte im Interesse der Anleger gegebenenfalls durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen effizienter werden als bei einer Vielzahl desinteressierter Kleinanleger bei der AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Durch Genuß-Scheine können außerdem vermutlich eher als durch Aktien breite Kreise von privaten Kleinanlegern zur Refinanzierung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften beitragen. Die bei den Kleinanlegern vorherrschenden Vorbehalte gegenüber den Aktien dürften verstärkt für Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gelten. Die Chancen und Risiken der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften sind für diesen Personenkreis weniger erkennbar als bei einer direkten Beteiligung an einer Unternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Genuß-Scheine jedoch entsprechen den Renditeanforderungen und Sicherheitsbedürfnissen von Kleinanlegern besser als die mit den Aktien verbundenen „abstrakten“ Rechte. Genuß-Scheine stellen in der Regel nur eine vermögensmäßige Beteiligung mit begrenztem Risiko dar und sind bei entsprechender Ausgestaltung vermutlich besser als Aktien geeignet, die Refinanzierung als Massengeschäft mit breiter Risikostreuung zu entwickeln. Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Marktpotentials für Beteiligungskapital sollte deshalb auf GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und die Refinanzierung über Genuß-Scheine nicht verzichten.

Der Bundestag hat diesem grundlegenden Anliegen des Bundesrates, GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in das Gesetz aufzunehmen, nicht entsprochen. Für Baden-Württemberg kann ich sagen, daß wir aus diesem Grund die Zustimmung nicht verweigern wollen. Wir halten jedoch dieses Anliegen für so bedeutsam, daß wir es in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgreifen werden.

Dabei wollen wir auch sicherstellen, daß bereits in GmbH-Form bestehende Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Damit wäre dann auch die Frage der steuerlichen Gleichbehandlung der mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Länder gelöst.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Steger** (Hessen)
zu **Punkt 3b) und c)** der Tagesordnung

Der Antrag zu § 11 Abs. 2 UBGG zielt auf die Mindestangaben, die im Börsenzulassungssprospekt bzw. im Unternehmensbericht enthalten sein müssen. Er will zugunsten des Anlegerschutzes sicherstellen, daß alles, was an der Börse gehandelt wird, transparent sein muß.

Nun ist in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 13. November 1986 dem hessischen Petition gegenüber eingewandt worden, der neue § 11 Abs. 4 UBGG trage dem hessischen Begehren Rechnung. Ich bin jedoch nach wie vor der Auffassung, daß diese Vorschrift unseren Antrag nicht obsolet macht. Der Hinweis in § 11 Abs. 4, daß „weitergehende Vorschriften über den Börsenzulassungssprospekt und den Unternehmensbericht unberührt bleiben“, besagt, daß es sich dabei nur um zusätzliche Angaben zu den in § 11 Abs. 1 und 3 genannten Mindestanforderungen handeln kann. Wenn aber in § 11 Abs. 2 auf das Mindestanforderungsniveau der Namensangabe und des Sitzes der Stillen Gesellschaft verzichtet wird, so ist dies ein unnötiger Kompromiß zu Lasten des Anlegerschutzes.

Darüber hinaus ist diese zweifelhafte Regelung möglicherweise geeignet, den Gesetzeszweck auf Dauer zu vereiteln. Wenn sich — wie der Abgeordnete Uldall laut Protokoll des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1986 ausgeführt hat — für den Anleger bei der **Unternehmensbeteiligungsgesellschaft** durch die Befreiung von der Vermögens- und der Gewerbesteuer tatsächlich eine Verbesserung der Rendite bis zu einem Prozentpunkt ergeben sollte, so dürfte dies die Anleger kaum in hellen Scharen herbeilocken. Und sollten sie doch kommen, so werden sie sich zuerst fragen: „Was kaufe ich eigentlich?“ Diese Frage muß dann wohl häufig angesichts des neuen § 11 Abs. 2 UBGG ohne Antwort bleiben. Wenn dann von interessierten Kreisen möglicherweise geargwhöhnt wird, im Portefeuille der UBGG befänden sich nicht nur Perlen, sondern auch Juwelen, deren Glanz verblaßt ist, dann wird sich wohl nur ein sehr risikofreudiger oder völlig unkundiger Investor engagieren. Ein Prozentpunkt mehr oder weniger in der Rendite dürfte — selbst bei Nennung der stillen Beteiligungen — für die Akzeptanz einer Anleihe wesentlich sein — aber nicht bei einer UBG, deren Aktienkurs sicherlich erheblichen Schwankungen unterliegt.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer muß noch einmal klargestellt werden, daß nur eine scheinbare Befreiung gewährt wird; denn die Steuerlast wird lediglich von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf das Beteiligungsunternehmen verlagert. Wenn sich die Beteiligungen im Rahmen des Schachtelprivilegs bewegen — was man bei kleineren und mittleren Unternehmen schon aus bearbeitungstechnischen Gründen annehmen muß —, wird ein solches Gesetz wie das hier anstehende im Grunde nicht benötigt. Dies gilt um so mehr unter dem

(C)

(D)

- (A) Gesichtspunkt der Deregulierung. Die Detailregelungen zur Überwachung und Prüfung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften stehen nämlich zu den „Steuergeschenken“ außerhalb jeglichen vernünftigen Verhältnisses. Den größten Gewinn bei diesem Gesetz werden wahrscheinlich die Wirtschaftsprüfer haben. Außerdem wird möglicherweise der Schein einer Bonitätsprüfung geweckt. Zumindest muß künftig darauf geachtet werden, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht mit Werbeaussagen wie „staatlich überwacht“ an den Markt gehen.

Schließlich möchte ich nochmals auf das Problem der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften in den Bundesländern hinweisen, das der zweite hessische Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aufgreift. Noch in der Wirtschaftsministerkonferenz vom 18. September 1986 wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, daß auch die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Besteuerung wie Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu behandeln seien. Diese einheitliche Front hat offensichtlich nur zwei Monate Bestand gehabt. Ich finde, wir sollten unsere Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften nicht derart im Regen stehen lassen.

- Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die steuerliche Gleichstellung zwischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften abgelehnt und empfohlen, letztere mögen sich doch in Aktiengesellschaften umwandeln. Diese Anregung steht offensichtlich im Zusammenhang mit dem Einverständnis der Urheber dieses Vorschlages, man sei in Bonn etwas börsenfern. Wer sollte eigentlich Aktien von Unternehmen kaufen, deren Aufgabe es ist, fast an der Grenze der Gemeinnützigkeit die mittelständische Wirtschaft im öffentlichen Interesse mit Kapital zu fördern? Nein, so einfach kann man es sich wohl nicht machen! Aktionäre wollen Gewinne sehen. Deshalb bitte ich Sie um Unterstützung auch dieses hessischen Antrags.

Anlage 6

Umdruck Nr. 12/86

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 571. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen (Drucksache 504/86)

Punkt 5

Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des

Masseurs, des Masseurs und medizinischen (C)
Bademeisters und des Krankengymnasten
(Drucksache 505/86)

Punkt 6

Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 507/86)

Punkt 12

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (Drucksache 532/86)

Punkt 14

Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 511/86)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen (Drucksache 529/86)

Punkt 8

Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (Drucksache 530/86, zu Drucksache 530/86) (D)

Punkt 13

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 512/86)

Punkt 15

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 536/86)

Punkt 16

Gesetz zu dem Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 537/86)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

- (A) **Punkt 20**
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung vom 27. September 1984 der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 526/86)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) über die **Gemeinschaftsmarke** (Drucksache 105/86, Drucksache 105/1/86)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine elfte Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die **Offenlegung von Zweigniederlassungen**, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Drucksache 384/86, Drucksache 384/1/86)

- (B) **Punkt 26**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum **Schutz der Arbeitnehmer** vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Drucksache 324/86, Drucksache 324/1/86)

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat gegründeten **Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten** mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (Drucksache 417/86, Drucksache 417/1/86)

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem**: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von

einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates (C) aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden (Drucksache 433/86, Drucksache 433/1/86)

Punkt 33

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Verwendung bebrüteter Eier** in den Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit **Bruteiern und Küken** von Hausgeflügel (Drucksache 436/86, Drucksache 436/1/86)

Punkt 41

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) (Drucksache 379/86, Drucksache 379/1/86)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 37

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1987 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987**) (D) (Drucksache 475/86)

Punkt 42

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 479/86)

Punkt 43

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der **Lohnsteuer-Richtlinien 1984 — LStÄR 1987** — (Drucksache 480/86, zu Drucksache 480/86)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 45

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 462/86, Drucksache 462/1/86)

Punkt 46

Bestimmung eines Mitglieds des **Finanzplanungsrates** (Drucksache 448/86)

(A) Punkt 47

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 473/86, Drucksache 473/1/86)

Punkt 48

Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Konjunkturrates für die öffentliche Hand** (Drucksache 449/86)

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Änderungen der Prozeßkostenhilfe, die am Ende der parlamentarischen Beratungen noch in die **Kostennovelle** ausgenommen wurden, beruhen auf dem Bestreben, die Ausgaben zu begrenzen, die auf diesem Sektor in den letzten Jahren in der Tat stark angestiegen sind. Auch das Land Hessen verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß der Gedanke der Prozeßkostenhilfe geschwächt werden kann, wenn staatliche Mittel zu großzügig eingesetzt oder trotz wesentlicher Verbesserung der Vermögenslage einer Partei von ihr nicht zurückgefordert werden. Wo im Einzelfall die Grenze vernünftigerweise zu ziehen ist, mag unterschiedlich beurteilt werden können; jedoch sollte man jede unnötige Verschärfung des Antragsverfahrens vermeiden und berücksichtigen, daß die erhofften Einsparungen oft nur für den Preis eines „bürokratischen Verfahrens“ zu erlangen sind.

(B)

Ich möchte jedoch heute Ihr Augenmerk auf einen anderen Aspekt lenken: Bei allen Einsparungsbestrebungen darf nicht aus dem Blickfeld geraten, daß die Tabellensätze der Anlage 1 zur Zivilprozeßordnung dringend anpassungsbedürftig sind. Die Tabelle zu § 114 ZPO ist mit dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 eingeführt worden und seither — 6½ Jahre lang — unverändert geblieben. Die Tabellensätze wurden seinerzeit entwickelt auf der Basis der Sozialhilfesätze und Mieten nach dem Stand vom 1. Januar 1979. Der untere Grenzwert der Tabelle, bis zu dem Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird, ist anhand des damaligen doppelten Sozialhilfesatzes von 594 DM, eines Freibetrages für Unterkunft von 150 DM sowie eines zusätzlichen Freibetrages von 100 DM, der für etwaige Ratenzahlungsverpflichtungen vorgesehen war, bemessen worden.

Inzwischen — seit 1979 — haben sich Sozialhilfesätze, Mieten und Kaufkraftbedingungen erheblich verändert. Die Sozialhilfesätze — der Grundbetrag beläuft sich heute auf 736 DM — und die Mieten sind um ca. 25% gestiegen. Es ist daher dringend geboten, die Tabellensätze an die Entwicklung seit 1979 anzupassen.

Ich bedaure, daß ein Antrag des Landes Hessen, diese Korrektur gleichzeitig mit den restriktiven Änderungen des Prozeßkostenhilferechts vorzuneh-

men, im Rechtsausschuß keine Unterstützung gefunden hat. Das gesetzgeberische Motiv, die Förderung auf den wirklich hilfsbedürftigen Personenkreis zu beschränken, rechtfertigt es nicht, den unstreitig Bedürftigen — wie schon kritisch angemerkt worden ist — den „Brotkorb“ insgesamt höher zu hängen und hier durch Untätigbleiben des Gesetzgebers einen weiteren Einsparungseffekt mitzunehmen.

Soweit die Ablehnung, die Tabellensätze zum jetzigen Zeitpunkt anzuheben, mit Prüfungs- und Beratungsbedarf begründet worden ist, erscheint dieser Standpunkt nur dann überzeugend, wenn alsbald zu Beginn der neuen Legislaturperiode entsprechende Aktivitäten entfaltet werden. Andernfalls dürfte es sich eher darum handeln, den als unbequem empfundenen Anforderungen des Sozialstaatsgebots einstweilen auszuweichen.

Wir appellieren daher an die gesetzgebenden Körperschaften, das Problem der schleichenden Entwertung der Prozeßkostenhilfe zur Kenntnis zu nehmen und zu Beginn der nächsten Legislaturperiode aufzugreifen.

Anlage 8**Erklärung**

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Mit der vorliegenden **Kostennovelle** sollen die Rechtsanwaltsgebühren sowie die Entschädigungssätze für Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter erhöht werden. Die Betroffenen haben zum Teil lange auf diese Novelle gewartet.

Vor allem wird dem dringenden Anliegen Rechnung getragen, die Entschädigung für Sachverständige an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Wenn die Neuregelung am 1. Januar 1987 in Kraft tritt, sind seit der letzten Erhöhung dieser Sätze auf den Tag genau zehn Jahre vergangen. Wohl keinem Berufsstand ist bisher zugemutet worden, für die öffentliche Hand so lange unter gleichbleibenden Bedingungen Leistungen zu erbringen. Wir sind den Sachverständigen zu Dank verpflichtet, daß sie ihr Wissen und Können im Interesse der rechtsuchenden Bürger gleichwohl zur Verfügung gestellt haben. Auch für die Anwaltschaft ist eine Anpassung der seit 1981 unverändert gebliebenen Gebühren dringend notwendig.

Der Bundestag hat die vom Bundesrat empfohlenen, über den Rahmen des Entwurfs hinausgehenden, weiteren Änderungen übernommen, soweit sie unproblematisch waren und daher nicht einer besonders zeitaufwendigen Beratung bedurften. Die Vorschläge dagegen, die ausgiebig hätten beraten werden müssen, hat der Bundestag zunächst zurückgestellt, um eine Verabschiedung dieser Novelle noch in dieser Wahlperiode aus Fürsorge für die Justiz und die für sie tätigen Personen nicht zu gefährden.

Eingehend hat sich der Bundestag mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sen-

(A) kung der Scheidungskosten auseinandergesetzt. Er hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen, weil die Herabsetzung des Streitwerts und der Wegfall der Beweisgebühr für die Anhörung der Parteien nicht nur die speziell mit Ehesachen befaßten Rechtsanwälte, sondern auch die große Anzahl der kleinen und mittleren Praxen, bei denen Ehesachen einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtgebührenaufkommen bilden, unzumutbar belasten würden.

Der Bundestag hat jedoch dem mit diesen Vorschlägen verbundenen Anliegen der Länder Rechnung getragen, die Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe zu begrenzen. Er ist mit der Erhöhung der im Rahmen der Prozeßkostenhilfe aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren erheblich hinter dem Regierungsentwurf zurückgeblieben. Auch ist er ihrem Vorschlag, die Gerichtsgebühren über den Regierungsentwurf hinaus zu erhöhen, zumindest teilweise gefolgt. Darüber hinaus hat er eine Reihe von Änderungen der Prozeßkostenhilfe-Vorschriften aus der ZPO-Novelle übernommen, die ebenfalls zu einer Begrenzung der Ausgaben in diesem Bereich beitragen, ohne dabei allerdings an dem Grundgedanken der Prozeßkostenhilfe zu rütteln, jedem ohne Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen.

In den Beratungen ist deutlich geworden, daß der Bundestag Ihre Auffassung sowie die der Bundesregierung teilt, daß das Kostenrecht strukturell reformiert werden müsse. Die Vorbereitung dieses Vorhabens wird in meinem Hause unverzüglich in Angriff genommen werden. Dabei wird auch geprüft werden, ob die Kostenregelungen in Scheidungssachen korrekturbedürftig sind. Gerade in diesem sehr schwierigen Bereich sind intensive Überlegungen und ausführliche Gespräche — insbesondere mit den beteiligten Verbänden — unerlässlich.

(B)

Anlage 9

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des **Versorgungsausgleichs** gibt Anlaß zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen.

Mit Befriedigung sei zunächst festgestellt, daß es noch gelungen ist, dieses Gesetz, das eine mit Ergänzungen und Verbesserungen verbundene Verlängerung des bis 31. Dezember 1986 befristeten Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 enthält, zu verabschieden. Andernfalls wäre am Ende dieses Jahres eine Lücke entstanden, die zu erheblicher Verwirrung und Störung in der familiengerichtlichen Praxis geführt hätte.

Nachdenklich aber muß es stimmen, wenn man sich mit Blick auf den rechtspolitischen Hintergrund, vor dem sich die Entwicklung des Rechtsinstituts Versorgungsausgleich seit seiner Einfüh-

rung vor zehn Jahren bis heute vollzogen hat, der Diskrepanz zwischen Erhofftem und Möglichem im gesetzgeberischen Bereich bewußt wird.

(C)

Nachdem im Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 der Versorgungsausgleich durch neue BGB-Vorschriften geschaffen worden war, zeigte sich sehr bald, daß die große Vielfalt der Gegebenheiten im Versorgungsrecht und in der Lebenspraxis nur sehr schwer von gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen war, die in verfassungskonformer Weise allen Regelungszwecken gerecht wurden.

Dreimal griff das Bundesverfassungsgericht korrigierend ein: am 28. Februar 1980 durch den mit einer grundsätzlichen Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs verbundenen Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung von Härteregelungen, am 27. Januar 1983 durch Nichtigerklärung einer der 1976 geschaffenen Versorgungsausgleichsbestimmungen im BGB (§ 1587b Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz) und am 8. April 1986 durch die Nichtigerklärung des § 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), also jenes Gesetzes, das in Befolgung des bundesverfassungsgerichtlichen Hinweises vom Februar 1980 auf die Notwendigkeit von Härteregelungen geschaffen worden war und dessen Verlängerung sowie ergänzende Verbesserung nunmehr Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs sind.

Eigentlich sollte das VAHRG, wie sich aus seiner Befristung bis zum 31. Dezember 1986 ergibt, nur eine Übergangsrolle spielen, weil man zunächst glaubte, eine umfassende Lösung aller im Recht des Versorgungsausgleichs aufgetretenen Schwierigkeiten, die weitgehend in der Struktur dieses Rechts angelegt sind, finden zu können. Diese umfassende Lösung der Strukturprobleme aber wäre — wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeführt wird — nur im Rahmen einer generellen Neuregelung des Rechts des Versorgungsausgleichs möglich. Da ein solches Ziel wegen der Vorbehalte, auf die es stößt, nicht weiterverfolgt wird, muß man sich nun mit einer (teilweisen) Verlängerung und Verbesserung des VAHRG begnügen. Dies bedeutet, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Hilfslösung unter bewußter Beibehaltung von Unzulänglichkeiten weitgehend Dauercharakter erhält. Indem die Gesetzesbegründung (Allgemeines Nr. 2b der Bundestags-Drucksache 10/5447) den Verzicht auf eine grundlegende Reform u. a. damit erklärt, daß sich eine praktische Handhabung herausgebildet habe, daß der Versorgungsausgleich im Bewußtsein der Bevölkerung Wurzeln geschlagen habe und daß neue Eingewöhnungsschwierigkeiten vermieden werden sollten, offenbart sie eine durchaus verständliche Bereitschaft, ideale Reformvorstellungen auf das Machbare zu reduzieren.

(D)

Daß angestrebte Ziele oft nur in bescheidenen Grenzen realisiert werden können, weil unterschiedliche Wünsche in einen Zielkonflikt geraten, zeigt im übrigen auch ein kritischer Blick auf die Verständlichkeit der in dem vorliegenden Entwurf verwendeten Gesetzessprache. Das Bemühen, über-

- (A) aus komplizierte Sachverhalte möglichst lückenlos zu regeln, hat ebenso schwierige wie umfangreiche Formulierungen — z. B. in § 1587 a BGB und in § 10 a VAHRG neuer Fassung — nötig gemacht, die — so fürchte ich — nur noch von Spezialisten unter den Rechtskundigen verstanden werden können und ganz sicher nicht der seit langem immer wieder erhobenen Forderung nach volksnaher Allgemeinverständlichkeit entsprechen. An der Erkenntnis, daß es fast unmöglich ist, vielschichtige Sachverhalte mit der allseits erwarteten Gesetzesperfektion zu regeln und gleichzeitig für Laien verständlich zu bleiben, wird wohl auch künftig leider nicht vorbeizukommen sein. Dennoch kann und darf der Gesetzgeber nicht darauf verzichten, sich immer wieder um ein mögliches Höchstmaß an Verständlichkeit zu bemühen.

Anlage 10

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der **Versorgungsausgleich** ist durch seine Grenzlage zwischen zivilem Ehescheidungsrecht und öffentlicher oder privater Altersversorgung eine hochkomplizierte Rechtsmaterie. Seine Regelungen gelten nun über neun Jahre. Sie haben sich im Grundsatz bewährt, sie sind von den Bürgern und der juristischen Praxis akzeptiert. Eine so neue Materie führt allerdings unvermeidbar auch zu einigen Reibungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen den Versorgungsausgleich als verfassungsgemäß gebilligt, jedoch einige Randkorrekturen verlangt, um unbillige Auswirkungen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Zum Teil sind diese Korrekturen bereits in dem bis Ende des Jahres zeitlich befristeten Härteregelungsgesetz enthalten. Sie werden jetzt verlängert. Darüber hinaus werden mit dem Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs weitere Verbesserungen angebracht, um die beiderseitige Versorgungslage der Ehegatten gerechter zu gestalten:

(1) So wird beim Ausgleich von Betriebsrenten die Rechtsstellung der Berechtigten — und das sind überwiegend die geschiedenen Ehefrauen — deutlich verbessert. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, der den Berechtigten für den Fall des Todes des Verpflichteten nicht absichert, wird durch andere Ausgleichsformen zurückgedrängt. In den verbleibenden Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des Verpflichteten hinaus verlängert: Der Berechtigte erhält die schuldrechtliche Ausgleichsrente künftig auch nach dem Tod des Verpflichteten, und zwar von dem Träger der ausgleichenden Versorgung, sofern die Versorgungssatzung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht. Damit erhalten ausgleichsberechtigte Frauen auch bei Betriebsrenten in den meisten Fällen eine eigenständige Versorgung, in jedem Falle aber mehr Sicherheit im Alter, ohne die ausgleichspflichtigen Männer oder die Träger der

betrieblichen Altersversorgung unangemessen zu belasten. (C)

(2) Der Versorgungsausgleich ist wie bisher im Verbund mit der Scheidung durchzuführen. Eine Abänderungsklausel eröffnet jedoch die Möglichkeit, auch rechtskräftige Entscheidungen später zu überprüfen, wenn sich die Versorgungsansparungen anders entwickelt haben, als bei der Erstentscheidung vorausgesehen wurde. Darüber hinaus können — in Fortentwicklung einer Empfehlung des Bundesrates — auch frühere Fehler, die bei dieser komplizierten Materie leicht vorkommen, korrigiert werden. Das bedeutet zwar im Ergebnis eine Einschränkung der Rechtskraft im Versorgungsausgleich, gleichzeitig aber ein Mehr an materieller Gerechtigkeit.

(3) Durch detaillierte Übergangsregelungen schließlich werden die vom Härteregelungsgesetz und von der Novelle neu eingeführten Ausgleichsformen auf bereits entschiedene „Altfälle“ erstreckt. Damit wird einem Petitem des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Die neuen Regelungen enthalten wichtige Schritte, um den Versorgungsausgleich, der in der täglichen Praxis der Familiengerichte eine wichtige Rolle spielt, als wesentlichen Teil des Scheidungsfolgenrechts endgültig zu bestätigen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister Jürgens (Niedersachsen)
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen stimmt der Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 324/1/86 unter Ziffer 3 Satz 2 nicht zu. (D)

Nach dem Richtlinientext (Artikel 1, 1.c)) ist sichergestellt, daß durch das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen das Belastungsniveau für Arbeitnehmer nicht gesenkt wird. Die ausdrückliche Erwähnung bestimmter **Schutzmaßnahmen** in Ziffer 3 Satz 2 im Zusammenhang mit der Festlegung des niedrigsten Belastungsniveaus kann jedoch zu dem Mißverständnis führen, daß das Tragen solcher Ausrüstungen gleichwohl als Mittel zur Senkung des Belastungsniveaus aufgefaßt wird.

Anlage 12

Erklärung

von Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg)
zu den Punkten 44 und 45 der Tagesordnung

Hamburg äußert zugleich im Namen Bremens sein Bedauern darüber, daß die Entscheidungen über die **Besetzung der Verwaltungsräte** der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau getroffen werden, ohne daß zuvor die beabsichtigte gutachtliche Stellungnahme des Finanzausschusses zur gleichmäßigen Berücksichti-

(A) gung der Länder in diesen Gremien eingeholt wurde. Die derzeitige Sitzverteilung führt im Ergebnis dazu, daß vor allem kleinere Länder — so auch Hamburg — aus den Verwaltungsräten von Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutscher Ausgleichsbank ausgeschlossen bleiben, während andere Länder ständig in beiden Verwaltungsräten gleichzeitig vertreten sind. Dafür fehlt es an einer Rechtfertigung. Die Aufgabenstellung der beiden Kreditinstitute ist in vieler Hinsicht vergleichbar. Die Auswirkungen ihrer Geschäftspolitik sind auch für die kleineren Bundesländer von erheblicher wirtschaftspolitischer Bedeutung. Aus diesem Grund geht der Senat davon aus, daß der Finanzausschuß des Bundesrates einen Vorschlag unterbreitet, der die Teilhabe aller Länder gewährleistet.

Anlage 13

Erklärung

von Minister Dr. Hahn (Saarland)
zu den Punkten 44 und 45 der Tagesordnung

(B) Die öffentlichen Kreditinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank sind in den zurückliegenden Jahren zu wirksamen Instrumenten der Mittelstandsförderung ausgebaut worden und greifen von daher mittelbar auch in die Wirtschaftspolitik der einzelnen Bundesländer ein. Das Saarland hält es aus diesem Grunde für notwendig, Zugang zu den Aufsichtsgremien dieser Kreditinstitute zu erhalten. Es bekräftigt seinen im Zuge der Vorbereitungen zu diesen Tagesordnungspunkten vorgetragenen Standpunkt, daß es nicht hinnehmbar sei, wenn auf Dauer einige Länder von der Mitwirkung in diesen Gremien ausgeschlossen blieben. Das Saarland sieht es daher als notwendig an, den Schlüssel für die Besetzung der Verwaltungsräte dieser Kreditinstitute — soweit dem Bundesrat ein Vorschlagsrecht zusteht — dahin gehend zu ändern, daß alle Länder im Wechsel berücksichtigt oder andere Lösungen gefunden werden. Das Saarland bedauert, daß die Entscheidungen über die Besetzung der Verwaltungsräte beider Kreditinstitute getroffen werden, ohne die beabsichtigte gutachtliche Stellungnahme des Finanzausschusses abzuwarten.

Anlage 14

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Ich begrüße es, daß mit großer Einmütigkeit ein zentrales Thema derzeitiger Rechtspolitik, wie dem durch eine Straftat Verletzten besserer Schutz im Strafverfahren gewährt werden könne, durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) neu geregelt werden konnte.

(C) Zu den Schwerpunkten der Reform der Verletztstellung gehören zunächst Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen und Belastungen, die das Strafverfahren für den Verletzten mit sich bringen kann, abzumildern.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur an die Möglichkeit zu denken, in der Hauptverhandlung Fragen einzuschränken, die den persönlichen Lebensbereich von Zeugen betreffen, und bei der Erörterung solcher Umstände die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Deutsche Bundestag ist, einer Prüfungsempfehlung des Bundesrats folgend, über den Regierungsentwurf hinausgegangen und ermöglicht es, in der Hauptverhandlung einen Zeugen zur Vermeidung seiner gesundheitlichen Gefährdung auch in Abwesenheit des Angeklagten zu vernehmen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Möglichkeiten des Verletzten, sich am Strafverfahren aktiv zu beteiligen. Hierzu erhält der Verletzte ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht und kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen. Vor allem aber wird durch die Neuregelung der Nebenklage die Beteiligungsbefugnis namentlich bei den Opfern schwerer Straftaten erheblich verbessert. Diese Stärkung der Beteiligungsbefugnis ermöglicht es dem Verletzten gleichzeitig, Beeinträchtigungen und Belastungen, die eine Zeugenvernehmung mit sich bringen kann, besser abwehren zu können.

(D) Der dritte Schwerpunkt fördert den Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Zum einen soll durch Änderungen beim Adhäsionsverfahren versucht werden, die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen des Verletzten zu erleichtern. Zum anderen sollen sowohl die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung durch den Täter für die Strafzumessung besonders betont werden als auch der Staat auf die Vollstreckung einer Geldstrafe zunächst verzichten, wenn nur so die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Verletzten erreicht werden kann.

Weitergehendere Vorschläge für eine Verbesserung der Stellung des Verletzten konnten in diesem Gesetz nicht realisiert werden. Den der Verbesserung der Position des Verletzten entgegenstehenden Belangen des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren war ebenso Rechnung zu tragen wie der Forderung, daß die Justiz angesichts der Erschöpfung ihrer Ressourcen ihre Kräfte auf die wesentlichen Aufgaben konzentrieren muß und daß die Justizhaushalte nicht in einem unverträglich hohen Maße mit zusätzlichen Ausgaben belastet werden. Bereits bei den jetzt beschlossenen Änderungen können besondere Belastungen für die Gerichte eintreten und sind finanzielle Mehraufwendungen zu erwarten. — Zu denken ist vor allem an die erweiterte Möglichkeit, für den zur Nebenklage Berechtigten einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Diese Mehrbelastungen könnten teilweise durch ein funktionierendes Adhäsionsverfahren reduziert werden, weil dieses Verfahren zwei Ziele der gegenwärtigen justizpolitischen Diskussion miteinander

(A) vereint. Es liegt mit seinem prinzipiellen Anliegen auf der Linie des verfassungsrechtlichen Postulats vom effektiven Privatrechtsschutz. Das Adhäsionsverfahren hilft dem durch eine Straftat Verletzten auf sachlich geeignete und verfahrensrechtlich schnelle Weise, die ihm aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Es fügt sich aber auch ein in die Maßnahmen, die eine Entlastung der Justiz insgesamt bewirken sollen. Werden strafrechtlicher und zivilrechtlicher Prozeßgegenstand in einem Verfahrensgang entschieden, so ist dies prozeßökonomisch und für die Justiz effektiv. Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, daß der Bundestag mit dem Ziel, das Adhäsionsverfahren attraktiver zu gestalten, über den Regierungsentwurf hinausgegangen ist und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren ohne Einengung durch eine amtsgerichtliche Streitwertgrenze zuläßt.

Weitere Vorschläge zur Aktivierung des Adhäsionsverfahrens, die in einem Gesetzesantrag des Landes Berlin (BR-Drs. 347/85) enthalten sind, haben im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gefunden. Deshalb werden auch in Zukunft Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 403 Abs. 2 StPO nicht verpflichtet sein, den Verletzten auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinzuweisen, obwohl — was an dieser Stelle besonders hervorzuheben ist — der Deutsche Bundestag abweichend vom Regierungsentwurf eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane beschlossen hat, den Verletzten auf seine Befugnisse nach § 406 e, § 406 f und § 406 g StPO (Beteiligung und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand) sowie auf die Befugnis des Verletzten zum Anschluß als Nebenkläger (§ 395 StPO) hinzuweisen. Auch künftig werden nach § 405 Satz 2 StPO die Gerichte über einen einmal gestellten Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens, selbst wenn dieser das Strafverfahren nur unwesentlich verzögern würde, grundsätzlich nicht entscheiden müssen. Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates entsprechen und prüfen, ob die nun beschlossenen Regelungen ausreichen, um dem Adhäsionsverfahren einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen.

Den durch das Opferschutzgesetz zu erwartenden Mehrbelastungen muß aber auch dadurch begegnet werden, daß der Deutsche Bundestag noch in diesem Jahr den Gesetzentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 — jetzt StVÄG 1987 — verabschiedet. Durch diesen Gesetzentwurf kann die erheblich belastete Strafjustiz entlastet werden, ohne daß dabei die rechtsstaatlich erforderlichen Garantien des Strafverfahrensrechts beeinträchtigt werden.

Überlegungen zu einer Verbesserung des Opferschutzes dürfen aber nicht in allzu eingegrenzter Sicht auf den Bereich des Strafverfahrens beschränkt bleiben. Ein effektiver Schutz der Opfer ist auch und gerade durch die Vorschriften des materiellen Strafrechtes anzustreben. In diesem Zusammenhang sei ein kurzer Hinweis auf die Berliner Initiative zu einer vorsichtigen Detailkorrektur

des § 142 StGB gestattet, die im Rechtsausschuß des deutschen Bundesrates noch zu behandeln sein wird. Diese Gesetzesinitiative soll dazu beitragen, den Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen vor unauferklärter Unfallflucht zu verbessern. Eine Analyse der Sinnngerechtigkeit und Effizienz dieser Vorschrift, die auch nach ihrer Neufassung und Verschärfung im Jahre 1975 keinen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Zahl der Unfallfluchtfälle leisten konnte, muß zu dem Schluß führen, daß sie zumindest bei Unfällen mit Sachschäden im ruhenden Verkehr geradezu kontraproduktiv wirkt.

Die Strafvorschrift des § 142 StGB gewährt dem Opfer durch Statuierung diverser Pflichten der Unfallbeteiligten zwar theoretisch umfassenden Schutz, vermag aber dieses Schutzversprechen praktisch nicht einzulösen. Entfernt sich nämlich ein Unfallbeteiligter nach dem Unfall erst einmal vom Unfallort, so ist ihm nach Erlangung besserer Einsicht der Weg zurück, d. h. zum Schadensausgleich durch nachträgliche Meldung, versperrt. Durch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort hat er sich ja bereits in den Bereich strafbaren Verhaltens begeben. Die opferschützende Vorschrift des § 142 StGB führt in ihrer gegenwärtigen Fassung also letztlich zu einer endgültigen Schädigung des Betroffenen. Hier setzt der Berliner Reformvorschlag an, der dem ausgleichswilligen Täter eine „goldene Brücke“ hin zum Opfer, zum Schadensausgleich bauen will.

Durch eine Ergänzung des § 142 StGB soll der Flüchtende nach einem Unfall im sog. ruhenden Verkehr, der lediglich Sachschaden zur Folge hatte, durch eine binnen 24 Stunden erfolgte nachträgliche Meldung seiner Unfallbeteiligung Straflosigkeit erlangen können. Dieser Gesetzesinitiative ist rascher Erfolg zu wünschen, da die einfach zu realisierende Teilkorrektur des § 142 StGB den Vermögensschutz der Opfer von Sachschäden im Straßenverkehr deutlich verbessern wird.

Überlegungen zu einer Verbesserung des Opferschutzes müssen schließlich auch darauf gerichtet sein, Straftaten effektiv zu bekämpfen. Je stärker dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats und damit letztlich auch der staatlichen Verpflichtung zum Schutz grundrechtlicher Sicherheit des einzelnen Rechnung getragen wird, um so weniger werden Straftaten begangen und um so weniger werden Opfer hinterlassen.

Anlage 15

Erklärung

von Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Trotz einer Vielzahl von Änderungsanträgen im Umweltausschuß des Bundesrates, die insbesondere auch die fachlichen Bedenken der Naturschutzverbände zum Ausdruck bringen, steht jetzt ein Änderungsgesetz zur Beschlußfassung an, von dem zu erwarten ist, daß es wichtige Aufgabenbereiche nicht erfassen kann. Zu bemängeln ist insbe-

(A) sondere, daß durch die Novelle die landesrechtlichen Regelungen zu Zucht und Handel mit geschützten Arten eingeschränkt werden, anstatt sie zugunsten des Arten- und Biotopschutzes weiter zu verbessern. Viel zu häufig wird die Natur heute als Wirtschaftsgut mißbraucht. Unschärfe Ausnahmeregelungen werden zudem die Wirksamkeit der Kontrolle und des Vollzugs erschweren.

Besonders bedenklich ist, daß der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nicht um ihrer selbst willen in der Novelle verankert ist. Gerade bei der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und der zunehmenden Inanspruchnahme der Natur durch Freizeit und Erholung muß dem Schutz der Arten und Biotope zumindest im **Bundesnaturschutzgesetz** der absolute Vorrang eingeräumt werden.

Hamburg wird aus diesen Gründen die vorgelegte Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz ablehnen. Durch einen hamburgischen Antrag versuchen wir, zumindest die bestehenden landesrechtlichen Regelungen für den Artenschutz vor jeder Einengung zu bewahren, so daß z. B. der gewerbliche Handel mit gezüchteten Vögeln, die zu den geschützten Arten gehören, grundsätzlich unterbunden bleibt.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

(B)

Das Änderungsgesetz zum **Fahrpersonalgesetz** dient der Anpassung an die novellierten EG-Bestimmungen für das Sozialrecht im Straßenverkehr. Diese haben insbesondere mit der Ausdehnung der Tageslenkzeiten und den Verkürzungsmöglichkeiten für Tagesruhezeiten schwerwiegende Verschlechterungen gebracht, die sich nachteilig auf Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit auswirken. Allerdings ließ die entsprechende EWG-Verordnung durch eine spezielle Bestimmung den Fortbestand günstigeren nationalen Rechts zu. Das Land Hessen ist der Angleichung dieser nationalen Bestimmungen an die EG-Werte, wie sie durch die Fahrpersonalverordnung vorgenommen wurde — leider erfolglos —, entgegengetreten.

Vergeblich hat es auch versucht, wenigstens bei der für die Einhaltung der Sozialvorschriften wesentlichen Dispositionspflicht des Art. 15 VO (EWG) Nr. 3820/85 eine Nachweisführung zu begründen und so erst eine Effektivität der Regelung herbeizuführen.

Mit einem Änderungsantrag zu Art. 1 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzes wollte Hessen die Dispositionspflichten durch eine eigenständige Bußgeldbewehrung wirkungsvoll verankern. Dieser Antrag wurde in den Ausschüssen abgelehnt. Es fehlt deshalb ein wesentliches Element, den ohnehin geminderten Arbeitsschutz angemessen zu sichern. Dem kann die Hessische Landesregierung nicht zustimmen. Sie lehnt das Gesetz ab.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

(C)

Erlauben Sie mir, kurz auf den Stand des **Ratifizierungsverfahrens der Einheitlichen Europäischen Akte** zu sprechen zu kommen.

Nachdem die Bundesregierung ihre Gegenäußerung vorgelegt hat und die Beratungen im Bundestag zügig vorangehen, besteht nun doch noch Hoffnung, daß das Ratifizierungsverfahren bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen sein wird. Dabei erscheint mir das neue Länderbeteiligungsverfahren, so wie es in der Gegenäußerung dargelegt ist, als durchaus kompromißfähig.

Aber — und damit komme ich auf den eigentlichen Kern meines Anliegens zu sprechen — wir sollten nicht vergessen, daß der Art. 1a des Ratifizierungsgesetzes auch dann, wenn er den Belangen der Länder entgegenkommt, nur ein Rahmenwerk sein kann, der der weiteren Konkretisierung bedarf.

Ich darf hier nur kurz einmal folgende Punkte aufrufen.

In welcher Weise wird die Bundesregierung den Bundesrat informieren?

Was heißt in concreto, daß der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme hat?

Wie soll die Teilnahme von Ländervertretern an den Verhandlungen aussehen?

(D)

Inwiefern wird die Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundesrates verpflichtet sein, wenn sie von dessen Stellungnahme abweicht?

Diese — von mir jetzt genannten Punkte — sind nur die dringendsten. Aber sie verdeutlichen doch ganz offensichtlich, daß die Frage des erfolgreichen Zusammenarbeitens zwischen Bund und Ländern ganz entscheidend von diesem Abkommen, wie es in Art. 1a Abs. 6 des Ratifizierungsgesetzes vorgesehen ist, abhängt.

Deshalb möchte ich die Bundesregierung auffordern, nach ihrem ersten Schritt nicht zu verharren, sondern — zusammen mit den Ländern — weiter an der Verwirklichung der EEA zu arbeiten und deshalb ihre Vorstellungen zum Bund-Länder-Abkommen vorzulegen, damit in diesem Jahr nicht nur das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen werden kann, sondern auch der Grundstein für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Sachen Europa gelegt wird.

Anlage 18

Erklärung

von Bürgermeister **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Hamburg begrüßt es, daß seine Initiative zur **Ver einheitlichung der Heizkostenabrechnung** im Innenausschuß eine so breite Zustimmung gefunden hat.

- (A) Die in der Beratung des Wirtschaftsausschusses zutage getretenen Bedenken gegen eine Vereinheitlichung der Verteilung der Kosten der Versorgung mit Fernwärme im Sinne der Heizkostenverordnung werden von Hamburg in keiner Weise geteilt.

Der in der Heizkostenverordnung getroffenen Regelung, 50 bis 70% der Heizkosten nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und den übrigen Teil nach der Wohn- und Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen, liegt eine lange Diskussion und eine wohlabgewogene Entscheidung bei Erlass der Heizkostenverordnung im Jahre 1981 zugrunde, die sich in der Praxis bewährt hat. Bei einer verbrauchsabhängigen Abrechnung in Höhe von 50 bis 70% wird einerseits dem Anreiz zum Energiesparen ausreichend Rechnung getragen und andererseits die Benachteiligung desjenigen Mieters, dessen Wohnung aus bautechnischen, bauphysikalischen Gegebenheiten einen erhöhten Wärmeverbrauch hat, in Grenzen zu halten.

Hamburg als Ballungszentrum mit stark verdichtetem Wohnraum und einem hohen Fernwärmeanteil mußte die Erfahrung machen, daß bei einer 90%igen verbrauchsabhängigen Heizkostenverteilung unzumutbar große Abweichungen bei der Abrechnung vergleichbarer Wohnungen auftraten, wenn eine Wohnung den Nachteil hatte, sich etwa im obersten Geschoß eines Mehrfamilienhauses zu befinden und mehrere Außenwände zu haben.

- (B) Dies kann und darf dem Mieter nicht zugemutet werden. Ich bitte daher um Unterstützung des Hamburger Antrages in der vom Innenausschuß empfohlenen Fassung.

Anlage 19

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 50 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat im Oktober dieses Jahres einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den im wesentlichen der **Steuersatz für verbleites und unverbleites Benzin** weiter gespreizt werden soll, damit die Preisdifferenz von jetzt 2 Pfennig pro Liter sich auf 5 Pfennig vergrößert. Hierdurch soll ein weiterer Anreiz zum Gebrauch des umweltfreundlicheren bleifreien Kraftstoffs geschaffen werden.

Der Beschluß des Bundesrates ist der Bundesregierung unmittelbar nach der Sitzung vom 17. Oktober 1986 zugestellt worden, in der er gefaßt wurde. Da die Bundesregierung sich bisher dazu nicht geäußert und dem Bundestag den Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt hat, beantragt Hessen die Ihnen heute vorliegende EntschlieÙung. Sie rügt das Vorgehen der Bundesregierung und fordert die umgehende Vorlage des Entwurfs an den Bundestag. Weiter wünscht, wie wir soeben gehört haben, der Antragsteller die sofortige Entscheidung über die EntschlieÙung ohne Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates.

Hierzu möchte ich zunächst bemerken, daß nicht das Vorgehen der Bundesregierung als ungewöh-

lich anzusehen ist, sondern vielmehr eine EntschlieÙung des Bundesrates in der vorliegenden Form im Nachgang zu seinem Gesetzentwurf vom Oktober dieses Jahres ungewöhnlich wäre. (C)

Nach Artikel 76 Abs. 3 Grundgesetz hat die Bundesregierung eine Frist von drei Monaten, um dem Bundestag Vorlagen des Bundesrates zuzuleiten. Dies ist ihr verfassungsmäßiges Recht. Der Bundesrat kann die Bundesregierung also nicht zwingen, Vorlagen aus seiner Mitte kurzfristig zu beantworten. Im übrigen geht unser Gesetzentwurf in der Sache noch davon aus, daß bisher nur 7,6 Prozent unverbleites Benzin abgesetzt wurden, während 50 Prozent der im Verkehr befindlichen Kraftwagen technisch bedenkenlos betankt werden könnten.

Die inzwischen vorliegenden Zahlen zum Absatz des bleifreien Benzins in der Bundesrepublik zeigen, daß hektische Betriebsamkeit wenig hilfreich ist. Während der Absatz des bleifreien Benzins nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes im September 1986 noch 13 Prozent ausmachte, beträgt heute (November 1986) der Absatz bereits rund 16 Prozent und wird bei einer Zuwachsrate von 1 bis 2 Prozent im Februar/März 1987 voraussichtlich die 20-Prozent-Marke erreicht haben.

Diese durchaus positive Entwicklung zeigt, daß die bisherigen Appelle von Bund und Ländern, von der Mineralölindustrie, vom ADAC und anderen Verbänden beim Verbraucher auf fruchtbaren Boden gefallen sind und mehr und mehr das Käuferverhalten beeinflussen. Man muß es der Bundesregierung auch zubilligen, daß sie diese Tendenzwende im Verbraucherverhalten sorgfältig prüfen und vor weiteren Entscheidungen in ihre Überlegungen einbeziehen muß. (D)

Entscheidend dürfte aber vor allem sein, daß die Bundesregierung dem wohl übereinstimmend von Bund und Ländern gebilligten Ziel eines generellen Verbots der Verwendung bleihaltigen Benzins in der Zwischenzeit einen entscheidenden Schritt nähergekommen ist. So hat aufgrund des entschiedenen Einsatzes der Bundesregierung am 24. November 1986 der EG-Umweltministerrat in Brüssel beschlossen, daß durch eine Änderung der Richtlinie über den Bleigehalt im Benzin die Voraussetzungen für ein baldiges Verbot von bleihaltigem Normalbenzin geschaffen werden sollen. Die Kommission wird nach diesem Beschluß unverzüglich einen entsprechenden Vorschlag dem Rat zur Beschlußfassung auf seiner nächsten Tagung (20. März 1987) vorlegen. Belgien, dem die nächste Präsidentschaft obliegt, hat zugesichert, die Angelegenheit mit hoher Priorität durchzuführen.

Damit dürfte EG-rechtlich der entscheidende Durchbruch gelungen sein. Unter diesen Umständen besteht für die von Hessen vorgelegte EntschlieÙung des Bundesrates zu dieser Zeit und in dieser Form kein Anlaß. Baden-Württemberg vermag daher dem EntschlieÙungsantrag nicht zuzustimmen.

Wir wären zwar bereit gewesen, über eine entsprechende EntschlieÙung in den Ausschüssen des Bundesrates zu beraten, um unangemessene Vorwürfe gegen die Bundesregierung, die lediglich von

(A) den ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechten Gebrauch macht, zu verhindern. Nachdem die Antragsteller jedoch auf einer sofortigen Entscheidung bestehen, ist uns hier und heute nur die Ablehnung der beantragten Entschließung möglich. Ich glaube, insoweit auch im Sinne einer Mehrheit der hier vertretenen Landesregierungen zu sprechen.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Jochimsen**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Von entscheidender Bedeutung für den Kohleabsatz wird die praktische Ausgestaltung des Hüttenvertrages sein. Grundlage der Vereinbarung über die Verlängerung des Hüttenvertrages im vergangenen Jahr war: Die heimische Steinkohle deckt auf Dauer den vollständigen Bedarf der deutschen Hütten. Hierauf richtet der Bergbau seine Planungen aus.

Im Energiebericht steht nun dagegen: Ab 1989 soll die Höhe der Kokskohlenbeihilfe Maßstab für den künftigen Absatz heimischer Steinkohle im Stahlbereich sein. Das heißt, daß die Unternehmen eine Vorgabe erhalten, die eine bessere mittelfristige Planung erlauben soll.

(B) Ich frage die Bundesregierung: Verfolgt sie also nicht mehr das Ziel der Bedarfsdeckung im Kokskohlebereich? Wenn dies so ist, dann muß sie es offen sagen, und sie muß sagen, wieviel Tonnen Absatz im Stahlbereich sie überhaupt noch bezuschussen will. Der sehr niedrige Mittelansatz für die Kokskohlenbeihilfe (Plafondierung) in der Finanzplanung 1989 des Bundes gibt hier zu den größten Befürchtungen Anlaß.

Das gilt auch für die Frage der Kohlenlieferungen in die EG-Länder. Nach meiner Erinnerung haben wir klare Vereinbarungen darüber getroffen, daß ein weiterer Abbau dieser Lieferungen nach 1991 nur in dem Umfang erfolgt, wie dies sozialverträglich und beschäftigungspolitisch möglich ist. Davon ist im Energiebericht nicht mehr die Rede.

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg begrüßt nachdrücklich die Aktivitäten des Rates der EG zur Verstärkung der europäischen **Forschung und technologischen Entwicklung**. Die Mitgliedsstaaten der EG brauchen sich hinsichtlich der für die Forschung eingesetzten Mittel nicht hinter den führenden Nationen, wie USA und Japan, zu verstecken. Was jedoch fehlt, ist ein koordiniertes Vorgehen. Es wird noch zu viel Doppel- und Mehrfachforschung

auf denselben Gebieten betrieben. Notwendig ist eine Zusammenfassung der europäischen Ressourcen, um gegenüber den führenden Forschungsnationen konkurrenzfähig zu bleiben oder dort zu werden, wo wir es noch nicht sind. (C)

Baden-Württemberg sieht sehr wohl, daß das vorgesehene Forschungsprogramm nicht in allen Punkten zu den Aufgaben der EG gehört und die Grenzen, die der EWG-Vertrag zieht, nicht immer eingehalten sind. Es ist notwendig, diese Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene zur Geltung zu bringen. Diese vorhandenen rechtlichen Bedenken dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die notwendige Konzentration der europäischen Forschungsaktivitäten und die damit verbundene Effektivitätssteigerung behindert werden. Darunter darf auch die Kontinuität der großen F + E-Programme, wie ESPRIT oder SPRITE, die im bisherigen Rahmenprogramm erfolgreich begonnen wurden, nicht leiden.

Der finanzielle Umfang der vorgesehenen EG-Förderung sollte nach baden-württembergischer Auffassung nicht zu knapp bemessen werden. Wenn von einer solchen Förderung die notwendigen Impulse ausgehen sollen, müssen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Baden-Württemberg sieht in der Verstärkung der gemeinsamen europäischen Forschung eine der besonders wichtigen Zukunftsaufgaben, die nicht dadurch behindert werden dürfen, daß sich die Gemeinschaft ohne sichtbaren Erfolg um eine Einigung auf dem Agrarmarkt bemüht und nach wie vor fragliche Subventionen bei Altindustrien vornimmt. (D)

Wenn sichergestellt wird, daß die verfügbaren Mittel auf die aus Gemeinschaftssicht vorrangigen Programme und Projekte konzentriert werden, deren Durchführung auf EG-Ebene mit zusätzlichen wirtschaftlichen und technischen Vorteilen gegenüber mitgliedstaatlichen Aktivitäten verbunden ist, wenn also hochqualifizierte Forschung in wichtigen Zukunftsbereichen Gegenstand der EG-Forschung ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Bundesrepublik voll an diesem Programm partizipieren wird.

Bei der zukunftsweisenden Perspektive, die dem Vorschlag des Rates eigen ist, sollte die Stellungnahme des Bundesrates einer zügigen Behandlung und Verabschiedung des Programms dienlich sein. Das Land Baden-Württemberg hält deshalb eine Straffung der Entschließungsempfehlung der Bundesratsausschüsse für notwendig, damit die Bundesregierung auf die weiteren Verhandlungen mit der EG einen fördernden Einfluß nehmen kann.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Der Verordnungsvorschlag für ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der **Forschung und technologischen Entwicklung** 1987 bis

(A) 1991 setzt fort, was mit dem jetzt laufenden ersten Rahmenprogramm 1984 bis 1987 begonnen worden ist: die Einsicht umzusetzen, daß die Gemeinschaft im weltweiten Wettbewerb nur durch eine gemeinsam abgestimmte Forschungs- und Technologiepolitik bestehen und im Kampf um Marktanteile mit ihrer internationalen Konkurrenz mithalten kann. Die Forschungsanstrengungen etwa der USA und Japans und ihre Erfolge sind beispielgebend. Sie sollten uns herausfordern mitzuhalten, um unsere Zukunft zu sichern.

Die EUREKA-Agentur zur Förderung grenzüberschreitender Forschung im technologischen Bereich und die EG-Forschungsprogramme sind erste Antworten auf diese Herausforderungen. Auch die Weiterführung des laufenden Rahmenprogramms 1984 bis 1987 durch das Rahmenprogramm 1987 bis 1991, das uns heute beschäftigt, ist eine solche europäische Antwort auf die technologischen Herausforderungen unserer Tage.

Hervorzuheben ist hierbei, daß eine größere Effizienz nicht mit vermehrtem Mitteleinsatz angestrebt, sondern in einer veränderten Schwerpunktbildung — strukturelle Konzentration der Anstrengungen auf vorrangig gebotene Bereiche — gesucht wird. Ich begrüße diese qualitative Umorientierung.

Die acht Aktionen des Rahmenprogramms setzen die Schwerpunkte so, daß der Vorschlag der EG-Kommission eine gute Grundlage für die anstehenden Verhandlungen und Entscheidungen auf der Ebene des Rates ist. Auf diese kommt es angesichts der gemeinschaftlichen Forschungskompetenz mit ihrem subsidiären Charakter an. Über den Erfolg der Aktionen, die durch die einzelnen nationalen Forschungs- und Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, entscheiden daher insbesondere auch die Einzelprogramme. Sie werden im Rahmen der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Aktionslinien zu entwickeln sein. Die Zustimmung des Bundesrates sollte die Bundesregierung ermutigen, eine positive Haltung zu dem EG-Programm einzunehmen.

Das Rahmenprogramm versteht sich als Teil der auch auf anderen Ebenen laufenden nationalen und internationalen Forschungsanstrengungen, ohne diese ersetzen zu wollen. Es berücksichtigt damit den Grundsatz der Subsidiarität.

Das Schritthalten mit weltweiten technologischen Entwicklungen verlangt ein Forschungspotential, das über nationale Möglichkeiten hinausgeht. Hier den Mitwettbewerbern aus Übersee und Fernost gewachsen zu bleiben, ist ein gemeinschaftliches Anliegen. Unabhängig davon kann ich es allerdings nur begrüßen, wenn der Bundesrat die Bundesregierung ersucht, bei den Umsetzungsverhandlungen darauf zu dringen, daß die verfügbaren Mittel auf die aus Gemeinschaftssicht vorrangigen Programme und Projekte konzentriert werden.

Dies ist ein Gebot der Vernunft und Effizienz. Die technologische Herausforderung verlangt, daß die Europäischen Gemeinschaften auch ihren Vorteil in die Waagschale werfen, daß gemeinsames Handeln

die Kräfte verstärkt. Dies unterstreicht die Beschlußempfehlung von Finanz- und Wirtschaftsausschuß, wenn sie die Umsetzung des Rahmenprogrammes auf Projekte konzentriert sehen will, deren Durchführung auf EG-Ebene mit zusätzlichen wirtschaftlichen oder technischen Vorteilen gegenüber einzelstaatlichen Aktivitäten verbunden ist. Darauf sollte auch die Bundesregierung bei ihrem Verhandlungsauftrag verpflichtet werden. (C)

Gestatten Sie mir abschließend einige Bemerkungen zu drei Anträgen des Saarlandes. Die im Ausschuß für Kulturfragen eine Mehrheit gefunden haben und Ziffern 19 bis 21 der Stellungnahme des Bundesrates bilden sollen:

— Der Bundesrat begrüßt es, daß angesichts der Erfahrungen von Tschernobyl erhebliche Mittel der Sicherheitsforschung von Kernenergie dienen sollen.

— Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Erforschung nichtnuklearer Energie und die rationelle Energieausnutzung über die vorgesehene Steigerung hinaus stärker berücksichtigt werden.

Beide Anliegen verstehen sich als Folgerung aus dem Reaktorunglück dieses Jahres. Seine Dimensionen zwingen nach meiner Überzeugung zum energiepolitischen Umdenken in die Richtung, die von der Mehrheit der Bevölkerung in unserem Lande gefordert wird.

— Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Kohle- und Stahlforschung“ sollte in das Rahmenprogramm mitaufgenommen werden. (D)

Auch diese Anregung des Saarlandes fand im Ausschuß für Kulturfragen erfreulicherweise eine Mehrheit. Es dient der Klarstellung, daß die mittelfristigen Leitlinien einmal für die technische Forschung Kohle 1986 bis 1990, zum anderen für die Stahlforschung 1986 bis 1990 Ziele enthalten, die in den gedanklichen Zusammenhang des Rahmenprogramms hineingehören. Die Kohletechnologie spielt bereits bei der Substitution nuklearer Energie eine Rolle.

Kohle und Stahl sind weltweite Problembereiche, denen sich auch die Gemeinschaften zu stellen haben. Das auf acht Aktionsbereiche eckwertartig eingegrenzte F+E-Programm bietet unter Punkt 5 — Fortsetzung und Aktualisierung der Aktion im Energiebereich — die Handhabe dafür, der Bundesregierung für ihre weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene mit auf den Weg zu geben, den Bereich Kohle und Stahl in das Rahmenprogramm einzubinden.

Anlage 23

Erklärung

von Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg)
zu Punkt 40 der Tagesordnung

Zugleich im Namen Bremens gebe ich folgende Erklärung ab:

(A) Die Küstenländer haben seit Jahren für ihre Seehäfen gefordert, daß sie bei der Abwicklung des deutschen Außenhandels über See, d. h. beim deutschen Seehafenhinterlandverkehr, ordnungspolitisch dem grenzüberschreitenden Verkehr über die sogenannte grüne Grenze zu den Rheinmündungshäfen gleichgestellt werden. Mit der Forderung „grüne Grenze“ gleich „blaue Grenze“ wollen die Häfen nicht mehr und nicht weniger als gleiche ordnungspolitische Chancen im harten Wettbewerb mit westeuropäischen Häfen.

Diesem Wettbewerb können und wollen sich die deutschen Häfen nicht entziehen. Sie haben sich immer zu der europäischen Integration und der Notwendigkeit der Harmonisierung des europäischen Verkehrsmarktes bekannt und stehen auch heute dazu.

Voraussetzung für eine Harmonisierung des Verkehrsmarktes muß allerdings der Abbau nationaler Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Seehäfen bleiben. Hier waren die in diesem Jahr erreichten tarifarischen Änderungen im Seehafenhinterlandverkehr ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Im Bereich der Kapazitätspolitik haben sich Hamburg und Bremen im Gleichklang mit der Mehrheit der Bundesländer bereit erklärt, einer gegenüber ersten Überlegungen erheblich reduzierten

(B)

Aufstockung des „Neurosa“-Kontingents zuzustimmen, wenn diese geringere Anzahl von Konzessionen zu 100% mit der sogenannten Seehafenberechtigung ausgestattet würde. Ziel war auch hier die Gleichstellung von Verkehren zur „blauen Grenze“, also zu den deutschen Seehäfen mit Verkehren über die „grüne Grenze“ zu den Rheinmündungshäfen. (C)

Nachdem in der 569. Sitzung des Bundesrates die Entscheidung über die **Verordnung über die Höchstzahlen** der Genehmigungen für den **Güterfernverkehr** ausgesetzt worden war, zeigte sich in der Zwischenzeit, daß die Durchsetzung dieses Wunsches der Küstenländer mehrheitlich nicht mitgetragen werden würde. Um die Verabschiedung der Verordnung nicht zu gefährden, haben Hamburg und Bremen dem heute gefundenen Kompromiß zugestimmt. Dieser Verzicht Hamburgs und Bremens auf ihre ursprüngliche Forderung im Interesse solidarischer Zusammenarbeit in der Verkehrspolitik ist in der Erwartung erfolgt, daß die Küstenländer in der weiteren politischen Arbeit für die Chancengleichheit im Wettbewerb mit den Rheinmündungshäfen die notwendige Unterstützung erhalten, zumal die maritime Verbundwirtschaft in den deutschen Häfen nach wie vor einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor an der Küste mit mehreren hunderttausend Arbeitsplätzen bildet und darüber hinaus die Häfen nicht nur regionale, sondern nationale Bedeutung für Wirtschaft und Verkehr in der Bundesrepublik haben.

(D)